32

IX 1676. Franz Schmidt

H.V.
H.Germ.832

Grundriß

der römischen

Alterthumskunde,

zum

Gebrauche bey Vorlesungen.

Nebst einer

chronologischen Uebersicht.

Coburg,
bey Rudolph August Wilhelm Ahl
1808.

Vorrede.

Dieser Grundriß der römischen Alterthumskunde, zum Gebrauche bey Vorlesungen, ist nach dem fünften Abschnitte des treflichen Eschenburgischen Handbuches der classischen Literatur bearbeitet. Bey einer flüchtigen Vergleichung wird man finden, daß es nicht ein bloser*) Abdruck dieses Theiles

*) Die Chronologie, auf die so vieles bey der Alterthumskunde ankommt, ist genau berücksichtiget, und die JJ. ab urbe condita im Eschenburgischen Handbuche sind, um die Zeit, wann Etwas geschehen ist, intuitiver zu machen, im JJ. ante oder post Christum verwandelt.

des Handbuches ist: sondern daß viele Veränderungen, die vielleicht in der Rücksicht Verbesserungen genannt zu werden verdienen, daß derselbe als Compendium brauchbarer gemacht und die Archäologie berücksichtigt worden ist, vorgenommen worden sind. Diese Vermehrungen, wohin auch eine chronologische Uebersicht gehört, und Verminderungen hätten freylich auch bey den Vorlesungen angebracht werden können, wenn man voraussetzen dürfte, daß Zuhörer das ganze, für Studirende so brauchbare Handbuch zu kaufen bereit oder vermögend wären.

Die Geschichte der römischen Literatur gehöret in die Alterthumswissenschaft, aber nicht in die Alterthumskunde: aber die *origines* literarum werden mit Recht in die letztere aufgenommen.

Den 8. October 1807.

Pertsch.

Einleitung.

§. 1.

Römische Alterthümer (*Antiquitas romana*) nennt man die Darstellung der Sitten, Gebräuche, der Lebensweise, Religions- Staats- und Militärverfassung (Statistik) der alten Römer, mit genauer Berücksichtigung des Zeitalters, in welchem diese Statt fanden.

Scholion. Man unterscheide römische Alterthümer von römischer Alterthumswissenschaft. Die letztere schließt die philosophische Sprachlehre, Grammatik der lateinischen Sprache, die Grundsätze der philologischen Hermeneutik, Kritik und Verbesserungskunst, Stilistik und Metrik, Geographie und Uranographie, alte Menschengeschichte, Grundsätze der Chronologie und historischen Kritik des röm. Alterthums, Gesch. der redenden Künste und Wissenschaften, historische No-

tiz von den mimetischen Künsten, Einleitung zur Archäologie der Kunst und Technik, archäologische Kunstlehre und allgemeine Gesch. der alten Kunst, Numismatik, Epigraphik, oder Inschriftenkunde, Bibliographie in sich.

Die römische Alterthumskunde unterscheidet sich dadurch von der römischen Geschichte, daß jene Zustände und Verfassungen darstellt, diese Ereignisse und Begebenheiten in ihrer Aufeinanderfolge erzählt. S. F. A. Wolfs Museum der Alterthumswissenschaft, 1. B. 1. St. S. 54 ff. (Wolf nimmt auch den v. Chr. *Saxe* verworfenen Pluralem: *Antiquitates* in Schutz, S. l. c. S. 54. Anm. Man entlehnte wahrscheinlich zuerst in neueren Zeiten den Namen *antiquitates* von dem berühmten Varronischen Werke: *Antiquitates* rerum divinarum et humanarum. (*Varro* war geb. 116. a. Chr.; † 27. a. Chr.; lebte also in aurea aetate literaturae romanae).

§. 2.

Wichtig ist die Kenntniß derselben jedem auf literarische Cultur Anspruch machenden, weil die Römer einst die cultivirte Erde beherrschten; weil Vieles von ihren Sitten und Gebräuchen u. s. w. auf uns übergegangen ist;

weil sie Eines von den Völkern des Alterthumes waren, die Literatur hatten, wovon sich auch beträchtiiche Monimente erhalten haben; weil eben zum Verständnisse dieser Denkmäler eine nähere Kenntniß ihrer Verfassung u. s. w. in den verschiedenen Zeiten erfordert wird; weil die römische Sprache, die Sprache der gelehrten Republik geworden ist, u. s. w. Also nicht allein für den Juristen, sondern für jeden, der sich dem gelehrten Stande beyzählen will, ist das Studium des römischen Alterthumes zu empfehlen.

§. 3.

Man könnte die römische Archäologie oder Alterthumskunde vielleicht aber aus den alten Schriftstellern oder bey Gelegenheit der Erklärung derselben, selbst erlernen. Allein wir haben einmal kein einziges Buch aus dem römischen Alterthume, das *ex professo* dieselbe vollständig abhandelte, die Schriften sind selbst verloren gegangen, die einzelne Theile derselben darstellten, wie die Schrift eines Cato († 149. a. Chr.) von der Erziehung, eines *Varro* († 27. a. Chr.) von den gottesdienstlichen Gebräuchen und bürgerlichen Geschäften der Römer, eines Cicero († 43. a. Chr.) von der Republik, und die vollständige Geschich-

te der letzten Zeiten des Freystaates von Sallustius († 35. a. Chr.) Sollen aber die römischen Alterthümer gelegentlich bey Erklärung alter Auctoren blos miterklärt werden, so würde die Lectüre der Classiker zu statarisch, den jungen Studierenden verleidet werden, sie werden den Faden des Zusammenhanges verlieren, die Auctoren, wie die Alterthümer zu fragmentarisch kennen lernen. Wenn nun aber die römischen Alterthümer als eine besondere Doctrin eine Stelle in dem Cyklus des Unterrichtes der Jugend, die sich den Wissenschaften widmet, als eine Propädeutik für die Lectüre der römischen Classiker — verdient: so darf der Vortrag derselben nicht weitausholend, weitschweifig und dadurch ermüdend, zerstreuend seyn, sondern er muß concentrirt die Hauptmomente, die zum Verständnisse der Schriftsteller nöthig sind, darstellen; er muß der fortgesetzten Lectüre der Classiker Vieles überlassen; er muß, so viel möglich, intuitiv gemacht werden.

§. 4.

Die Quellen, aus welchen die römische Alterthumskunde geschöpft werden muß, sind die römischen Auctoren selbst, und einige Griechen, die unter den Römern lebten. Zu letzteren gehören vorzüglich *Diony-*

sius Halikarnasseus, (scr. 8. a. Chr.; αρχαιολογια ρωμαϊκη, wovon die ersten 11 Bücher bis 442. a. Chr.) *Strabo* aus *Amasea*, (fl. c. 19. p. Chr.; γεωγραφικων βιβλια ιζ) *Plutarchus* aus Chäronea, (geb. 50. p. Chr.; Βιοι παραλληλοι) *Polybius* aus Megalopolis, (geb. 205. a. Chr.; † 123.; ἱστορια καθολικη) Appianus aus *Alexandria* (fl. c. 147. p. Chr.) u. a. m.

§. 5.

Hülfsmittel zur Kenntniß der römischen Alterthumskunde sind:

I. G. Graevii thesaurus antiquitatum Romanarum, c. ff. 1694 - 1699. 12. Voll. fol.

Alb. Henr. de Sallengre († 1723.) Novus thes. antiqq. rom. 3 Voll. fol. 1716 - 1719. Als Lexikon:

Sam. Pitisci Lexicon antiqq. rom. 1737. 2 Voll. fol.

Als System:

I. Rossini antiqq. rom. corpus absolutissimum c. n. *Th. Dempsteri*, 1710. 4.

Handbücher:

Bas. Kennet's Romae antiquae notitia, *or the antiquities of Rome*, in two Parts, 1731. 8.

L'Antichità Romane, opera di *Giamb. Piranesi*, 1756. 4 B. F.

G. H. Nieupoort Rituum, qui olim apud Romanos obtinuerunt, succincta explicatio, ed. 13. 1767. 8.

Anmerkungen dazu v. Haymann, 1786. gr. 8.

Cellarii compendium antiqq. romanarum, cum adnott. *I. E. I. Walchii*, ed. 3. 1774. 8.

G. C. Maternus v. Cilano Ausführliche Abhandlung der römischen Alterthümer, herausgeg. v. G. C. Adler, 1775. 1776. 4 B. 8.

C. G. *Heyne* antiquitas romana, 1779. 8.

P. F. A. Nitsch's Beschreibung des häuslichen, wissenschaftlichen ꝛc. Zustandes der Römer, 2 B. 8. 1790.

Desselben Auszug daraus, 1791. 8.

K. Ph. Moritz's ΑΝΘΟΥΣΑ, oder Rom's Alterthümer, 1791. mit KK. 8., fortg. v. J. C. Rambach, 1796. 8.

Adam's Handbuch der römischen Alterthümer, teutsch, v. J. L. Mayer, 1794. 1796. 2 B. 8.; 2. Aufl. 1805. 8.

Ueber Sitten und Lebensart der Römer, v. J. H. L. Meierotto, 2 Th. 8. 1776.

Sabina, von Böttiger, 2 Th. 1806. n. A.

Hegewisch Versuch über die römischen Finanzen, 1806.

Museum der Alterthumswissenschaft, Von Wolf und Buttmann, 1. B. 1. St. 1807. gr. 8.

§. 6.

*) Rom wurde, wie man gewöhnlich annimmt, vom Romulus und Remus, Enkeln des albanischen Königes Numitor, in Latium im mittlern Italien, erbauet. Nach *Varro* († 27. a. Chr.) wurde Rom *Olymp.* VI. 4. • 753. a. Chr. (epocha Varroniana); nach nach den Capitolinischen Annalen und nach Cato († 149. a. Chr.) *Olymp.* VII. 1. • 752. a. Chr. (*Epocha Capitolina*, s. *Catoniana*) erbauet, oder vielmehr wieder bevölkert und hergestellt. Die erstere Rechnung wird gewöhnlich zum Grunde gelegt.

Anfänglich war die Stadt von keinem großen Umfange; der palatinische Berg faßte die ganze Stadt, die ohngefähr 4000 Einwohner zählte. Dieser Theil der Stadt wurde noch

* Der Graf Algarotti nimmt an, daß sich Cato und Varro wenigstens um 100 JJ. verrechnet haben. *Pouilly* und *de Beaufort* verwarfen die ganze römische Geschichte in den ersten 500 JJ., weil es albern sey, anzunehmen, daß 7 KK. 244 JJ. regiert hätten; weil bey der Verbrennung Rom's durch die Gallier alle geschriebene ältere Nachrichten zu Grunde gingen; weil der älteste Geschichtschreiber der Römer, *Q. Fabius Pictor* erst 500 JJ. nach Rom's Erbauung schrieb. S. Gatterer's Weltgesch. in ihrem ganzen Umfange, 1. Th. S. 354-357.

in der Folge *oppidum*, der später angebauete *urbs* genannt. Die nächste Anhöhe, die angebauet wurde, war die collatinische: noch 5 andere kamen in der Folge dazu, daher der Beyname Rom's: *septicollis*.

§. 7.

Die Stadt Rom erlitt sehr viele Veränderungen. Die senonischen Gallier äscherten (390. a. Chr.) Rom ein, nur das Capitolium würde durch *Manlius* gerettet. Die Stadt wurde wieder aufgebauet. Am meisten wurde unter den Kaisern, vorzüglich unter dem *Augustus*, und nach dem großen Brande unterm Nero († 68. p. Chr.) gebauet. Am meisten litt Rom durch Alarich († 410.) König der Westgothen, der es (410. p. Chr.) mit Sturm einnahm und verheerte, und noch mehr durch den ostgothischen K. *Totilas*. († 552.) Trotz des großen Aufwandes der Päpste erlangte Rom doch nie seinen vorigen Glanz wieder.

§. 8.

Am Schlusse der republicanischen Verfassung scheint Rom 300000 Einwohner gezählet zu haben. Tacitus (Ann. X. 25.) gibt die Anzahl der römischen Bürger (nicht der Einwohner Rom's) auf 6964000 an. In

ältern Zeiten wurde Rom in 4 Quartiere oder *Regiones*, von den Zeiten des Kaiser Augustus († 14. p. Chr.) in 14 eingetheilet.

§. 9.

Anfänglich hatte Rom nur 4 Thore, zuletzt zählte es 37, wenn nicht manches Thor mehrere Benennungen hatte. *Fora* rechnet man 19, worunter das *Forum Romanum* oder *Magnum* das berühmteste war. Die 7 Berge, auf welche Rom erbauet war, hießen: *Mons Palatinus*, *Capitolinus*, *Esquilinus*, *Coelius*, *Aventinus*, *Quirinalis*, *Viminalis*. Heerstraßen oder chaussirte Wege (*viae*) gab es von Rom aus 31, z. B. *Via sacra*, *Appia*, *Aemilia*, *Valeria*, *Flaminia*. Die Gassen (*Vici*) in der Stadt waren 215, z. B. *Vicus albus*, *Jugarius*, *Lanarius*, *Tiburtinus*, *Junonis*, *Minervae*, u. s. w. Die großen freyen Plätze zu Comitien, öffentlichen Spielen u. s. w. hießen *Campi*; es waren ihrer 19, worunter der *Campus Martius* der größte war.

§. 10.

Eines der ältesten und berühmtesten öffentlichen Gebäude Rom's war das Capitolium oder der Tempel des capitolinischen Jupiter auf dem capitolinischen, tarpejischen oder saturnischen Berge.

Tarquinius der ältere, († 578. a. Chr.) der fünfte König Rom's, gelobte in dem sabinischen Kriege dem Jupiter, der Juno und der Minerva Tempelhäuser (Ναοι) zu bauen, wenn er siegen würde. Er und sein Enkel *Tarquinius superbus* vollendeten das Gebäude nicht; erst im 3. Jahre der Republik, 507. a. Chr. wurde es vom Consul *Horatius Pulvillus* eingeweihet. Dieser Tarquinische Tempel stand 425. JJ., bis 83. a. Chr. *Sylla* bauete ihn genau wieder auf, wie der erste war, und ließ sogar Säulen von dem olympischen Jupiterstempel von Athen bringen. Dieser zweyte stand 146. JJ. bis 69. p. Chr. Vespasianus ließ ihn 71. p. Chr. wieder herstellen. Dieser dritte stand kaum 10 Jahre bis 80. p. Chr. Titus und Domitianus ließen ihn wieder herstellen. Blos an die Vergoldung wandte der letztere 12000 Talente. (3000000 Carol.) Nach und nach fand dieser vierte capitolinische Tempel bey den germanischen Invasionen seinen Untergang. Der vandalische König Geiserich († 478.) ließ (455.) das halbe Dach desselben, das von Erz mit Gold überzogen war, nach Afrika hinüberbringen. Die Römer hatten zuletzt über 400 Tempel in ihren Mauern. Götterhaine (*Luci*) waren 32, meistens in der Stadt. Die *curiae* waren nicht blos zu Ver-

sammlungen des Senates, sondern auch zu religiösen Handlungen bestimmt; z. B. *curia Romana, Vetus, Hostilia, Vallensis* u. a. Prachtvolle öffentliche Gebäude zu Versammlungen des Senates und gerichtlichen Untersuchungen hießen *Basilicae*, deren es 14 gab; z. B. basilica *vetus Aemilii Paulli, Constantiniana, Julia.* Zu den Zeiten der Imperatoren waren die öffentlichen Bäder (*thermae*) sehr ansehnlich, wie *Thermae Titi, Trajani, Commodianae, Severianae, Diocletiani.* Unbedeutender waren die *Balnea* oder Badehäuser.

§. 11.

Gebäude, die zu öffentlichen Schauspielen, zum Wettrennen und zu Thiergefechten bestimmt waren, hießen *Circi*, vornämlich der *maximus.* Weniger groß als die *Circi* waren die *Stadia*, die zum Wettlaufe bestimmt waren. Für eigentliche Schauspiele und artistische Wettkämpfe waren die Theater, wie das *theatrum Pompeji* u. a.; für die Fechtspiele die Amphitheater erbauet, von welchen letzteren das Coliseum, das 180 Arcaden enthielt, und noch jetzt zur Hälfte stehet, das berühmteste war. Musikalische Wettstreite wurden in den Odeen, (Ωιδεια) geräumigen, mit Sitzen und Säulen verzierten Gebäuden, gegeben.

Auch poetische Vorlesungen wurden in denselben gehalten.

Die *Odea Domitiani* et *Trajani* sind die berühmtesten. *Ludi* hießen die Uebungsschulen im Fechten, Ringen, Kämpfen und Werfen des Discus. Zu ihnen gehören der *Ludus magnus, matutinus* u. a. Die Naumachieen waren zu nachgeahmten Seegefechten angelegt.

Nymphaea hießen die öffentlichen Gebäude, die Springbrunnen und Wasserkünste enthielten.

§. 11.

Sehr zahlreich waren in Rom die *porticus* (στοαι) oder die bedeckten Säulengänge, vornämlich zum Spazierengehen und Zusammenkommen bestimmt, mit Bildsäulen verziert: sie standen theils einzeln, theils waren sie mit andern großen Gebäuden, Basiliken u. a. verbunden. Eine der prächtigsten war die *porticus* des Tempels des Apollo auf dem palatinischen Berge, und die größte die *Milliaria*. Sehr ansehnlich waren auch die Triumphbögen (Titi, Constantini), deren es 36 gab; ferner die Denksäulen mit Bas-Reliefs (*columnae*, z. B. *Trajani* u. a.). Im ägyptischen Geschmacke errichtete man sehr hohe, piramydenförmige Obelisken, die auch zum Theile mit großem Aufwande aus Aegypten nach

Rom,

Rom, sowol von Octavianus Augustus, († 14. p. Chr.) nachdem er Aegypten zur römischen Provinz gemacht hatte, als von einigen seiner Nachfolger, wie vom K. Caligula († 41. p. Chr.) gebracht wurden. Unter den 3, die der erstere nach Rom schaffte, wurde Einer, der von Sesostris, auf dem Marsfelde auf- und als Gnomon eingerichtet. Sie wurden auf ausserordentlich großen, besonders dazu eingerichteten Schiffen nach Rom transportiret. Fast alle wurden bey den Verheerungen der Stadt in den sogenannten Völkerwanderungen umgeworfen und beschädigt. Papst Sixtus V. († 1590.) ließ 4 durch seinen Architekten Domenico Fontana (geb. 1543. † Neapel 1607.) aufrichten und ergänzen. (Der vaticanische 1586.; der Obelisk bey St. Maria Maggiore 1587.; der lateranische Obelisk 1588.; der Obelisk; bey *Madonna del Popolo* 1589.). Auch Papst Benedict XIV. († 1758) ließ (1748.) den vorerwähnten zum Gnomon eingerichteten Obelisk wieder aus dem Schutte herausgraben und hinlegen.

§. 13.

Aquaeductus oder gewölbte kostbare Wasserleitungen, welche Rom schon seit Tarquinius Priscus († 578. a. Chr.)

hatte, versahen die Stadt immer mit hinlänglichem Wasservorrathe. Es gab 14 größere, wovon man noch viele Ueberbleibsel antrifft, vorzüglich von den Aq. des Nero, Vespasianus und Caracallus. Eben so kostbar waren die römischen *cloacae*, Schleusen, wodurch die Unreinigkeiten unter der Erde aus der Stadt in die Tiber geführt wurden. Sie waren sehr groß; daher Plinius XXXV. 15. Rom: *urbem pensilem* nennt. Diese Cloaken geben auch zugleich einen Beweis ab, daß Rom älter, als Romulus ist. Denn Rom muß schon lange gestanden haben, ehe die Bewohner so erstaunenswürdige Werke aufführen konnten: und doch sollen sie im 2. Saeculo nach Erb. Rom's errichtet worden seyn. Dionysius Halikarnasseus nennt daher die Cloaken, Wasserleitungen und Landstraßen die 3 Wunder Rom's. Die Cloaken hatten eine eigene Schutzgöttinn, die *Cloacina*. Unter den römischen Grabmälern verdienen das piramydenförmige *Mausoleum Augusti*, 385 Fuß hoch, mit immer grünenden Bäumen besetzt, mit der Statue des Augustus und den Urnen, in welche seine und die Asche seiner Verwandten eingeschlossen war, vor demselben der Obelisk, der zum Gnomon diente; die *Moles Adriani*, († 138. p. Chr.) erbauet von Detrianus, wovon noch ein einziger ungeheuer gro-

ßer Thurm übrig ist, (Engelsburg) mit vielen Statüen zu Fuß und zu Pferd, die größten Theils im gothischen Kriege zerbrochen wurden; das piramydenförmige *Mausoleum Severi*, gewöhnlich *Septizonium* genannt, das jetzt ganz verschwunden ist, an der Appischen Straße; das *Mausoleum Plautiorum*; das Mausoleum der Cecilia Metella, Gemahlinn des Crassus u. a. genannt zu werden. Das einzige Moniment, das sich noch ganz erhalten hat, ist die Piramyde des Cestus, der kurz vor Augustus († 14. p. Chr.) lebte. Sie stehet bey dem St. Paul'sthore und ist 110 Fuß hoch.

§. 14.

Die Privatgebäude der Römer hießen, wenn sie an einander stießen, *domus*; standen sie einzeln, *insulae*. Prächtige architektonische Werke waren bey den Römern die *villae* oder Landhäuser der Vornehmen in den späteren Zeiten. Unter diesen zeichneten sich die *villae Luculli*, *Augusti*, *Maecenatis*, vorzüglich aber die *villa Adriani* zu Tibur, wovon noch Rudera übrig sind, aus.

In den älteren Zeiten theilte man die *Villae* in drey verschiedene Arten, in die *villa urbana*, Wohngebäude für die Herrn und die Dienerschaft; in die *villa rustica*, Wohnung des Ver-

walter's und wirthschaftliche Stallungen; in die *villa fructuaria*, Vorrathsgebäude und Fruchtbehälter. Ganz anders waren die Villen in den Zeiten, als die Römer die Schätze Asien's bey sich aufgehäuft hatten.

§. 15.

In den Zeiten vor dem Ende des ersten punischen Krieges (264. 241. a. Chr.) galt bey den Römern blos ihre steife *Virtus*, durch die sie die Welteroberer wurden.

Nur sehr einzelne Spuren der frühen römischen Gelehrsamkeit finden sich. Man könnte hieher rechnen die Sammlung der Gesetze, die Cajus Papirius unter der Regierung des Tarquinius des Tyrannen (vertr. 510. a. Chr.) veranstaltete, (514.) welche zur Zeit des Julius Cäsar († 44. a. Chr.) Cranius Flaccus unter dem Titel *de Indigitamentis* i. e. de rebus sacris, *) commentirte. **) Es wurden Gesandte (454. a. Chr) nach Griechenland geschickt, die Gesetze daselbst sammeln sollten. Sie kehrten

*) S. *Macrob.* Saturnal. L. III. c. 16.

**) De legibus in commune ferendis. Die Gesandten waren: *Posthumius Albus*, *Manlius*, *Servius Sulpitius Camerarius*.

zurück und nun wurde eine Commission von 10 Männern (decemviri legg. scribendarum) niedergesetzt, die diese Gesetze redigiren sollte, wobey sie sich eines exilirten Ephesier, Hermodorus bediente. Auf zehn Tafeln von Eichenholz, wozu noch 2, die das alte väterliche Herkommen enthielten, kamen, (daher *leges duodecim tabb.*) wurden sie eingegraben und in *comitiis centuriatis* (451.) bekannt gemacht. Die *) Tafeln, die darauf (448. a. Chr.) von Erz gemacht wurden, sollen noch zu den Zeiten des Cyprianus († 258. p. Chr.) existiret haben.

Die Nationalgeschichte wurde in Annalen, die zum Theile poetisch verfasset und bey öffentlichen Feyerlichkeiten abgesungen wurden, aufbewahret.

Die Sprache der Römer blieb auch lange ungebildet, wie man selbst noch in den Komödieen des Plautus († 184. a. Chr.) Spuren findet. Die römische Sprache war keine Originalsprache, sondern eine Tochter der griechischen, vermengt mit der oscischen, etruscischen, ligurischen u. a. In der Folge beeiferten sich mehrere Familien, wie die der Scipionen, der Lälier, der Gracchen, der

*) Die Fragmente davon in *I. N. Funccii* Leges XII tabb. rest. et illustr. 1744. 4.

Latuler, die Muttersprache gut zu reden. Ein geborner Grieche, Livius Andronikus brachte (240. a. Chr.) das erste griechische Schauspiel auf die römische Bühne, da lange vorher (365.) das erste Drama in etruscischem Geschmacke gegeben war.

§. 16.

Ueber die Beschaffenheit und die Anzahl der ersten lateinischen Buchstaben, so wie über die Zeit, wann sie eingeführt wurden, ist man ungewiß. Wahrscheinlich erhielten sie dieselben von griechischen Colonieen in unterm Theile von Italien. Auch war die ältere Orthographie von der späteren ganz verschieden. Eines der ältesten Monimente von der römischen Schreibart, ist der Senatsschluß von den Bacchanalien. (188. a. Chr.) In älteren Zeiten, wie in den späteren, schrieben die Römer mit Uncialbuchstaben; die kleineren Buchstaben sind eine Erfindung der Geschwindschreiber, und wurden erst im mittleren Zeitalter ganz gebräuchlich. Die Geschwindschreiber (*notarii*) schreiben durch Abbreviaturen. (*notae*) Die merkwürdigsten darunter sind die von dem Freygelassenen des Cicero, († 43. a. Chr.) dem Tiro, (*notae Tironianae*) von C. Cilnius Mäcenas, († 8. a. Chr.) L. Annäus Seneca, († 65. p. Chr.) welche Gruytere und

Carpentier (Alphabetum Tironianum, 1747. fol.) sammelten und zu erklären suchten. So wie die *Notarii* zu Geschwindschreibern gebraucht wurden, so lieferten die *Calligraphi* schön geschriebene Handschriften. Die dazu erforderliche Schärfe des Gesichtes suchten sie sich durch ein Mittel ἀλλάτιον zu verschaffen. Auch Frauenzimmer, wie die Thikla, dienten zu *Calligraphis*. An die Stelle der Librarien traten in der Folge die Mönche *).

Dem Stoffe und der äussern Form nach glichen die Bücher der Römer denen der Griechen. Auf öffentliche Monimente wurden die Buchstaben in Erz, Bley, Holz, Stein u. s. w. eingegraben. Zum Privatgebrauche dienten anfänglich innere Baumrinde, (*liber*) hernach Pergamen, **) (von der Stadt Pergamum) Elfenbein, (libri Elephantini, wahrscheinlich Kästchen von Elfenbein, worinnen die Bücher verwahrt wurden) Palmblätter, Leinwand, ägyptisches Papier. (von der ägyptischen ***) Papyrus, die zu der

*) S. *Schelhorn* amoenitt. liter. T. VII p. 284.

**) Wo es vorzüglich gut verfertiget wurde.

***) S. *Caylus* Abhh. zur Gesch. und zur Kunst, übers. v. Meusel, 1. B. 1768. S. 177 - 228. Prosper Alpinus (geb. Marostica 1553.

Gattung *Cyperus* gehört) Das Instrument des Schreibens war der Griffel (*stilus*) in härtere Materie, und das Rohr, (*calamus*) vorzüglich das ägyptische und gnidische. Schreibfedern, die nicht höher bis ins 9. 10. Säculum hinauf gehen, so wie das Linnenpapier, das besonders im 13. Jahrhunderte aufkam, waren den Alten unbekannt *).

Die Tinte (v. tinctum), deren man sich gewöhnlich bediente, war schwarz, und wurde aus Ruß und Gummi zubereitet. Die Ueberschriften der Bücher und einzelner Abschnitte wurden rothgeschrieben. (daher Rubriken, daher rubricatores und miniatores.) Gewöhnlich war es das Pergamen oder Papier mit Bimsstein zu glätten, und mit Zedernöl zu bestreichen.

Die Schriftrollen hießen bey den Römern *Volumina*, die einzelnen Blätter oder Streifen von der Zusammenfügung *paginae*, die Stäbe, um welche sie gewickelt waren, *cylindri*, die Knöpfe derselben **) *umbilici* oder *cornua*, der

† 1617.) ist der erste, der uns eine Abbildung der Papyrus, die die Aegypter Berd nennen, geliefert hat. S. l. c. figg. 6. 7.

*) S. Chr. D. Beck's Völkergesch. 4 Th. S. 816. 817.

**) Daher adumbilicum adducere, eine Schrift zu Ende bringen.

Schnitt *frontes.* Zu Entwürfen, Briefen u. s. w. bediente man sich der Wachstafeln; (*tabb. ceratae, cerae*) die aus mehrern Tafeln zusammengefügten Bücher hießen codices. Die Unbequemlichkeit dieser Art zu schreiben, veranlaßte die Erfindung der librorum quadratorum. Zugleich entstand auch der Gebrauch ein Pergamen auf beyden Seiten zu beschreiben. (*οπιςογραφια*) Doch wurde der Gebrauch der Rollen dadurch noch nicht gänzlich verdrängt. Späte noch schrieben die Aerzte zu Salerno, die vom Ende des 11. Säculi an, vorzüglich seit *Constantinus Afer*, († 1087.) so berühmt wurden, auf schmale Rollen.

Eine Art von ungebundener Bücher waren auch *) die *libri plicatiles*, die bey den Römern *Libelli* hießen. Das Pergamen wurde wie eine spanische Wand zusammengelegt. Das Futteral, in welchem solche Bücher getragen wurden, hieß *E'nchiridion.*

Der Band (integumentum, operimentum, involucrum, velamen codicum) der *codicum* oder gebundenen Handschriften — denn die *volumina* wurden in Leinwand oder grobes Papier (charta emporetica, Leontica) eingewickelt und entweder mit Bändern und Riemen gebunden,

*) S. *Schwarz* de libris plicatilibus veterum, 1717.

oder mit einem Haken (unco) zusammengefasset — war viererley, entweder von elfenbeinernen Tafeln, welcher der älteste Einband war; oder von Gold oder Silberblech; oder von dünnen Brettern oder Baumrinde; oder von Leder. Den elfenbeinernen Band hatten die pugilares oder tabulae ceratae, auf welche man entweder häusliche Angelegenheiten oder Staatssachen zur Privatnotiz aufzuzeichnen pflegte. Bücher, die so eingebunden waren, hießen *literae* oder *libri duplices.* (bey den Griechen διπτυχα δελτια) Am Neujahrstage beschenkten die Consuln ihre Freunde mit solchen Tafeln, welche mit ihren Bildnissen geziert waren. Auch die Quästoren machten damit Geschenke. *) Die Kaiser Valentinian II. († 392.) und Theodosius († 395.) verboten allen Andern, ausser den Consuln, solche elfenbeinerne Taff. zu verschenken.

§. 17.

Frühe kannten die Römer die griechische Muse nicht. Um ihr rauhe *virtus* nicht zu schwächen, drang Cato der ältere († 149. a. Chr.) gegen die 3 griechischen Gesandte, gegen den Akademiker Karneades, den Peripatetiker Kritolaus, und den Stoiker Diogenes (155. a. Chr.), die zugleich Sophisten waren, durch:

1) S. *I. A. Schmidii* de Diptychis vett. 1694.

sie mußten sich entfernen. Es erging (161.) ein Senatsdecret: de philosophis et rhetoribus, ne Romae essent. Die Philosophie trat bey ihnen als Beredtsamkeit auf: denn sie wollte überreden. Die Griechen, die als Besiegte ihr Brot verdienen wollten, richteten sich in ihren Lehrvorträgen, sowol der Einkleidung, als dem Inhalte nach, nach dem Geschmacke der Römer. Die Griechen vermengten mehrere Systeme mit einander; daher kein einziges, das Epikurische etwa ausgenommen, bey einem Römer methodisch ausgebildet war.

Immer blieben bey ihnen, da sie weder philosophischen Geist, noch Künstlergenie besaßen, auch die schönen Künste Mittel; *) sie wurden nie Zweck an sich.

Rom ward nun, wie Alexandria, das Vaterland eines gehaltlosen Eklekticism. Die blühendeste Periode der römischen Literatur, aber nicht die des römischen Staates, war vom Tode des Sulla, († 78. a. Chr.) bis auf den Tod des Kaiser Octavianus Augustus. († 14. p. Chr.) Nach dem Tode des letzteren beginnt das sogenannte

*) Eine andere, für die Römer vortheilhaftere Ansicht in F. A. Wolfs Museum der Alterthumswiss. 1. B. 1. St. S. 22. 23.

silberne Zeitalter, und mit den Einbrüchen germanischer Völkerstämme in's weströmische Reich verfiel die Sprache immer mehr.

Die griechische Medizin wurde zuerst (219. a. Chr.) von *Archagathus*, einem Sohne des Lysanias, aus dem Peloponnese nach Rom gebracht. Er übte vorzüglich die Chirurgie aus, weswegen er auch *vulnerarius* genannt wurde.

Das römische Volk hatte vor diesem keine Aerzte, die griechische Bildung besaßen. Man sah die Krankheiten als Folgen des Zornes der Götter an. Es wurde daher bey der Pest 443. a. Chr. dem Apollo ein Tempel geweihet. Nachdem Rom mehrere Male von der Pest heimgesuchet war, schickte man Gesandte nach Epidaurus, um den Aesculap (Ἀσκληπιος, den sanften Esmun, Knephschlange) nach Rom zu holen. (294. a. Chr.) Auch die Ὑγιεια wurde in alten Zeiten in Rom verehret, so wie der *Febris* ein Tempel geweihet war. Bey diesen Gottheiten suchte das Volk seine Hülfe in Krankheiten. Sie kannten blos Hausmittel. M. Porcius Cato (geb. 234.; † 149. a. Chr.) schrieb über die Art Krankheiten durch Zaubereyen und durch die Diät zu heilen. Unter den Aerzten gab es auch Sclaven, (v. 219-84. a. Chr.) obgleich die meisten Freygeborne waren. Der

Bithynier Asklepiades, († c. 74. a. Chr.) der Stifter der methodischen Secte unter den Aerzten, stand in Rom in großem Ansehen. Julius Cäsar schenkte (46. a. Chr.) den Aerzten das römische Bürgerrecht. Antonius Musa, (fl. c. 23. a. Chr.) der den K. Octavianus Augustus von einer schweren Krankheit befreyete, würde dafür nicht allein ansehnlich belohnet, sondern allen Aerzten wurde Freyheit von Abgaben und das *jus aureorum annulorum* ertheilt.

An die Aerzte, wie an die Tonkünstler schlossen sich in den Zeiten des subtilern Luxus in Rom die *) Phonasker an. Sie übten die Sprachorgane in der gehörigen Stärke der Töne, und gaben dazu Arzneymittel und diätetische Vorschriften. Promenaden zur Stärkung der Lungen empfahlen sie am häufigsten. Sitzend, stehend, liegend mußten sich ihre Schüler üben. Bey den Recitationsübungen stand der Phonaskus **) mit einer kleinen Flöte zur Seite und bließ bey einem Fehler in der Aussprache hinein. ***) Gerstenptisane, Malven, Feigen, Veil-

*) v. φωνασκος, vocis exercendae magister, v. φωνη. vox, und ασκεω. exerceo.

**) S. *Ballborn* de *phonascis* veterum vocis formandae conservandaeque magistris, 1762.; und Ballhorn fil. Ueber Declamation, 1802. S. 20. = 28.

***) *Cic.* de orat. III. 60.

chen, Schnittlauch, Thymian empfahlen die Phonasker vorzüglich als Brustmittel. Die phonascischen *) Uebungen wurden in den Odeen, in den Auditorieen der Rhetoren und Philosophen, am Gestade des Meeres u. a. angestellt. Die phonascische Kunst kam von Griechenland nach Rom. Der Kaiser Nero (geb. 37. p. Chr.; † 68.) war ganz ein Sclave derselben. Er enthielt sich, seiner Stimme wegen, des Obstes und anderer blähenden Speisen. Die phonascische Kunst ging endlich mit den übrigen Theilen der alten Gymnastik verloren.

*) Die Declamationskunst, oder ältere Rhapsodik (ἡ ῥαψῳδικη) gehört zu den mimetischen Künsten der Alten, deren Darstellungen alle vorübergehend sind und keine eigentlichen Monimente hinterlassen. Zu ihnen gehört auch Orchestik, Schauspielkunst, hohe Tanzkunst. S. F. A. Wolf's Museum der Alterthumswissenschaft, 1. B. 1. St. S. 65.

Darstellung
des Privatlebens,

der

Staats-, Militär- und Religionsverfassung
(Statistik) der alten Römer.

---

libertini hießen die Freigelassenen
dem Stande nach
liberti, wenn ich sage, Freigelassene
des [illegible], in der [illegible]

I.

Privatleben.

1 Um sich von den bürgerlichen Verhältnissen der alten Römer einen richtigen Begriff zu bilden, muß man den Hauptunterschied zuerst merken, der zwischen Freyen und Sclaven bey ihnen gemacht wurde. Von den freyen römischen Bürgern gab es wieder zwey Classen: freygeborne, *ingenui*, deren Väter schon römische Bürger waren, und freygelassene, *liberti*, die aus der Knechtschaft entlassen waren, womit jedoch nicht immer die Ertheilung des römischen Bürgerrechts verbunden war. Die Kinder dieser Freygelassenen hießen *libertini*, wenigstens in den frühern Zeiten; denn unter den Kaisern wurden auch die Freygelassenen selbst so genannt. Die Sclaven oder Knechte waren eigentlich Ausländer und Kriegsgefangene, de-

ren Anzahl sich anfänglich durch die vielen Eroberungen ungemein anhäufte, bis man in der Folge die Freygebornen von den schon gewesenen Leibeignen unterschied, und nur diese als Sclaven behandelte. Auf ihre verschiedenen Bestimmungen, ihre Behandlung, und die Gebräuche ihrer Loslassung kommen wir in der Folge zurück.

2. Gewöhnlich hatten die Römer drey oder auch vier Namen; und in dem letztern Falle hieß der erste *praenomen*, und war der Unterscheidungsname der verschiedenen Personen von einerley Geschlecht, z. B. Publius; der zweyte *nomen*, oder der allgemeine Geschlechtsname, z. B. Cornelius; der dritte, *cognomen*, wodurch man die besondere Familie bezeichnete, z. B. Scipio, und der vierte, *agnomen*, ein eigenthümlicher Beyname, z. B. Africanus. Geschlecht, (*gens*) und Familie, (*familia*) war übrigens darin von einander verschieden, daß jenes das Ganze, den ganzen Stamm, diese nur einen Theil, oder einen besondern Zweig jenes Stamms bezeichnete. Gleich nach der Gründung Roms gab es unter den, freylich sehr gemischten Einwohnern dieser Stadt doch schon einige aus alten edeln Geschlechtern, und in der Folge wurden diese durch die Aufnahme mancher Plebejer unter die

Patricier vermehrt. Zu den berühmtesten römischen Geschlechtern gehörten: gens *Fabia*, *Iunia*, *Antonia*. *Iulia*, *Aemilia*, *Pompilia*, *Tullia*, *Horatia*, *Octavia*, *Valeria*, *Postumia*, *Sulpicia*, *Claudia*, *Papiria*, *Cornelia*, *Manlia*, *Sempronia*, *Hortensia*, u. a. m.

3. Die Verbreitung dieser Geschlechter wurde durch die Ehen befördert, bey denen die Römer bis ins J. 446. a. Chr. sehr darauf sahen, den patricischen und plebejischen Stand immer abgesondert zu erhalten. Eigentlich war die Ehe die Pflicht eines jeden Römers; und die, welche ledig blieben, mußten, in den frühern Zeiten der Republik, eine gewisse Strafe oder Abgabe dafür entrichten. Auch war es den römischen Bürgern der Regel nach verboten, sich mit Ausländern zu verheirathen, und die Ausnahme davon bedurfte einer besondern Erlaubniß. Das *Ius Quiritum* ertheilte auch nur römischen Bürgern das Vorrecht, eine Freygeborne, oder die Tochter eines Bürgers, zu heirathen. Freygelassenen war es untersagt, durch das poppäische Gesetz 8. p. Chr. wo den Freygebornen die Verheirathung mit den Töchtern der Freygelassenen verwilligt wurde, nur die Senatoren und ihre Söhne ausgenommen. Uebrigens verehlichten sich die jungen Römer und Römerinnen größten Theils sehr frühe; jene

zuweilen im vierzehnten, und diese schon im zwölften Jahre.

4. Vor der Vollziehung der Heirathen ging allemal eine feyerliche Eheberedung oder Verlobung vorher, wobey der Vater der Braut seine Einwilligung (*stipulatio*) auf des Bräutigams Anwerbung (*sponsio*) ertheilte. Der dadurch geschlossene Vertrag und dessen feyerliche Gebräuche hießen *sponsalia*. Oft gingen diese mehrere Jahre vor der Verheirathung her, selbst noch im kindlichen Alter der Verlobten. Auch war bey der Verlobung der Bräutigam nicht immer zugegen, sondern man vollzog sie zuweilen durch Briefe, oder einen Bevollmächtigten. In den frühern Zeiten war die väterliche Einwilligung nur für die Töchter, hernach aber auch für die Söhne nothwendig. Die gegenseitige Einwilligung der zu verlobenden Personen war das wesentlichste Erforderniß. Freunde und Anverwandte wurden gewöhnlich als Zeugen dazu eingeladen; man setzte mehren Theils auch einen schriftlichen Ehevertrag auf; die Braut wurde von ihrem Verlobten zum Unterpfande der Treue mit einem Ringe beschenkt; und man beschloß die ganze Feyerlichkeit mit einem Gastmahle.

5. Der Hochzeittag selbst wurde nicht ohne Auswahl festgesetzt; sondern man bestimmte einen von den vermeynten glücklichen Tagen dazu. Die Ueberlieferung der Braut aus der väterlichen Gewalt in die Hände ihres neuen Ehemannes hieß *conventio in manum*, und wurde durch einen gottesdienstlichen Gebrauch und eine Art von priesterlicher Weihung, (*confarreatio*) eingeleitet. Ehen, die auf diese Art geschlossen waren, hatten manche wesentliche Vorzüge vor andern, die man ohne diese Feyerlichkeit durch Heimholung und Jahrslange Besitznehmung der Braut (*usucapione*) geschlossen hatte; auch konnten sie nicht so leicht wieder getrennt werden. Ein anderes Mittel war der Ankauf (*coëmtio*) einer Frau, der von beyden Seiten geschah, ob er gleich nur vorgeblich, und bloße Förmlichkeit war. Die Braut mußte zur Hochzeit einen besondern Hauptschmuck haben, und ihre bisherige Kleidung mit einer andern davon verschiedenen wechseln, auch wurde ihr der hochzeitliche Gürtel angelegt. Das am Hochzeittage zu verrichtende Opfer bestand in einem zweyjährigen Schaafe, und wurde vorzüglich der Juno, als Ehegöttinn, gebracht.

6. Die Heimführung der Braut in die Wohnung des Bräutigams, welche zur

Nachtzeit geschah, war gleichfalls mit verschiedenen Feyerlichkeiten verbunden. Jene wurde von diesem der Mutter, oder, wenn diese nicht mehr lebte, einer ihrer nächsten Verwandtinnen gleichsam geraubt; sie ging mit einer Spindel in der Hand aus dem Hause, und durfte weder dessen, noch des neuen Hauses Thürschwelle berühren. Sie wurde von zwey jungen Leuten geführt; ein dritter ging mit der Fackel voran, und zuweilen folgte ihr ein vierer mit allerley weiblichem Geräthe. Die Braut mußte die Thürpfosten des neuen Hauses mit weissen wollenen Binden behängen und mit Wolfsfett bestreichen; dann trat sie auf ein gleich am Eingange ausgebreitetes Schaafsfell, rief dem Bräutigame, der sogleich kam, und ihr die Schlüssel des Hauses reichte, die sie dann dem Hausknechte übergab. Darauf mußte sie Feuer uud Wasser, ein Symbol reiner Sitten und ehelicher Treue, berühren. Das Haus der neuen Eheleute war schon den Tag vorher mit Blumenkränzen geschmückt. Nach geschehener Heimführung wurde daselbst das Hochzeitmahl gehalten, welches mit Musik und Gesang begleitet war. Unter die anwesenden jungen Leute warf man Nüsse aus, und endlich begleitete man das Brautpaar ins Schlafgemach, indeß die Jünglinge und Mädchen vor der Thür desselben den Brautgesang anstimmten. Am

folgenden Tage brachte die neue Ehefrau den Göttern ein Dankopfer; der junge Ehemann gab eine Abendmahlzeit, (*repotia*,) und theilte den Gästen beym Weggehn Geschenke aus.

7. Ehescheidungen (*divortia*) waren bey den Römern, vornämlich in spätern Zeiten, sehr gewöhnlich, und wenn die Verlobung mit allen Förmlichkeiten, besonders mit der obenerwähnten Confarreation, vollzogen war, so wurden auch zu der Trennung verschiedene Feyerlichkeiten erfordert, und sie hieß dann *diffarreatio*, so, wie den minder förmlichen Eheverbündnissen die *emancipatio* und *usurpatio* entgegengesetzt war. Wegen des häufigen Mißbrauchs wurden die Ehescheidungen durch Gesetze eingeschränkt; und eigentlich hatten nur die Männer das Recht dazu. Die Formel, womit sie ihre Frauen entließen, war: *tuas res tibi habeto!* Zuweilen geschah diese Trennung auch schon vor der Ehe, von den Verlobten, und dann nannte man sie *repudium*. Die dabey übliche Formel hieß: *conditione tua non utor*. War kein Ehebruch der Frau an der Scheidung Schuld, so mußte der Mann die erhaltene Aussteuer wieder zurückgeben.

8. Unter den römischen Gebräuchen bey der Geburt der Kinder ist der merkwür-

digste dieser, daß es in der Willkühr des Vaters stand, sein neugebornes Kind, welches die Wehmutter in dieser Absicht auf die Erde hinlegte, aufzuheben, oder wegsetzen lassen. Jenes hieß *tollere infantem*, und war eine Erklärung seines Vorsatzes, es zu erziehen, und für das Seinige zu erkennen; dieses hieß *exponere*, und war ein von den Griechen angenommener unnatürlicher Gebrauch, nach welchem die Kinder auf die Gasse, meistens an die Columna Lactaria, hingelegt, und ihrem Schicksale überlassen wurden. Ueberhaupt war die väterliche Gewalt bey den Römern sehr groß, und die Mütter hatten durchaus keinen Antheil daran. Diese Gewalt erstreckte sich nicht nur über das Leben der Kinder, sondern der Vater konnte auch seinen Sohn drey Mal verkaufen, drey Mal zurückfodern, und sich allen Erwerb desselben als Eigenthum anmaßen. Unter den Kaisern verlor indeß diese Gewalt viel von ihrer Strenge, auch dadurch, daß den Kindern der Besitz des Nachlasses ihrer Mütter zugestanden ward.

9. Die Befreyung des Sohns aus seiner väterlichen Gewalt geschah durch die Emancipation, oder durch eine erdichtete dreymalige Verkaufung des Sohns, und die darauf erfolgende Freylassung hieß *manumissio legitima*

per vindictam. Vater und Sohn erschienen nämlich mit dem vorgeblichen Käufer, einem Freunde des erstern, und mit Zuziehung verschiedner Zeugen, vor dem Tribunale des Prätors; und hier wurde der scheinbare dreymalige Verkauf und die dreymalige Freylassung mit einigen feyerlichen Gebräuchen vollzogen, oft auch nur ein doppelter Verkauf, mit Aufschub des dritten. Erst bey diesem hieß der Käufer *pater fiduciarius*, bey den erstern beyden *dominus.* Nur das Absterben oder die Verbannung des Vaters konnte seine väterliche Gewalt aufheben, und sie gehörte überhaupt zu den Vorrechten römischer Bürger. Durch die Emancipation wurde der Sohn sein eigner Herr, und Besitzer seines Vermögens, dessen Hälfte er jedoch dem Vater als Erkenntlichkeit für seine Befreyung geben mußte.

10. Eine andere, gleichfalls gerichtliche, Sitte der Römer in Ansehung ihrer Kinder war die Adoption, wodurch der leibliche Vater eines Kindes sich seiner Rechte und Ansprüche an dasselbe begab, und sie einem andern überließ, der es an Kindes Statt annahm. Die Feyerlichkeiten dabey waren zum Theil die nämlichen, wie bey der Emancipation, die allemal bey jener vorausgesetzt, und also vorher vollzogen wurde. Nur wurde dann der Sohn an den

ihn annehmenden Vater zwey Mal verkauft, und zum dritten Male nicht wieder zurückgegeben. Ausserdem aber geschah die Adoption auch zuweilen durch ein Testament, um ein Geschlecht nicht aussterben zu lassen; denn die angenommenen Söhne erhielten allemal den Namen des neuen Pflegevaters, und dafür, daß sie diesen nach dem Tode des Erblassers annahmen, wurde ihnen von demselben ein ansehnlicher Theil der Verlassenschaft ausgesetzt. Nur in den Feyerlichkeiten war die Arrogation von der Adoption verschieden. Jene geschah nicht, wie diese, vor dem Prätor, sondern vor dem versammelten Volke bey den Comitien, durch den Oberpriester, erstreckte sich nicht blos auf einzelne Personen, sondern oft auf ganze Familien. Auf die Bewilligung des Volks erfolgte ein feyerlicher Eid, der in ein Geschlecht Aufgenommenen, daß sie dem Gottesdienste und der häuslichen Religion desselben getreu bleiben wollten; dieß hieß *detestatio sacrorum.*

11. Durch die Legitimation wurden natürliche und uneheliche Kinder für leibliche und rechtmäßige erklärt, und in die Vorrechte und Ansprüche derselben eingesetzt. Indeß galt dies nur von dem Verhältnisse des Kindes zu dem Vater, nicht in Rücksicht auf die übrigen Verwandten, oder die ganze Familie des letz-

tern. In der Erbschaft gingen die legitimirten Kinder mit den rechtmäßigen zu gleichen Theilen. Uebrigens war dieser Gebrauch den frühern Römern völlig fremd, und kam erst im vierten Jahrhunderte unter Constantin dem großen auf, auch nicht einmal in Rom selbst, sondern in den Municipalstädten, um den dortigen Mangel an Decurionen oder Rathsgliedern in den Municipien dadurch abzuhelfen. Denn, da dieses Amt von den Söhnen der Decurionen übernommen werden mußte, und sehr lästig war, so wurde den Vätern die Erleichterung bewilligt, es auch ihren unehelichen, nun für echt erklärten Söhnen hinterlassen zu können.

12. Anfänglich gab es bey den alten Römern keine öffentlichen Schulen, (*scholae*, *ludi*, *pergulae magistrales*) sondern ihre Jugend erhielt den erforderlichen Unterricht in den Kenntnissen, welche man für jeden Römer von edler Geburt und Lebensart anständig hielt, (artes liberales, studia Humanitatis) von Hauslehrern oder Pädagogen. Auch gab es einige Leute, die in ihren Häusern mehrern Kindern zugleich Unterricht ertheilten. Erst unter dem Kaiser Adrian († 138. p. Chr.) wurde die berühmte öffentliche Schule der Wissenschaften, das Athenäum, gestiftet, worin vor-

nämlich Rhetorik und Philosophie gelehrt wurden. Die eine Hälfte dieses großen Gebäudes war zum Unterrichte junger Leute, und die andere zu rednerischen, dichterischen und musikalischen Wettübungen bestimmt. Es blühte noch zur Zeit der christlichen Kaiser unter dem Namen der *Schola Romana*. Auch auf dem Capitole war eine Anstalt dieser Art; selbst einige Tempel, z. B. der des Apollo, waren Auditorien. Mehr aber, als gelehrte Unterweisungen, waren, besonders in den frühern Zeiten, die körperlichen Uebungen mancherley Art ein Gegenstand der römischen Erziehung. Auch versäumten sie nicht eine frühzeitige Bildung der Sitten, und die Erweckung edler Triebe, vorzüglich des Patriotism, der Freyheitsliebe und heroischen Entschlossenheit.

13. Das Hausgesinde der Römer wurde mit Einem gemeinschaftlichen Namen *paedagogium* oder *familia* genannt, und man verstand unter diesem Worte besonders die Knechte oder Sclaven, deren sie eine sehr zahlreiche Menge hatten. Einzelne bemittelte Personen hatten sie zuweilen zu ganzen Tausenden. Man theilte sie daher, ihren einzelnen Bestimmungen nach, in verschiedene Classen oder Decurien, und hielt darüber ein eignes Verzeichniß, welches sich die Vornehmern alle Morgen

vorlesen ließen. Die Geschäfte dieser Sclaven waren theils in, theils ausser dem Hause. Der *servus admissionalis* empfing die, welche den Herrn des Hauses besuchen wollten, meldete sie bey ihm, und führte sie ein. Die *servi cubicularii* waren eine Art von Kammerdienern, ihrem Herrn am nächsten, und oft seine Vertrauten. Das Bartputzen und Haarkräuseln besorgten die *servi tonsores* und *cinerarii*; das Schreiben und Abschreiben die *amanuenses*; und *librarii*; das Vorlesen die *anagnostae*; die Kleidungsstücke und das Ankleiden die *vestiarii*; die Aufwartung im Bade die *balneatores*; die medizinische und chirurgische Bedienung die *servi medici*. Die Fürsorge für die Kinder hatten die *servi nutritii* und *paedagogi*.

14. Die Aufwartung bey den Mahlzeiten beschäftigte gleichfalls eine Menge von Sclaven, die von den ihnen eignen Verrichtungen benannt wurden. Dahin gehören z. B. der servus *lectisterniator*, *structor*, *carptor*, *diribitor*, *praegustator*, *obsonator*, u. a. m. Dazu kamen noch andere, denen häusliche Geschäfte anderer Art übertragen waren, z. B. der servus *ostiarius*, *atriensis*, *dispensator*, *cellarius*, *arcarius*, *ratiocinator*, u. s. f. Andre hatten ihre Geschäfte ausser dem Hause, z. B. die Aufsicht über die dem Herrn zuständigen Gebäude,

der servus *insularis:* das Botengehen der servus *a pedibus;* das Sänftentragen die *lecticarii,* und dergl. Auch das römische Frauenzimmer vom Stande hatte ein zahlreiches Hausgesinde beyderley Geschlechts. Eine große Anzahl von Knechten wurden auf den Landgütern zur Besorgung der Landwirthschaft und ländlicher Arbeiten gehalten. Dahin gehörten die servi *villici, mediastini, horrearii, aratores, occatores, vindemiatores, opiliones, muliones,* u. a. m.

15. Ueberhaupt war der Sclavenhandel, wie bey den meisten und frühesten Völkern des Alterthums, unter den Römern ein beständiges Gewerbe. Bey den römischen Kriegsheeren fanden sich immer Sclavenkäufer (*venalitiarii*) ein, und ausserdem kamen aus Griechenland und Asien sehr oft Sclavenhändler (*mangones*) nach Rom. Ueber die Betreibung dieses Handels gab es verschiedene gesetzliche Vorschriften, die aber sehr oft vernachlässigt, und durch diese im Betruge geübten Leute überlistet wurden. Zur Ausstellung der verkäuflichen Sclaven waren einige Bühnen (*catastae*) auf dem Markte errichtet, und gewöhnlich hing man ihnen eine kleine Tafel an den Hals, welche die Angabe ihres Vaterlandes, ihres Alters, ihrer Tugenden oder körperlichen Fehler enthielt. Ihr Preis war sehr ungleich,

und zuweilen über tausend Denarien. Noch kostbarer waren die, welche Geistesfähigkeiten besaßen, und zur Erziehung, zu Vorlesern, Rechnungsführern, zur Musik, und dergl. gebraucht werden konnten.

16. Die Freylassung der Knechte geschah auf mancherley Art. Die älteste scheint die durch ein Vermächtniß (*manumissio per testamentum*) gewesen zu seyn. Ausserdem gab es noch zwey andere Arten: *censu*, wenn sich der Knecht auf Erlaubniß seines Herrn in der öffentlichen Schatzungsliste als ein Befreyter angab; und *per vindictam*, oder durch eine förmliche, gerichtliche Freysprechung vor dem Prätor. In diesem letztern Falle erschien der Herr mit seinem Knechte, der sein Haupthaar abgeschoren haben mußte, vor dem Tribunale, faßte den Knecht beym Kopfe oder bey der Hand, drehte ihn drey Mal herum, gab ihm einen Backenstreich: und sagte; *hunc hominem liberum esse volo*. Der Prätor berührte dann den Knecht mit einer Ruthe, die *vindicta* hieß, und sprach ihn mit der Formel los: *aio te liberum more Quiritium*. Diese Loslassung zu bestätigen, begab sich der freygesprochene Knecht nach Tarracina, und erhielt daselbst im Tempel der Feronia, einen Hut, zum Zeichen seiner Freyheit. Uebrigens durfte eigentlich der Frey-

gelassene nicht unter zwanzig, und der freyzusprechende nicht unter dreyssig Jahre alt seyn. Unter den Kaisern konnte ein Knecht durch den blosen Machtspruch derselben die Freyheit erhalten.

17. Die Häuser der Römer waren in den ersten drittehalb Jahrhunderten der Stadt, bis zur Verheerung derselben durch die Gallier, ziemlich unbedeutend; bey ihrer Wiederaufbauung aber wurden sie schon grösser und ansehnlicher, und mit dem, besonders nach dem zweyten punischen Kriege, immer zunehmenden Luxus stieg auch die äussere und innere Pracht der Privatgebäude gar sehr; ob sie gleich nie ganz allgemein wurde. Zu den vornehmsten Verzierungen der grössern Häuser und Palläste gehörten: die Ueberdeckung der äussern und innern Wände mit Marmor, der Gebrauch des Phengites oder durchsichtigen Marmors Statt des sonst in den Fenstern gewöhnlichen Lapis Specularis, die Vertäfelung des Fußbodens, der Wände, Deckstücke und Thürschwellen mit Edelsteinen, Elfenbein, Marmor, und kostbaren Holzarten; u. s. w. Unter Augusts Regierung gewann Rom von dieser Seite gar sehr an Pracht.

18. Die einzelnen Theile der Häuser bey den alten Römern sind uns mehr nur nach

ihren

ihren Benennungen, als nach ihrer ganzen eigentlichen Beschaffenheit bekannt. Die vornehmsten waren: das *vestibulum*, oder der Vorhof, ein freyer offner Platz zwischen der Hausthür und Gasse. Aus demselben kam man durch die Thür des Hauses in das *atrium* oder den Vorsaal, worin auf beyden Seiten die Bildnisse oder Brustbilder der Ahnen in Nischen oder Vertiefungen aufgestellt waren. Von da ging man gerade durch in den Hof, welcher *impluvium* oder *cavaedium* hieß, und in diesem stand das eigentliche Wohnhaus, welches zwey Flügel hatte, denen ein bedeckter Säulengang vorgebauet war, um von Einem Zimmer dieser Seitengebäude trocken ins andere kommen zu können. Unter diesen Zimmern war das *triclinium* oder Speisezimmer das vornehmste; die übrigen hießen *cellae*, und hatten nach ihren besondern Bestimmungen verschiedene Beynamen; z. B. cella *vinaria*, *coquinaria*, *penuaria*, u. s. f. Ausserdem gab es bey großen Häusern noch einige Nebengebäude, Säulengänge, Bäder, Gärten, und dergl. Fast alle Zimmer waren im untersten Stockwerke; nur die freystehenden Hintergebäude (*insulae*) waren höher, und in mehrern Stockwerken, meistens von Miethlingen bewohnt.

19. Die Lebensart der Römer, überhaupt genommen, erlitt in ihren herrschenden Charakter, nach Beschaffenheit der Zeitumstände und ihrer Einflüsse, mancherley Abänderungen, die der Sittlichkeit anfänglich sehr verderblich und nachtheilig waren. Das zunehmende Glück der Römer wirkte auf ihre Sitten, und diese hatten wieder auf ihr ganzes Privatleben, ihre Geschäfte, Gesellschaften und Ergetzungen vielen Einfluß. In den ersten Jahrhunderten Roms, bis auf den zweyten punischen Krieg, (v. 218. — 201. a. Chr.) war der Hauptcharakter, auch ihrer häuslichen Sitten Simplicität in Denkungsart, Handlungen und Anstalten, und mit derselben war Frugalität im Genusse sinnlicher Ergetzungen verbunden, die sie sich nur selten und mässig erlaubten. Von ihrer ersten Rauhigkeit gingen dabey dennoch auch die äussern Sitten immer mehr in Feinheit und Urbanität über. Je mehr sie aber mit den Verfeinerungen und Bequemlichkeiten des Lebens bey den Völkern, die sie besiegten, vornämlich bey den Griechen, bekannt wurden, und je mehr Reichthum und Ueberfluß durch diese Eroberungen bey ihnen zunahm, desto herrschender wurden Luxus und Ueppigkeit auch im Privatleben, und in die Stelle ihrer vormaligen heroischen Tugend, ihrer Großmuth und Selbstverläugnung, traten

nun Weichlichkeit, Wollust und unbegränzte Eitelkeit. Damit war die Pracht in Gebäuden, der Aufwand auf ausgesuchte Speisen und Getränke, die Liebe zu schwelgerischen Gastmahlen, und übertriebene Kleiderpracht natürlich verbunden.

20. Die Römer rechneten allemal zwölf Stunden für den Tag, und eben so viele für die Nacht; folglich waren die einzelnen Tagesstunden für sich im Sommer länger, und im Winter kürzer, als die Stunden der Nacht. Die erste Stunde des Tages fing nämlich mit Aufgang der Sonne an, die sechste war zu Mittage, und die zwölfte endigte sich mit Sonnenuntergang. Man bediente sich am meisten der Wasseruhren, und hielt eigene Sclaven dazu, die nach diesen, oder nach den Sonnenuhren, oft sehen, und ihren Herrn die Stunden anzeigen mußten. Bey den Wasseruhren mußte man die Oefnung des Wasserlaufs, nach Verhältniß der Tageslänge, bald verengen, bald erweitern. Erst unter den Kaisern fing man an, die vier und zwanzig Stunden des Tages von einer Mitternacht bis zur andern zu zählen. Sowol den Tag als die Nacht, theilte man wieder in vier Theile, deren jeder drey Stunden enthielt. Die Viertheile des Tages hießen: *prima*, *tertia*, *sexta*, *nona*.

und die der Nacht, oder die Vigilien: *vespera, media nox, gallicinium, conticinium.*

21. Bey den so mannigfaltigen Geschäften, Neigungen und Lebensarten der Glieder einer Nation, läßt sich der gewöhnliche Gang ihrer Beschäftigungen nicht wohl allgemein bestimmen; es gibt aber doch gewisse durch Herkommen oder Pflicht veranlaßte tägliche Gebräuche, die der Lebensart eines Volkes, wenigstens seiner ordentlichern und gesittetern Mitbürger, eigen zu seyn pflegen. Von der Art waren bey den Römern: die Anwendung der Morgenstunden zu frommen Uebungen in den Tempeln oder in ihren Häusern; Aufwartungen und Morgenbesuche der Geringern bey den Vornehmern, besonders der Clienten bey ihren Schutzherren; die gerichtlichen Geschäfte, Comitien, und andere Volksversammlungen, die gleichfalls des Vormittags um die dritte Stunde ihren Anfang nahmen; Lustwandeln und Gespräch in den Säulengängen, auf dem Markte, und anderen öffentlichen Plätzen; u. s. f. Um die sechste Stunde, oder zu Mittage, wurde gespeiset, aber nur wenig; und dann pflegte man Mittagsruhe zu halten. Der Nachmittag ward meistentheils mit Zerstreuungen und Ergetzlichkeiten hingebracht, mit Besuchung der Gesellschaften, der Bäder und

Schauspiele. Um die neunte oder zehnte Stunde des Tages war die gewöhnliche Zeit des Abendessens.

22. Die Mittagsmahlzeit der Römer oder das Frühstück, *prandium*, war sehr mäßig, und man legte sich dabey gewöhnlich nicht einmal zu Tische; vielmehr wurden die, welche zu Mittage eine förmliche Mahlzeit genossen, in den bessern Zeiten für Schwelger gehalten. Die fünfte Stunde, oder nach unserer Rechnung die eilfte des Vormittags war dazu bestimmt. Die vornehmste Mahlzeit wurde Abends gehalten, und für diese besonders waren die Speisezimmer (*triclinia*) eingerichtet, welche in den Pallästen und Landhäusern sehr prächtig waren. Sie hießen, dieser vorzüglichern Bestimmung wegen, auch *coenationes*, und bey Geringern *coenacula*. Der viereckige oder runde Speisetisch war an drey Seiten mit Ruhebetten umgeben, auf deren jedem drey Polster lagen, um im Liegen die Arme darauf zu stützen. Neun Personen hatten also daran Platz. An jeder Seite war die vordere linke Stelle, die oberste, und auch bey runden Tischen hatte die linke Seite den Vorrang. Oft waren nur sieben Plätze, wenn man einem fremden Gaste, um ihn besonders zu ehren, das ganze mittlere Ruhebette einräumte. Frauen-

zimmer pflegten nicht zu Tische zu liegen, sondern zu sitzen.

23. Bey den Abendmahlzeiten der Vornehmern waren gemeiniglich drey Gänge von Speisen. Der erste hieß *gustatio*, mehr zur Reizung der Eßlust, als zur Sättigung bestimmt, und bestand aus Eyern, Sallat, Rettig, und dergl. Nicht Wein, sondern Meth, war dabey das gewöhnliche Getränk. Der zweyte Gang machte die eigentliche Mahlzeit aus, und das Hauptgericht derselben hieß *caput coenae*. Die Schüsseln der Gerichte wurden in besondern Trachten oder Einsätzen (*repositoriis*) von den Sclaven aufgetragen. Der dritte Gang war der Nachtisch, (*bellaria*) und bestand aus gewählten Früchten, Kuchen und Confect. Der beym Abendessen beschäftigten Bedienten gab es eine zahlreiche Menge. Dahin gehörte der Tafeldecker, *structor*, der Vorschneider und Vorleger, *carptor*, u. a. m. In den Zeiten des Luxus wandte man sehr viel auf geschickte Köche. Bey Gastmahlen, die sämmtlich Abends gehalten wurden, wählte man einen *rex* oder *magister convivii*, und unterwarf sein ganzes Verhalten bey Tische den Vorschriften desselben, die vornämlich das Trinken und die Art der geselligen Unterhaltung betrafen. Auch nach vollendetem Abendessen wurde oft das

Trinken (*commessatio*) bis in die späte Nacht fortgesetzt, und man brachte dabey Gesundheiten aus; wovon die ersten gewöhnlich dem Andenken der Götter und Heroën gewidmet waren.

24. Nicht nur nach der Mahlzeit, sondern auch während derselben, zwischen den verschiedenen Gängen und Trachten, waren gesellschaftliche Spiele üblich, worunter das Würfelspiel das gewöhnlichste war. Man brauchte vier Würfel, jeden von vier platten und zwey abgerundeten Seiten, und auf jedem waren vierzehn Augen, auf vier Seiten, nämlich Eins, Drey, Vier und Sechs. Der glücklichste Wurf war vier Sechser, (*seniones*) oder vier und zwanzig Augen, und hieß *Iactus Venerius*; der schlechteste hingegen, da man nur vier Einer warf, hieß *canis*. Ueberhaupt waren acht und zwanzig Würfe möglich. Der Name des Gefäßes, aus welchem man die Würfel warf, war *fritillus* oder *turricula*. Von diesen Würfeln (*tali*) waren aie *tesserae* verschieden, deren man nur drey hatte, die auf allen sechs Seiten mit Augen bezeichnet waren. Die Würfe konnten also zwey und sechzig Mal anders fallen. Ein anderes, aber seltneres, Spiel hieß *duodena scripta*, und war eine Art von Triktrack. Man spielte es mit funfzehn Steinen von zweyerley Farben auf einer mit

zwölf Linien bezeichneten Tafel. Zur Zeit des allgemeinen Sittenverderbnisses ging auch die Spielsucht der Römer bis zur äussersten Ausschweifung.

25. Auch die Kleidertrachten der Römer litten in den verschiedenen Perioden ihrer Lebensart mannigfaltige Abänderungen, nicht sowol in Ansehung der Form, als des geringern oder größern Aufwandes, auf ihren Stoff, ihre Verarbeitung und Ausschmückung. Die allgemeinste und eigenthümliche Kleidung der Römer war die Toga, eine Nationaltracht, von der sie selbst *togati* und *gens togata* genannt wurden. Es war ein Oberkleid, oder eine Art von Mantel, der vom Halse bis unten auf die Füße ging, von unten bis auf die Brust zugenäht, von der Brust bis zum Halse offen, und ohne Aermel. Die Toga wurde daher nicht eigentlich angezogen, sondern nur übergeworfen. Gewöhnlich war sie aus Wolle, und von weisser Farbe. Nur bey Leichenbegängnissen war sie schwarz. Man trug sie im Hause enger, und beym Ausgehen gemeiniglich weiter und faltiger; jene hieß *toga restricta*, diese *fusa*. Uebrigens durften nur römische Bürger die Toga tragen, und erst im siebzehnten Jahre wurde den Jünglingen vor dem Prätor die *toga virilis* feyerlich angelegt. Obrig-

keitliche Personen, Priester, freygebohrne Kinder und Obrigkeiten in den Provinzen trugen sie mit einem Purpurstreife verbrämt; und dann hieß sie *praetexta*.

26. Das Unterkleid, welches die Römer unter diesem Mantel trugen, hieß *tunica*, lag dicht am Leibe, war gleichfalls ohne Aermel, und reichte nur etwas über die Knie hinunter. Sie war ganz offen, und über die Hüften mit einem Gürtel um den Leib gebunden. Gewöhnlich war auch ihre Farbe weiß. Die Senatoren und ihre Söhne trugen sie an der rechten Seite vorn hinunter mit einer Purpurstreife verbrämt, die *clavus* hieß, und die Ritter hatten an ihrer Tunica zwey solche Streifen, die aber schmäler waren; daher hieß die der Senatoren *laticlavia*, uud die der Ritter *angusticlavia*. In den spätern Zeiten trug man sie mit Aermeln. Beym gemeinen Volke war diese Kleidung, ausser den leinenen Unterkleidern oder Hemden, deren Aermel ganz enge waren, die einzige; die Vornehmern aber ließen sich ohne Bedeckung der Toga nie öffentlich sehen. Im Winter trugen die letztern oft noch einen anderen darunter, welcher *tunica interior*, oder *interula* hieß. Bey den Römerinnen hieß das bis auf die Füße herabgehende Oberkleid *stola*, und der engere eben so lange

Unterrock gleichfalls *tunica*. Einen kurzen Mantel, den sie zuweilen trugen, nannte man *amiculum*.

27. Die merkwürdigsten übrigen Kleidungsstücke der Römer waren: *laena*, ein dickes wollenes Oberkleid, wie ein Mantel, dergleichen bey den Frauen *rica* hieß, und dessen man sich auf Reisen bediente; *paludamentum*, der Mantel der Feldherren, der auch bey den Römern Chlamys hieß; *sagum*, das allgemeine Oberkleid der Soldaten, das nur Rükken und Achseln bedeckte, und von rother Farbe war; *lacerna*, ein Regenmantel, sehr weit, und mit einem Kopfüberzuge (*cucullus*) versehen: und *paenula*, ein der Toga ähnlicher Mantel, der unter den Kaisern üblicher, als jene, wurde. Gewöhnlich ließen die Römer den Kopf unbedeckt, oder zogen ein Theil der Toga darüber; nur zuweilen, und vornämlich zur Zeit der Saturnalien, trugen sie eine Art von Mützen (*pilei*) oder wollenen Kappen, die aber nur ein Vorrecht der Freyen und Freygelassenen, und den Knechten ganz untersagt waren. Die *calcei* der Römer glichen nicht unsern Schuhen, sondern bedeckten den ganzen Fuß bis zur Mitte des Schienbeins. Die von starken ungegärbten Leder hießen *perrones*: blose untergebundene Sohlen aber *soleae*, und bey den Krie-

gern, die sie auch von Blech hatten, *caligae*; diese wurden mit einem Bande oder Riemen um die Oberfüße und Knöchel befestigt.

28. Das Haar, sowol des Haupts als des Bartes, ließen die Römer in den ältern Zeiten frey wachsen, und verschnitten es nur selten. Im fünften Jahrhunderte der Stadt wurde der Gebrauch, es mehr zu verschneiden, zu kräuseln und zu salben, erst allgemeiner. Die jungen Leute und Frauenzimmer pflegten das Haupthaar hinterwärts zu ziehen, und in einen Knoten zu binden. Wenn sie die Toga virilis anlegten, wurde ihnen das Haar geschoren, und zum Theile dem Apollo zu Ehren ins Feuer, zum Theile dem Neptun zu Ehren ins Wasser geworfen. Auch pflegte man das erste Barthaar irgend einer Gottheit zu widmen. Unter den Kaisern wurde falsches Haar, und eine Art von Perücken, gewöhnlich. Größere Sorgfalt wandten die Römerinnen auf den Putz des Haares, welches sie kräuselten, in Locken legen, und mit goldenen Ketten, Ringen und Bändern verzieren ließen. Die sittsammste Tracht war ein breites Band, worein man das Haar legte, und es in Knoten schlug. Ausser den Salben, wodurch sie es glänzender machten, kam in den späteren Zeiten auch die Gewohnheit auf, es zu färben, und Goldstaub

darein zu streuen, um ihm eine lichtere Farbe zu ertheilen.

29. Den Sterbenden pflegten die anwesenden Verwandten oder Freunde die letzten Merkmale ihrer Liebe durch Umarmungen und Küsse zu geben, ihnen, wenn sie entseelt waren, die Augen zuzudrücken, und die Ringe von den Fingern abzuziehen. Sodann wurde der Leichnam von ihnen mit heissem Wasser gereinigt, und von Knechten des Leichenbestatters (*libitinarii*) gesalbt. Hierauf legte man ihm, die seinem Stande gemäße Kleidung an, die, eben so wie die Trauer über einen Verstorbenen, weiß war. Denen, die sich durch Siege ausgezeichnet hatten, wurde eine Krone von Palmzweigen aufgesetzt. Alsdann brachte man die Leiche in das Vestibulum des Hauses, legte sie auf ein Todtenbette, und ließ sie bis zum achten Tage stehen. Diese Ausstellung des Leichnams hieß *collocatio*, und das Bette *lectus feralis.* Während dieser Ausstellung geschah ein öfteres lautes Klaggeschrey, (*conclamatio*,) von den heftigsten Geberdungen des Schmerzens und der Trauer begleitet. Vor dem Sterbehause pflegte ein Cypressen- oder Fichtenzweig aufgesteckt zu werden. Uebrigens wurden Kinder und Jünglinge beyderley Geschlechts in der Nacht, mit Fackeln, aber ohne Gefolge,

Erwachsene hingegen am Tage, und nach Verhältniß des Standes mehr oder minder feyerlich, zur Erde bestattet.

30. Wie bey den Griechen, so war auch bey den Römern sowol das eigentliche Begraben, als das Verbrennen der Leichname schon von den frühesten Zeiten her, gewöhnlich. Die Feyerlichkeiten des vorhergehenden Leichenbegängnisses (*elatio*, *exsequiae*,) waren vornämlich folgende. Vornehmere und angesehenere Leichen (*funera publica*) wurden vorher durch einen Ausrufer in der Stadt angekündigt. Voran gingen die Leichensänger, von Trauermusik begleitet; dann die, welche die Bilder der Ahnen trugen; dann die nächsten Anverwandten, alle in schwarzen Kleidern; darauf die Histrionen und Tänzer; nach ihnen die Leiche selbst, von den nächsten Verwandten, oft auch von Knechten, und bey Geringern von den Vespillonen getragen; und zuletzt ein, oft sehr zahlreiches Gefolge, beyderley Geschlechts. Der Zug ging über den Markt, wo die Leiche sehr angesehener Personen vor dem Rednerplatze niedergesetzt, und ihr da eine Trauerrede gehalten wurde. Der Ort der Verbrennung sowol als der Beerdigung, war ausser der Stadt, wo man im erstern Falle den Scheiterhaufen schon errichtet fand, dessen Höhe mit

dem Stande und Vermögen des Verstorbenen im Verhältnisse war. Auf denselben legte man den Leichnam, bestreuete ihn mit Specereyen, oder begoß ihn mit wohlriechenden Oelen; und dann war er von den nächsten Verwandten mit der Fackel angezündet, wobey man das Gesicht abwärts wandte. Die Leichname der **Vornehmen** wurden in Leinewand von Asbest, — einer merkwürdigen Steinart — die unverbrennlich war, damit die Asche des geliebten Todten sich nicht mit Holzasche vermengen sollte, eingehüllt. Den Rest mit dem asbestenen Leichentuche legte man in die Urne. Waffen, Kleider, und anderes Lieblingsgeräthe des Verstorbenen warf man mit hinauf, oft auch Geschenke, die man ihnen weihte. Wenn alles verbrannt war, so wurde die Asche mit Wein gelöscht, und dann sammelte man die Gebeine, (*ossilegium*) legte sie in eine Urne aus Thon, Marmor oder Metall, legte in dieselbe noch etwas Asche, Specereyen, eine kleine Flasche mit aufgesammelten Thränen, verdeckte sie sorgfältig, und grub sie in die Erde. Leichname, die, nach der weit seltenern römischen Sitte, nicht verbrannt, sondern eigentlich begraben werden sollten, legte man in marmorne Särge.

31. Die Errichtung der **Grabmäler** (*monimenta*, *sepulcra*,) war auch bey den Rö-

mern ein sehr gewöhnlicher, fast allgemeiner Gebrauch, wiewol sie auch bey ihnen nicht immer an der eigentlichen Grabstätte geschah. Zum Andenken der Verstorbenen wurde auch Trauer angelegt, deren Dauer in jedem besondern Falle durch Gesetze bestimmt war. Bey Witwen währte sie zehn Monate. Unter den Kaisern wurde bey ihrem oder ihrer Söhne Absterben eine allgemeine Trauer (*luctus publicus*) eingeführt, die sonst nur bey großen Unfällen des Staats üblich gewesen war. Unmittelbar nach dem Leichenbegängnisse pflegte man Todtenopfer (*inferiae*) zu schlachten, und damit feyerliche Leichenmahle zu verbinden, die bey vornehmern Leichen öffentlich gegeben wurden, und wobey man zuweilen Fleisch unter das Volk vertheilte, welches *visceratio* hieß. Jene Todtenopfer wurden an der Grabstätte jährlich wiederholt. Auch wurden bey solchen Gelegenheiten öffentliche Spiele (*ludi funebres*,) vornämlich Fechterspiele angestellt. Die größte römische Leichenfeyerlichkeit war die Vergötterung oder Consecration der Kaiser und ihrer Angehörigen, nach Art der Apotheose griechischer Heroën. Sie geschah auf dem Marsfelde, wo man das Bildniß dessen, den man vergöttern wollte, auf einen hohen Scheiterhaufen stellte, von dem, wenn er angezündet wurde, ein oben vorher dazu angebundener le-

bendiger Adler empor in die Luft flog, der, nach dem Wahne des Volks, die Seele zum Olymp hinauf brachte. Der Vergötterte erhielt sodann den Beynamen *divus*. Auch diese Feyerlichkeit war mit Religionsgebräuchen, öffentlichen Spielen und Gastmahlen verbunden, und hörte selbst unter den ersten christlichen Kaisern noch nicht völlig auf.

2. Re-

2.

Regierungszustand.

1. Um die Staatsverfassung Roms richtig zu beurtheilen, muß man die verschiedenen Zeitpunkte dieses Staats und die darin vorgefallenen, aus der Geschichte bekannten drey Hauptveränderungen der Regierungsform unterscheiden: die königliche, consularische und kaiserliche. Unter den Königen war die Regierung eigentlich von gemischter Art, und man hat ihre Gewalt mehr nach dem Ansehen der ältern griechischen Könige oder Fürsten einzelner Völkerschaften zu schätzen, als nach den uns gewöhnlichen Begriffen von unbeschränkter königlicher Gewalt. Opferdienst, Gesetzgebung, richterliche Entscheidung, Berufung des Senats und des Volks, waren die wesentlichsten Vorrechte der Könige Roms; und doch waren sie auch bey dem Gebrauche dieser Vorrechte in mehrern Fällen

durch die Theilnehmung des Senats und der Volksversammlungen beschränkt. Die Zeichen königlicher Würde waren von den Etruriern entlehnt, und bestanden in einer goldnen Krone, einem elfenbeinernen, oder mit Elfenbein stark verzierten Sessel, einem elfenbeinernen Zepter, einem purpurnen goldgestickten Kleide, und einem ähnlichen Mantel. Diese königliche Regierungsform dauerte aber 244 Jahre v. 753 — 510 a. Chr.

2. Der weise, Gerechtigkeit liebende König *Pompilius* der Gesetzgeber. (*Numa*; reg. v. 715 — 673. a. Chr.) stiftete die Innungen, beförderte den Ackerbau, sicherte die Gränzen der Felder, (Terminus) und die öffentliche Treue, (fides publica) und führte ein bürgerliches Mondjahr v. 355 Tagen ein. *Tarquinius superbus* wurde wegen Despotism (510. a. Chr.) vertrieben. Nach Abschaffung des Königthums, wurde die Verfassung der Römer aristokratisch. Man wählte jährlich zwey obrigkeitliche Personen von eben dem Ansehen und Einflusse, wie die Könige gehabt hatten, und nannte sie Consulen. Denen, die sich um diese Würde bewarben, war anfänglich kein gewisses Alter vorgeschrieben; vom J. 180. a. Chr. an, wurde aber festgesetzt, daß sie nicht unter 43 Jahr alt seyn durften. Wegen ihrer

weissen Kleidung hießen diese Bewerber Candidaten, und ihre Wahl geschah auf den Comitien, von den Centurien des Volks, den 27. Julius. Von da bis zum ersten Januar des folgenden Jahres hieß der Erwählte *consul designatus*, und erst an diesem Tage trat er unter vielen Feyerlichkeiten seine Würde an. Beyde Consulen hatten gleiches Ansehen, ob sie gleich monatlich mit der Regierueg oder dem Vorsitze wechselten. Ihre Ehrenzeichen waren die *fasces*, oder zusammengebundene Stäbe, welche zwölf Lictoren vor ihnen her trugen; auch unterschieden sie sich durch eine besondere Kleidung, und durch einen elfenbeinernen Befehlsstab. Anfänglich wählte man die Consulen beyde aus den Patriciern; in der Folge aber nur Einen, und den zweyten aus den Plebejern.

3. Die Pflichten der Consulen bestanden in Haltung der Auspicien, in Berufung des Senats, in der Bekanntmachung der gesammelten Stimmen, worunter sie die ihrigen zuerst gaben, im Vortrage der Angelegenheit beym Volke und Senate, in Ansetzung der Comitien, in Bestellung der Richter, und in Veranstaltung der Kriegserklärungen. Auch waren sie gewöhnlich Anführer des Heers, mußten alle Bedürfnisse desselben besorgen, und von

wichtigen Vorfällen dem Senate Bericht abstatten. Uebrigens wurde das consularische Ansehen immer mehr eingeschränkt, theils auch durch das Gesetz, daß man von ihnen sich an die Entscheidung des Volks wenden durfte. Unter den Kaisern aber war fast nichts mehr, als der Name der Consulen übrig; sie selbst waren blos Mittelspersonen der kaiserlichen Befehle, denen man nur noch einige wenige Vorrechte gelassen hatte. Im J. C. 541. hörte ihre ganze Würde auf.

4. Prätor war in den früheren Zeiten die Benennung jeder obrigkeitlichen Person, die blos einen Obern oder Vorsteher (von *praeire*) bedeutete; in der Folge aber, da nicht mehr beyde Consulen aus den Patriciern genommen wurden, veranlaßten diese letztern die besondere Würde eines Prätors, deren zuerst Einer, dann zwey, für die Stadt und ihr Gebiete, (*urbanus et peregrinus*) dann vier, hernach sechs, acht, zehn, vierzehn, sechszehn, und sogar achtzehn zugleich ernannt wurden, bis August ihre Anzahl auf zwölf festsetzte. Ihre Würde war nächst der consularischen, die angesehenste, und ihr vornehmstes Geschäfte Gerichtshaltung im Tribunale, einem dazu bestimmten Gebäude. Der neu erwählte Prätor machte allemal die Grundsätze öffentlich bekannt,

nach welchen er bey seinen gerichtlichen Untersuchungen und Aussprüchen verfahren wollte; und die Bekanntmachung hieß *edictum praetoris*. Die feyerliche Formel seiner Entscheidung war: *do, dico, addico*. In Abwesenheit des Consuls vertrat er dessen Stelle; auch konnte er den Senat berufen, Comitien halten, und hatte die Anordnung der großen öffentlichen Spiele. Als Zeichen seiner Würde trug er Schwert und Spieß; und vor ihm her gingen sechs Lictoren. In den Provinzen hatten die Proprätoren gleiches Ansehen; so wie die Proconsulen im römischen Gebiete die Stellen der Consulen, als Landpfleger oder Statthalter, vertraten.

5. Aedilen nannte man die obrigkeitlichen Personen, deren vornehmste Pflicht, die Aufsicht über die Gebäude (*aedes*) war. Es gab ihrer drey Arten: *plebeii*, *curules*, und *cereales*. Die ersten wurden im J. 494. a. Chr., die zweyten im J. 368. a. Chr. und die letzten vom Julius Cäsar zuerst ernannt. Die ersten waren anfänglich allein; hernach kamen noch die zweyten aus den Patriciern hinzu; und nun hatten diese über die öffentlichen, jene über die Privatgebäude die Aufsicht. Auch mußten diese Aedilen für die öffentlichen Spiele, für die Unterhaltung der Heerstraßen, für die Zufuhr und Preise der Lebensmittel, für Richtigkeit des

Maaßes und Gewichts, u. s. f. sorgen. Eigentlich waren die Aedilen aus dem Volke den Volksvorstehern (*tribunis plebis*) zu Gehülfen verordnet. Die *aediles curules* hatten, ausser diesen Geschäften, auch noch die Aufsicht über die Feueranstalten. Von den Plebejern unterschieden sie sich durch die Prätexta, und die Sella curulis. Die *cereales* hatten die Aufsicht über Früchte und Getreide. Sie wurden aus dem Volke genommen, und ihrer waren gleichfalls zwey. — Auch in den römischen Provinzen gab es Aedilen, deren Amt gewöhnlich nur Ein Jahr währte.

6. Unter den Tribunen, deren es in Rom verschiedne Arten gab, sind besonders die Tribunen des Volks, (*tribuni plebis*,) merkwürdig. Ihre Würde entstand im J. 493. a. Chr. bey Gelegenheit eines allgemeinen Mißvergnügens und Aufstandes der Plebejer. Es waren ihrer anfänglich nur zwey, dann fünf, und endlich zehn. Einer von ihnen hatte bey der jährlichen Wahl neuer Tribunen auf den Comitien allemal den Vorsitz. Ihre Bestimmung war eigentlich der Schutz des Volkes wider Eingriffe und Unterdrückungen des Senats und der Consulen. Um an dieser Würde Theil haben zu können, ließen sich manchmal selbst Patricier von den Plebejern an Sohnes Statt

annehmen. Aus den Mitgliedern des Senats konnte man indeß keinen dazu wählen; so wie auch die Tribunen eigentlich nicht in den Senat kommen konnten, sondern ihre Sitze vor der Thür des Versammlungszimmers hatten, wo sie alle Berathschlagungen des Senats anhören konnten, die von ihnen erst genehmigt werden mußten, und deren Ausführung sie mit dem einzigen Worte *veto* hemmen konnten. Ihr Einfluß und Ansehen wurde mit der Zeit immer erheblicher, wiewol es sich nur blos auf den Bezirk der Stadt erstreckte, aus welchem sie sich keinen ganzen Tag entfernen durften. Sie hatten indeß keine Lictoren, sondern nur Viatoren. Uebrigens sah man ihre Personen als unverletzlich an. Ihre Würde blieb zwar noch unter den Kaisern, bis zur Regierung Constantins; aber sehr eingeschränkt. Und schon Sylla beraubte ihre Schlüsse und Verordnungen (*plebisscita*) alles Ansehens, und gestattete ihnen nur blos noch die Einrede.

7. Die Quästoren gehören zu den frühesten obrigkeitlichen Personen in Rom, und wurden zur Einnahme und Verwaltung öffentlicher Gefälle sowol, als zur Auftreibung derer Personen bestellt, die sich wider den Staat vergangen hatten. Die für Rom selbst hießen *urbani*, die für das römische Gebiete, *provincia-*

les, und die, welche sich mit Untersuchung der Halsverbrechen beschäftigten, *quaestores rerum capitalium*, oder *parricidii*. Anfänglich wurden ihrer zwey, hernach vier, und in der Folge acht Quästoren erwählt. Ihnen war auch die Aufsicht über das Archiv anvertraut, die Sorge für fremde Gesandten, die Ueberreichung und der Empfang öffentlicher Ehrengeschenke, die Annahme des Eides der zurückkehrenden Feldherren, die Besorgung bewilligter Ehrenbezeugungen und Denkmäler, und die Aufbewahrung der im Kriege erbeuteten Schätze. Zuerst nahm man sie blos aus den Patriciern, nachher auch zum Theile aus den Plebejern. Unter den Kaisern gab es noch *quaestores*, die auch *candidati principis* hießen, und eigentlich nichts weiter als kaiserliche Vorleser waren, die hernach auch *juris interpretes*, *precum arbitri* u. s. f. von ihren hinzukommenden Geschäften hießen. Dazu kamen hernach noch die sehr angesehenen *quaestores palatii* oder *magistri officiorum*.

8. Unter den ausserordentlichen obrigkeitlichen Personen der Römer, deren Würde nicht fortwährend und nothwendig war, verdient der Dictator eine besondere Erwähnung. Bey Gelegenheit eben des Aufstandes, der zur Wahl der Tribunen des Volks Gelegenheit gab,

wurde auch der erste Dictator ernannt; und ähnliche Unruhen, große Kriege und dergl. veranlaßten auch die Ernennung der folgenden Dictatoren. Zuweilen geschah sie auch bey geringern Anlässen, z. B. zur Anordnung öffentlicher Spiele, wegen Krankheit des Prätors. Sie wurden allemal, auf Veranlassung des Volks oder Senats, von dem Consul ernannt, und mußten selbst schon Consuln gewesen seyn. Ihr Ansehen war sehr groß. Krieg und Frieden, und die Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten, hing von ihnen ab. Der Bürger, dem sie das Leben absprachen, konnte sich indeß von ihnen an das Volk wenden. Auch dauerte ihre Regierung nur ein halbes Jahr, und über den öffentlichen Schatz hatten sie durchaus keine Gewalt. Als Anführer des Kriegsheers durften sie die Grenzen Italiens nicht überschreiten. Keiner mißbrauchte das Ansehen dieser Würde so sehr als Corn. Sylla; und Cäsar bahnte sich durch sie den Weg zur Alleinherrschaft, in welche sie unterm August, ob er sie gleich dem Namen nach anzunehmen verweigerte, völlig verschlungen wurde.

9. Zu den ältesten obrigkeitlichen Aemtern in Rom gehört auch das Amt der Censoren, deren zur Zeit zwey waren, und die ihre Würde anfänglich fünf, hernach nur Ein Jahr be-

hielten. Unter ihren mannigfaltigen Pflichten waren die vornehmsten: die Volkszählung und Aufzeichnung des Alters, Vermögens und Geschlechts eines jeden römischen Hausvaters, die Eintheilung des Volks in seine Stämme oder Tribus, die Bestimmung der Abgaben eines Jeden, die Angabe der dienstfähigen Krieger, die Einnahme der Gefälle in den Provinzen, Aufsicht über sittliches Betragen und Polizey, Ahndung bemerkter Unordnungen durch Versetzung in einen geringern Tribus, Sorge für das Zollwesen und die Pachtungen, für öffentliche Gebäude, u. s. f. Die Anzeige dessen, was sie als strafbar bemerkt hatten, hieß *nota censoria*; und die Bestrafungen geschahen von ihnen nicht nur auf geschehene Angabe, sondern oft willkührlich. Auch der in den spätern Zeiten so sehr steigende Luxus der Römer wurde durch die Censoren eingeschränkt. Um sich dieser Ahndung zu entziehen, ließ man indeß diese Würde eine Zeitlang unbesetzt, bis sie August, und einige seiner Nachfolger, bis auf den Decius, selbst übernahmen.

10. Die Unzufriedenheit des Volkes mit den Anmaaßungen der Consuln verursachte im J. 451. a. Chr. die Wahl der Zehnmänner consularischen Ansehens, (*decemviri consulari potestate, s. legibus ferendis*,) denen

die gesetzgebende Macht übertragen wurde. Dies veranlaßte die Gesetze der zwölf Tafeln. Aber auch diese Obern mißbrauchten ihre Vorrechte gar bald; ihre Würde ward daher schon im J. 449. a. Chr. wieder abgeschafft, und die consularische vom neuen eingeführt. — Durch eine ähnliche Veranlassung entstanden die *tribuni militum consulari potestate*, die man im J. 445. a. Chr. in die Stelle der Consulen erwählte, nach drey Monaten aber wieder abdankte. In der Folge wechselten solche Tribunen noch einige Male mit den Consulen ab, bis sie endlich im J. 367. a. Chr. dadurch aufhörten, daß man das Volk durch die Wahl Eines Consuls aus seinem Mittel befriedigte. — Zu den nicht immer beybehaltenen obrigkeitlichen Personen gehörte auch der *praefectus urbi*, dem die Consulen bey ihrer Abwesenheit, vornämlich im Kriege, die Aufsicht über Zucht und gute Ordnung auftrugen. Unter den Kaisern ward daraus eine bleibende Würde von großem Einflusse.

11. Minder wichtige Magistratspersonen waren: der *praefectus annonae*, den man, bey eintretender Theurung, zur Herbeyschaffung und Vertheilung des Getreides ernannte; die *quinqueviri mensarii*, *et minuendis publicis sumtibus*, deren Hauptgeschäfte die Abtragung öf-

fentlicher Schulden war; die *quinqueviri muris turribusque reficiendis*; die *triumviri aedibus sacris reficiendis*; *triumviri navales, monetales, nocturni*, u. a. m. In den römischen Provinzen gab es gleichfalls verschiedene obrigkeitliche, zum Theil schon angeführte Würden. Dahin gehören die Proconsulen. Proprätoren, Proquästoren, Legaten, Conquisitoren, u. s. f.

12. Schon Romulus theilte gleich Anfangs die Stadt selbst, sowol als das ganze Volk in drey Tribus, und jeden derselben wieder in zehn Curien. Die drey Tribus erhielten die Beynamen: *Ramensis*, der aus lauter gebornen Römern bestand, *Tatiensis*, aus Sabinern, und *tribus Lucerum*, der alle übrigen Fremdlinge begriff. Servius Tullius veränderte diese Eintheilung, und machte dreyssig Tribus, vier von der Stadt, und 26 für das römische Gebiet; daher *tribus urbanae*, und *rusticae*. Die letztern erhielten in der Folge einen großen Vorrang vor den ersteren. Zu jenen dreyssig Tribus kamen hernach noch fünf und mehrere, von unbeständiger Dauer. Die vier alten *tribus urbanae* hießen: Saburana s. Succosana, Esquilina, Collina, Palatina; die *tribus rusticae*: Romilia, Lemonia, Pupinia, Galeria, Pollia, Voltinia, Claudia, Aemilia, Cor-

nelia, Fabia, Horatia, Menenia, Papiria, Sergia, Vetruria. Crustumina. Diese gehörten zum eigentlichen römischen Gebiete; dazu kamen dann noch die etrurischen Tribus; Veientina, Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis, Pomptina, Publilia s. Popilia, Maecia, Scaptia, Vsentina, Falerina, und die sabinischen: Aniensis, Terentina, Velina, Quirina. — Die Curien wurden wieder in 193 Centurien, und diese wieder durch den Census, oder die Schätzung des Standes und Vermögens, in sechs Classen eingetheilt.

13. Eine andere, vom Romulus gleichfalls schon gemachte Abtheilung der Römer war die in Patricier und Plebejer. Jene, welche auch ursprünglich Patres genannt wurden, waren zugleich Senatoren, und es wurden dazu Einer aus jedem Tribus, und noch drey aus jeder Curie genommen, überhaupt also neun und neunzig, denen noch ein vorzüglich angesehener und erfahrner Mann beygesellt wurde, so daß der Senat ursprünglich aus hundert Mitgliedern bestand. In der Folge nahm man auch die Sabiner mit dazu, und die Zahl ward verdoppelt. Tarquinius Priscus vermehrte diese Zahl noch mit dem dritten Hundert aus den Plebejern. Auf Veranstaltung des Sylla (†78. a. Chr.) kamen dazu noch

einmal so viel aus der Ritterschaft; und nun waren sechshundert Senatoren; gegen das Ende der Republik bestand sogar ihre Anzahl aus mehr als tausend Mitgliedern, die August wieder auf sechshundert herabsetzte. Die Wahl dieser Senatoren, die auch, wenn sie im Senate versammelt waren, *patres conscripti* hießen, geschah zuerst von den Königen, hernach von Consulen, in der Folge von den Censoren, und einmal ausserordentlich von dem Dictator. Unter den Kaisern wurden einige Triumviri zu dieser Wahl angesetzt. Man sah dabey auf Abkunft, Stand, Vermögen und Alter, welches letztere nicht unter fünf und zwanzig Jahren seyn durfte. Auch unterschieden sie sich durch eine eigenthümliche Kleidung, besonders durch die *tunica laticlavia*, die von der breiten purpurnen Verbrämung (*latus clavus*) benannt war.

14. Die Versammlungen des Senats geschahen auf vorgängige Berufung der Könige, Consulen, Dictatoren, Prätoren, oder der Tribunen des Volkes, durch öffentliche Einladung, (*edictum*) oder durch einen Herold. Im ersteren Falle wurde zugleich die Absicht der Sitzung angezeigt. Ausserdem aber waren auch gewisse Tage zu diesen Versammlungen festgesetzt, nämlich die Kalenden, Nonen und Idus

jedes Monats. An Feyertagen und bey den Comitien, wo sich das ganze Volk versammelte, konnten sie nie gehalten werden. August schränkte die ordentlichen Rathstage auf die Kalenden und Idus ein. Der Versammlungsort war eigentlich nicht bestimmt; doch mußten ihn die Auguren dazu ersehen und geweiht haben. Die Tempel, und unter ihnen das Capitol, wurden zu dieser Absicht am meisten gewählt; aber der Tempel der Vesta war davon ausgenommen. Die bestimmte Zahl der anwesenden Mitglieder (*numerus legitimus*) zur Abfassung eines Schlusses (*Senatus consulti*) waren hundert; und vom J. 68. a. Chr. an, zweyhundert. Die Versammlungen fingen früh Morgens an, und währten bis gegen oder nach Mittag; denn vor und nach Untergange der Sonne konnte kein gültiger Schluß mehr gefaßt werden. Opfer und Auspicien machten dabey allemal den Anfang. Der Consul, oder der Zusammenberufer des Senats, that sodann den Vortrag; und die Senatoren gaben nach einander, in festgesetzter Folge, ihre Stimmen. In dringenden Fällen geschah das nur durch Zusammentretung in zwey verschiedene Haufen, *itio in partes.* Die Kaiser hatten das Recht, im Senate den Vortrag zu thun, eigentlich nicht, sondern erst auf besondere Bewilligung. Uebrigens muß man von dem eigentlichen Se-

ratsschlüsse, das Senatsgutachten (*senatus auctoritas*) unterscheiden; es war weniger entscheidend, und wurde bey unzulänglicher Anzahl der Mitglieder, oder minderer Einstimmigkeit derselben, abgefaßt. Jene wurden durch Aufzeichnung und feyerliche Niederlegung ins öffentliche Archiv (*tabularium*) im Tempel Saturns, bestätigt.

15. Einen zweyten angesehenen Stand in Rom machte die Ritterschaft, *ordo equester*, s. *equestris*, aus, wiewol er erst spät, nämlich im J. 124. a. Chr. ausgesondert wurde, um die Anzahl der römischen Reiterey einzuschränken, und den Dienst in derselben mit einem gewissen Vorzuge zu verbinden. Das erforderliche Vermögen römischer Ritter (*census equestris*) waren vier Mal hundert tausend Sestertien; das erforderliche Alter wenigstens achtzehn Jahre; und der blose Vorzug einer edeln Abkunft war nicht hinlänglich, diesem Orden beytreten zu können. Die Censoren mußten sie in dieser Absicht vorher prüfen, und gaben ihnen, wenn sie würdig befunden wurden, das Ritterpferd, welches auf gemeine Kosten unterhalten wurde. Daher die Redensart, *equo publico merere*. Auch trugen die Ritter vorzugsweise goldene Ringe, und unterschieden sich von den Senatoren durch den schmälern Purpursaum ihres

weissen

weissen Oberkleides, welches daher *tunica angusticlavia* hieß. Ihr Rang war der nächste nach den Senatoren, die oft aus ihnen gewählt wurden. Uebrigens standen sie unter beständiger Aufsicht der Censoren.

16. Die Bedeutung des Worts *populus* war bey den Römern allgemeiner, als die des Worts *plebs*. Jenes bezeichnete das gesammte römische Volk; dieses einen vom Senate und der Ritterschaft verschiednen Stand, der auch *ordo plebeius* hieß, wiewol er nicht blos den geringsten Haufen, den wir Pöbel nennen, in sich begriff. Auch die Patricier und Plebejer werden in dieser Rücksicht einander entgegengesetzt. Jene stammten von den ältesten, angesehensten Geschlechtern ab, besonders von den ältesten Senatoren unter den Königen, und bekleideten anfänglich ausschließend die obrigkeitlichen Würden, wozu jedoch vom J. 493. a. Chr. an, auch Plebejer gezogen wurden. Oft ließen sich daher selbst Patricier unter sie aufnehmen, um desto leichter entweder gemeinschaftliche, oder den Plebejern allein vorbehaltene Würden zu erlangen, dergleichen das Amt der Tribunen war. Die Heirathen zwischen beyderley Ständen fanden erst nach dem J. 446. a. Chr. Statt. Vorher standen sie blos mit einander im Verhältnisse der Patronen

und Clienten, wobey die letztern freye Wahl der erstern hatten, und diesen gewisse Pflichten gegen ihre Clienten oblagen. In der Folge standen hauptsächlich nur Herren und Freygelassene in diesem Verhältnisse. Das Ansehen des Volks stieg übrigens, während der freyen Staatsform, immer höher, und artete oft in Mißbräuche aus.

17. Von dem Vorzuge der Patricier muß man den römischen Adel (*nobilitas Romana*) noch unterscheiden, der mit jenem nicht allemal verbunden, sondern eine besondere, durch persönliche oder der Vorfahren Verdienste erworbene, Würde war. Die Abkunft aus einem patricischen Geschlechte wurde dazu nicht erfodert, ob sie gleich, mit Verdiensten vereint, den Rang des Adels erhöhte. Solche, die selbst erst geadelt waren, hießen *novi homines*. Eins der vornehmsten Unterscheidungsmerkmale des edeln Römers, war die Aufstellung der aus Wachs bossirten Brustbilder seiner Vorfahren im Vorderhause, (*atrio*,) und bey Leichenbegängnissen, oder das *ius imaginum*, welches zuweilen als eine besondere Belohnung vom Volke ertheilt, und wofür dann öffentlich gedankt wurde. Eifersüchtige Streitigkeiten des alten und neuen Adels kommen in der römischen Geschichte häufig vor.

18. Merkwürdig sind in der römischen Staatsverfassung die Comitia oder Volksversammlungen. Ursprünglich bedeutete *comitium* den Versammlungsort, der ein geräumiger Platz auf dem römischen Forum vor dem Hostilischen Rathhause war; hernach wurde die Versammlung selbst mit diesem Namen belegt, die von allen drey Ständen des ganzen römischen Volkes auf jenem Platze, oder auf dem Marsfelde, oder dem Capitole, gehalten wurde. Denn Versammlungen von Einem Stande oder zwey Ständen hießen nur *consilia*, und noch minder feyerliche, in denen blos eine Anzeige, oder ein Vortrag an das Volk geschah, wobey aber nichts entschieden ward, hießen *conciones*. Die Comitien durften nur höhere obrigkeitliche Personen, ein Consul, Dictator, oder in Abwesenheit des Consuls, ein Prätor, anstellen. Es wurden auf denselben die wichtigsten Gegenstände abgehandelt, wovon einige schon beyläufig angeführt sind. Hundert acht und vierzig Tage des Jahrs waren solcher Versammlungen fähig, und hießen Comitialtage. Romulus ordnete die *comitia curiata* an, in welchen nach den dreyssig Curien gestimmt wurde; Servius Tullius die *centuriata*, welche die wichtigsten und vornehmsten waren; und die Tribunen im J. 471. a. Chr. die *comitia tributa*, auf welchen nach den Stämmen ge-

stimmt wurde, und wobey nur die Stimmen der Plebejer galten.

19. Wahlgeschäfte gehörten zu den vornehmsten Gegenständen der Comitien, und waren besonders für die *comitia centuriata*. Man hielt sie auf dem Marsfelde, worauf mehr als funfzigtausend Menschen Platz hatten. Auf einem hölzernen Gerüste, *tribunal*, befanden sich die Consulen, und 193 schmale Stege, (*ponticuli*) waren für die 193 Centurien. Beydes wurde mit einem Geländer, *septa*, umgeben, ausser welchem vorher das Volk stand, bis es nach den verschiedenen Classen, deren überhaupt sechs waren, hereingerufen und zum Stimmen zugelassen wurde, wozu man die Rangordnung durch Kugeln bestimmte, die mit dem Namen des Tribus bezeichnet waren, zu welchem die Centurie gehörte, und von dem Consul gezogen wurden. Die Wahl selbst geschah vermittelst kleiner Tafeln, die jedem Bürger gegeben wurden, und die er, wenn er über einen der gedachten Stege gegangen war, in ein am Ende desselben befindliches Behältniß warf. Auf gleiche Art verfuhr man bey der Berathschlagung über die Einführung eines Gesetzes, oder bey gerichtlichen Untersuchungen. Wer unter siebenzehn und über sechzig Jahre

alt war, wurde zur Abgebung seiner Stimme bey den Comitien nicht zugelassen.

20. Mit dem *römischen Bürgerrechte* waren viele wichtige Vorzüge verbunden, besonders während der Dauer des Freystaats. Das Leben und Vermögen eines Bürgers stand in Niemandes, als in des ganzen darüber befragten Volks Gewalt; schimpfliche Strafen konnten ihm nicht aufgelegt werden; er hatte volles Recht über sein Vermögen, seine Kinder und Untergebene; ein von ihm gemachtes Vermächtniß hatte volle Gültigkeit; er hatte seine Stimme bey den Volksversammlungen und Wahlen obrigkeitlicher Personen. Dieser letztere Vorzug war der wichtigste; und das Bürgerrecht mit demselben konnte nur vom Volke, das Bürgerrecht ohne Stimme hingegen auch vom Senate ertheilt werden. Auch waren alle Freygelassene und deren Söhne von diesem Vorrechte ausgeschlossen, welches eigentlich *Jus Quiritium* hieß. Wer einmal das römische Bürgerrecht besaß, dem konnte es, selbst durch Verbannung, nicht wieder entzogen werden; nur durch freywillige Loslassung, oder durch Annahme eines fremden Bürgerrechts, konnte er es wieder verlieren. Verschieden von jenem völligen Bürgerrechte, und mit geringern Vorzügen verknüpft, war das *Jus Quiritium Pri-*

vatum für die lateinischen Colonien und Municipalstädte, welches für die lateinischen Colonien *Jus Latinum*, und für die italiänischen *Jus Italicum* hieß. Noch eingeschränkter waren die *jura provinciarum et foederatorum* und *praefecturarum*.

21. Die Gerichtshaltung der Römer betraf entweder öffentliche oder Privatstreitigkeiten. Jene gingen die öffentliche Ruhe und Sicherheit an; diese nur die Ansprüche und Rechte einzelner Personen. Die öffentlichen Gerichte waren entweder ausserordentliche, oder solche, die nicht für eine besondere Obrigkeit, noch für gewisse festgesetzte Oerter und Zeiten gehörten, und wozu ein besonderer Gerichtstag oder eine eigene Volksversammlung angesetzt wurde. Zuweilen ernannte auch das Volk gewisse Personen als eine Art von Commissarien zu einer solchen gerichtlichen Untersuchung. Von der Art waren z. B. die *duumviri perduellionis*. Die ordentlichen öffentlichen Gerichte hießen auch *quaestiones perpetuae*, und wurden erst im J. 149. a. Chr. angeordnet. Bey ihnen hatten die Prätoren den Vorsitz, deren damals sechs waren, nämlich der praetor *urbanus*, *peregrinus*, und vier praetores *militares*. Richter bey ausserordentlichen Rechtsfällen hießen *quaesito-*

res. Bey allen öffentlichen Gerichten wurde eine gewisse Ordnung und eine Folge gewisser Gebräuche beobachtet. Die Richter dabey waren anfänglich die Könige, dann Mitglieder des Senats, und eine Zeit lang aus der Ritterschaft. Die Wahl und Ernennung derselben geschah gewöhnlich von dem Prätor der Stadt; und es gab gewisse Classen oder Decurien solcher Richter, deren Anzahl nicht immer gleich war. Unter den Kaisern wurden von diesen selbst die Richter ernannt. Der Ankläger hielt gewöhnlich eine Rede wider den Beklagten; hierauf wurden die Zeugen abgehört; und dann ward von den Richtern mündlich oder schriftlich gestimmt, und das Urtheil gefällt.

22. Bey Privatsachen wurde die Anklage nicht, wie bey den öffentlichen Gerichten, *accusatio*, sondern *petitio* genannt, und der Kläger hieß nicht, wie bey jenen, *actor*, sondern *petitor*. Der Beklagte hieß *is, unde petitur*. Von ihm wurde der Schuldige vor Gericht gezogen, welches selbst mit Gewalt geschehen konnte, wozu jedoch die Herbeyführung eines Zeugen (*antestatio*) erforderlich war. Wollte er nicht erscheinen, so mußte er Sicherheit oder Bürgen stellen, welches *satisdare* hieß. An sich selbst nannte man die Sache, oder den Gegenstand der Klage, *causa*; wenn sie aber von dem

Beklagten geläugnet, und nun eine förmliche Rechtssache daraus wurde, *actio*. Der Prätor ernannte sodann die Richter, die, wenn die Rede von Erstattung rechtmäßigen Eigenthums war, *recuperatores* genannt wurden. Oft ernannte man dazu aus den Tribus hundert Personen, deren Gericht daher *centumvirale judicium* hieß. Sowol die Richter als die Streitenden legten einen Eid ab. Dann wurde die Klage mündlich vorgebracht, darauf, nach angestellter Untersuchung, das Urtheil gesprochen, und für dessen Vollziehung gesorgt. Die gewöhnlichen Gerichtsplätze waren übrigens bey öffentlichen Angelegenheiten das Forum oder das Marsfeld; bey Privatsachen andere öffentliche Plätze, oder die Basiliken. Von den eigentlichen Richtern waren die Schiedsrichter, *arbitri causarum*, verschieden, die nur solche Sachen schlichten konnten, welche nicht nach dem strengen Rechte, sondern nach Gutbefinden zu vergleichen standen, und daher *causae bonae fidei et arbitrariae* genannt wurden.

23. Zu den vornehmsten peinlichen Verbrechen, welche öffentliche Untersuchungen erfoderten, gehörten: Majestätsverbrechen, oder Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; das *crimen peculatus*, oder die Beraubung des öffentlichen Schatzes, Kirchenraub,

Prägung falscher Münze, oder Verfälschung öffentlicher Urkunden; *crimen ambitus*, Bestechung des Volks, um Stimmen bey einer Wahl zu obrigkeitlichen Aemtern zu erkaufen; *crimen repetundarum*, (*pecuniarum*) wenn von Prätoren, Quästoren, u. s. f. in den Provinzen ungerechte Geldpressungen verübt waren, deren Ersatz gefodert wurde; *crimen vis publicae*, wozu besonders Verschwörungen zum Aufstande, und mancherley persönliche Gewaltthätigkeiten gerechnet wurden. Ausserdem wurden auch manche Privatverbrechen, z. B. *crimen inter sicarios*, *crimen veneficii*, *parricidii*, *falsi*, *adulterii* und *plagii*, Gegenstände öffentlicher Untersuchungen.

24. Der Strafen, wozu die, weche in den Gerichten schuldig befunden waren, verurtheilt wurden, gab es bey den Römern mancherley Arten. Die vornehmsten darunter waren: die Geldstrafe (*damnum*, *mulcta*) die anfänglich höchstens in dreyssig Ochsen und zwey Schaafen bestand, welche man nachher zu Gelde rechnete; die Bande, (*vincula*) welche entweder in Stricken oder in Ketten an Händen und Füßen bestanden; die Folter, die in verschiedenen Marterwerkzeugen bestand, dergleichen die *tabularia*, der *equuleus* und die *fidiculae* waren; die Schläge oder die Geis-

selung, (*verbera*,) mit Stäben der Lictoren für Freygeborne, und mit Peitschen oder Ruthen für die Sclaven; die Wiedervergeltung, (*talio*) oder die Zufügung des nämlichen Schadens, den der Kläger erlitten hatte; die Verunehrung, (*infamia*) die Verbannung, (*exilium* oder *capitis diminutio*) die entweder auferlegt oder freywillig, und mit Beraubung aller Ehrenstellen verbunden war. Wurde dabey kein besonderer Ort des Aufenthalts angewiesen, so hießen die Verbannten *interdicti*; geschah das aber, verbunden mit öffentlicher Unehre, so hießen sie *relegati*. Noch härter war die Strafe, die man *deportatio* nannte, indem man den Verbannten in ganz entlegene öde Oerter oder Inseln bringen ließ. Dazu kam noch die Verkaufung in die Knechtschaft, und endlich die Todesstrafe, die bey den Knechten gewöhnlich die Kreuzigung war.

25. Unbestimmt war die Legislation in den älteren Zeiten bey den Römern. Da zu viel Willkühr in die richterlichen Aussprüche sich einschlich, veranlaßte sie die *legg. duodecim tabb.* (s. Einleitung.) Dazu kamen aber in der Folge noch sehr viel einzelne Gesetze, die gewöhnlich von ihren Urhebern, den Consulen, Dictatoren oder Tribunen, zuweilen auch von

ihrem Inhalte, den Namen haben *). Dergleichen Gesetze mußten siebenzehn Tage vorher (*per trinundinum*) öffentlich angeschlagen, und dann dem Volke auf den Comitien zur Billigung oder Verwerfung überlassen werden. Jenes hieß *legem jubere, accipere*, dieses, *legem antiquare*, weil man beschloß, es sollte beym Alten bleiben. Ward ein bisheriges Gesetz durch ein neues aufgehoben, so nannte man das, *legem abrogare*. Bewilligte Gesetze schrieb man in eherne Tafeln, und legte sie ins Archiv. Unter den Kaisern kamen noch ihre Verordnungen oder Constitutionen hinzu, die entweder Ausschreiben, oder Edicte, oder Decrete waren.

26. Ein Theil dieser Gesetze betraf die innere Staatsverfassung und Polizey der Römer, wovon man sich nur aus ihrer Geschichte selbst ein vollständiges Bild entwerfen kann, und die, bey so manchen Revolutionen ihres Staats, manche Abänderungen erlitt. Nur einige dahin gehörige Einrichtungen. Daß verschiedene von den obrigkeitlichen Personen, besonders die Aedilen, Censoren und Quästo-

*) Z. B. lex *Furia*, *Atinia*, *Atilia*, *Falcidia*, u. a. m. leges *agrariae*, *frumentariae*, *sumtuariae*, u. a. m. S. *Ernesti* Index Legum, quarum in libris Ciceronis nominatim mentio fit, in seiner *Clave Ciceroniana*.

ren, vornämlich die Anordnung und Erhaltung solcher bürgerlichen Veranstaltungen hatten, ist schon oben bey ihrer Anführung erwähnt. Einer der vornehmsten Gegenstände dieser Art, war die Sorge für hinreichenden **Vorrath des Getreides**; und ein durch allgemeine Theurung veranlaßtes Mißvergnügen des Volks gab im J. 441. a. Chr. Gelegenheit zur Ernennung eines besondern Proviantaufsehers, (*praefectus annonae*,) obgleich vorher schon den Aedilen aus dem Volke diese Besorgung aufgetragen war, und auch in der Folge Eine ihrer Amtspflichten blieb. So wurden auch vom August *duumviri dividundo frumento* bestellt. Die bestimmten jährlichen Getreidelieferungen der Provinzen trugen gleichfalls zur Abhelfung und Vorkehrung des Brotmangels bey; und die Proviantverwalter in den Provinzen mußten für deren Herbeyschaffung sorgen. Unter diesen Provinzen war Aegypten in dieser Absicht das ergiebigste Land, und es war dazu die jährlich ankommende alexandrinische Flotte bestimmt, wozu hernach noch die afrikanische Flotte kam. Austheilungen des Getreides unter das Volk um einen sehr niedrigen Preis waren in Rom schon von den ersten Zeiten an gewöhnlich.

27. Zur Bereicherung des **öffentlichen Schatzes**, (*aerarii*) und in der Folge

des Fiscus der Kaiser, waren besonders die Einkünfte der Zölle behülflich, deren Pächter *publicani* hießen, so wie der Zoll selbst *publicum* vectigal genannt wurde. Diese Pächter waren die römischen Ritter, folglich sehr bemittelte Personen, die bey Unternehmung der Pacht ansehnliche Summen oder ihre Landgüter zur Sicherheit stellten. Die drey vornehmsten römischen Zölle waren: der Hafenzoll, *portorium*, dessen Pächter *manceps portuum* hieß: der Kornzehnte, *decumae*; und der Weidenzoll, *scriptura*, der von den Viehweiden gehoben wurde. Zu den größeren Pachtungen der Zölle von ganzen Reichen oder Provinzen traten oft mehrere römische Ritter zusammen, die in Rom einen Verwalter ihrer Angelegenheiten (*magister societatis publicanorum*) bestellten, der in jeder Provinz seinen Promagistro hatte. Geringere Zolleinnehmer waren die *portitores*, *operae*, *servi*, u. a. m. Sehr einträglich waren auch die Zölle von den Bergwerken und Salzwerken. Minder beträchtliche Zölle waren die von den Landstraßen, die Grundsteuer, *solarium*, der Zwanzigste von dem Eigenthume der Freygelassenen, der Zoll für die Wasserleitungen, Handwerker, u. s. f.

28. So wenig die Handlung und Kaufmannschaft in den ersten Zeiten des

römischen Staats, wo alles von Eroberungs-sucht und kriegerischem Geiste belebt war, blühend seyn konnte; so gab es doch schon in diesen ersten Zeiten eine Innung von Kaufleuten, welche römische Bürger waren. Auch erweiterte sich der römische Handel schon gleich nach Abschaffung der königlichen Regierung durch ein Bündniß mit den Karthagern. Indeß hielt man doch Kaufmannschaft für die höheren Stände unschicklich, ob diese gleich nicht selten unmittelbar und verdeckt daran Theil nahmen, und sich auf Speculationen, besonders in Ansehung des sehr einträglichen Sclavenhandels, einließen. Die einländischen Kaufleute hießen *mercatores*. Ausserdem gab es auch römische Wechsler (*argentarii*) und Banquiers, (*mensarii*) und Pachter von mancherley Art, besonders die im vorigen §. erwähnten, deren Pachtungen gleichfalls als Handelsunternehmungen anzusehen sind. Bey dem allen behauptete doch Rom unter den handlungsführenden Staaten des Alterthums lange keinen so ausgezeichneten Rang, als unter den kriegerischen.

29. In noch geringerer Achtung standen bey den Römern die übrigen Gewerbe, und die eigentlichen Handwerker, die entweder Fremde oder Leibeigene waren, ob sie gleich zum Theile auch das römische Bürgerrecht hat-

ten. Schon unterm Numa gab es gewisse Zünfte oder *collegia* derselben, die in der Folge ansehnlicher und zahlreicher wurden. Von der Art waren die collegia *fabrorum*, *tignariorum*, *dendrophororum*, *centonariorum*, *sagariorum*, *tabulariorum*, u. a. m. Der Vorsteher einer solchen Zunft hieß *praefectus*; auch hatten sie ihre *decuriones* und *magistros*, deren Aufsicht gemeiniglich fünfjährig war. Sie arbeiteten entweder für die Bedürfnisse des Staats, oder solcher einzelner Römer, die sich keine Sclaven halten konnten. Ehrenvoller war von jeher das Geschäfte des Ackerbaues; und sowol die Aecker des weiten römischen Gebiets, als die, welche man im Kriege erobert hatte, waren größten Theils im Besitze angesehener römischer Bürger. Dazu kam, daß viele edle Römer auf ihren Landgütern lebten, welche die Landwirthschaft als eignes Studium trieben, und daß die Anlegung und Ausschmückung der Landgüter in den blühenden Zeiten des Freystaats einen beträchtlichen Theil des römischen Luxus ausmachten.

30. Die ältesten römischen Münzen waren, nach dem Zeugnisse des älteren Plinius mit dem Sinnbilde der Agricultur, — der Ochsen und Schaafe — bezeichnet. (v. *pecus*, *pecunia*) Servius war unter den Königen

der erste, der Geld prägen ließ, da man sich vorher blos ungeprägten Silbers und Kupfers bedient hatte. Selbst die gangbarste römische Münze, As, war anfänglich eine pfündige Kupferplatte, und wurde in zwölf Unzen getheilt. Unter den schon vom Servius eingeführten kleinern Scheidemünzen, war eine solche Unze, oder *numus uncialis*, die geringste. Darauf folgten: *sextans*, von 4 Loth; *quadrans*, von 6 Loth; *triens*, von 8 Loth; *quincunx*, von 10 Loth; *semissis*, die Hälfte des As, von 12 Loth, u. s. f. Unter den größern waren die Sestertien die bekanntesten, welche drittehalb As betrugen, ob sie gleich von Kupfer wahrscheinlich nie geprägt sind, sondern nur von Silber; und diese waren der vierte Theil eines silbernen Denarius, die zehn As betrugen. Der Ausdruck *Sestertium* hingegen bedeutet tausend Sestertien oder auch ein Gewicht von dritthalb römischen Pfunden an Silber; und folglich ist *homo sestertiarius* ein Mann, der nur tausend Sestertien, d. i. etwa 31 Rthlr. 6 gGr. im Vermögen hatte. Ein silberner Denarius betrug etwa 3 gGr. oder 4 *numos sestertios*. Ein halber Denar hieß *quinarius*, und ein Obolus war der sechste Theil eines Denars, oder ungefähr sechs Pfennige unsers Geldes; der Teruncius hingegen nur der vierzigste Theil des Denarius. Unter den erst

spät

spät eingeführten Goldmünzen kommt der *aureus*, oder *solidus numus*, am öftersten vor, der zwey Drachmen hielt, und 25 Denare werth war, die Hälfte desselben hieß Semissis, und das Drittheil Tremissis. Ausserdem rechnete man große Summen auch nach Talenten. *Rollin* schätzt das Talent zu 6000 Franken, Barthe'lemy zu 5400. 60 Minen gingen auf Ein Talent, und Eine Mine hatte 100 Drachmen. Ein Silbertalent mit 10 . 15 multipliciret, gibt Ein Goldtalent. Uebrigens war der Gehalt und Werth der römischen Münzen, so wie das Verhältniß des Silbers zum Golde, in den verschiedenen Zeiten veränderlich.

31. Die Maaße der Römer waren entweder zur Ausmessung der Längen und Flächen bestimmt, als: *digitus*, ein Zoll; *palmus*, vier Zoll; *pes*, ein Fuß, der nach römischem Maaße sechszehn Zoll oder *digitos*, hielt; *passus*, fünf Fuß; *stadium*, 125 Schritte oder passus; *milliare*, acht Stadien oder tausend Schritte. Vier römische Meilen machen daher Eine teutsche. — Bey flüssigen Sachen bediente man sich folgender Maaße: des *culleus* oder Schlauchs, der 1600 römische Pfund, oder 20 Amphoren faßte; der *amphora*, die 80 Pfund hielt, und wovon die *urna* die Hälfte

faßte. Von dieser war wieder der *congius* der vierte Theil. Zu den kleinern und beym Trinken selbst gebräuchlichen Gefäßen gehörte: der *sextarius*, welcher 20 Unzen enthielt, dessen Hälfte *hemina* oder *cotyle*, und dessen Viertheil *quartarius* hieß. Der *tri ns* faßte acht Unzen, der *sextans* viertehalb, das *acetabulum* drittehalb, der *cyathus* zwey, und die *ligula* eine halbe Unze, oder Ein Loth. — Getreidemaaße waren der *modius* oder Scheffel, deren sechs auf einen *medimnus* gingen, die *concha major*, von zwey Unzen 4 Drachmen, die *concha minor* von 5 Drachmen, und die *ligula* von 4 Drachmen. — Bey Ländereyen endlich waren die üblichsten Maaße: *jugerum*, von 28800 Quadratschuh; *actus minimus*, eine Fläche von 480 Quadratfuß; *clima*, eine Quadratfläche, wovon jede Seite 60 Fuß lang war; und *centuria*, die 200 Joch oder *jugera* befaßte.

32. Der öffentliche Verkauf, *auctio*, *proscriptio*, war bey den Römern sehr gewöhnlich. An dem Orte, wo er gehalten werden sollte, steckte man einen Spieß auf; daher die bekannte Redensart: *sub hasta vendere*, subhastiren. Ein Verzeichniß der zu verkaufenden Sachen (*tabula pro scriptionis s. auctionaria*) wurde vorher öffentlich angeschlagen, und enthielt entweder eine umständliche Angabe

derselben, oder nur eine allgemeine Anzeige. Die Erlaubniß zu einem solchen Verkaufe mußte beym Prätor der Stadt nachgesucht werden; und der Aufseher darüber hieß *magister auctionum*, welches bey gerichtlichen Verkaufungen, die durch Schuldfoderungen veranlaßt waren, gemeiniglich der Gläubiger war, der die höchste Foderung hatte, und von den Gläubigern selbst erwählt wurde. Der Verkauf confiscirter Güter hieß *sectio*, und das daraus gelöste Geld, kam in den Fiscus oder öffentlichen Schatz.

3.

Kriegsverfassung.

1. Da die Römer vorzüglich unter allen Völkern des Alterthums ein kriegerisches Volk waren, dessen so schneller und ausnehmender Wachsthum an Macht und Größe in einer fast ununterbrochenen Reihe großer kriegerischer Unternehmungen seinen Grund hatte: so dient die genauere Kenntniß ihrer Kriegsalterthümer gar sehr dazu, sich von ihrem eigenthümlichen Nationalcharakter, und von der ursprünglichen Entstehung ihrer Größe und Ueberlegenheit einen richtigen Begriff zu machen. Man schöpft diese Kenntniß am reinsten und sichersten aus ihren besten Geschichtschreibern, vorzüglich aus den Commentarien des Julius Cäsar, und aus den Geschichtbüchern des Livius, und Tacitus, denen noch Arrian, wegen seiner Taktik, und der griechische Historiker der Römer, Polybius, wegen seiner

beständigen Hinsicht auf das römische Kriegswesen beyzuzählen sind. Besonders aber sind die Werke derer römischen Schriftsteller als hieher gehörige Quellen anzusehen, welche die nähere Beschreibung des römischen Kriegswesens zum Hauptinhalte ihrer Schriften gemacht haben. Hieher gehören Cajus Julius Hyginus der Polyhistor, (geb. c. 53. a. Chr.?) M. Vitruvius Pollio, (Fl. 30. a. Chr.) Sextus Julius Frontinus, († 106. p. Chr.) Flavius Vegetius Renatus. (Fl. nach 383. p. Chr.) *).

2. Bey den mannigfaltigen Abänderungen, welche das Kriegswesen in den verschiedenen Zeitaltern und Verfassungen des römischen Staats erlitten hat, muß auch hier die historische Zeitfolge ein beständiges Augenmerk des Alterthumsforschers seyn. Von dem ältesten Zustande des römischen Kriegswesens hat man zwar wenig zureichende Nachrichten; indeß weiß man doch, daß sich schon unter den Königen nicht nur der kriegerische Geist die-

*) Ein sehr brauchbares Handbuch dieses besondern Inhalts ist von Nast und Roesch in Stuttgard herausgegeben: Römische Kriegsalterthümer aus ächten Quellen geschöpft; Halle, 1782. gr. 8.

ser Nation, sondern auch die Aeusserung und Richtung desselben bildete. Bey der bekannten Eintheilung des ganzen Volks in 3 Stämme oder Tribus, die schon Romulus machte, wurden aus jedem Tribus tausend Mann zu Fuß und hundert zu Pferde, genommen; und so entstand die erste römische Legion. Ausserdem gab es damals noch dreyhundert andere leichte Reiter, welche *celeres* hießen, und die eigentlich die Leibwache des Königs ausmachten, die vom Numa wieder abgeschafft, nachher aber bis zur völligen Endschaft der königlichen Regierung wieder eingeführt wurde. Ursprünglich also bestand, diese letzteren ungerechnet, die römische Legion aus dreytausend Mann zu Fuß und dreyhundert zu Pferde; hernach aber wurde sie schon überhaupt viertausend Mann stark. Tullus Hostilius vermehrte hernach die Reiterey aus den besiegten Albanern um die Hälfte, und diese ganze Anzahl von sechshundert ward in der Folge durch den Tarquinius Priscus verdoppelt; unter den letztern Königen wurde sie noch einmal so zahlreich, und belief sich folglich auf 2400 Mann.

3. Jeder römische Soldat mußte ein gewisses Alter haben, und durfte nicht unter siebzehn Jahr alt seyn. Die zwischen 17 und 45 wurden zur jungen Mannschaft, und die,

welche darüber waren, zu der älteren und ausgedienten gezählt. Auch wurden sie allemal durch einen förmlichen Eid in Dienst genommen. Die bestimmte Zeit des Dienstes war bey dem Fußvolke sechszehn, und bey der Reiterey zehn Jahre. Ganz arme Leute (*capite censi*) nahm man gar nicht zu Kriegsdiensten, weil man sich von ihnen, in so fern sie Nichts zu verlieren hatten, nicht genug Tapferkeit und patriotischen Eifer versprach. In anhaltenden Kriegen wurde die Zeit des Dienstes oft auf vier Jahre verlängert, und unter den Kaisern waren zwanzig Jahre die festgesetzte Zeit, ausser bey der kaiserlichen Leibwache, wenigstens des Augusts, die nur auf sechszehn Jahre verpflichtet war. Da alle Soldaten römische Bürger und Freygeborne waren, so genoß ihr Stand der größten Achtung; und das ihnen eigne Vorrecht hieß *jus militiae.* Blos zum Seedienste wurden auch Freygelassene genommen. — Uebrigens glich das römische Treffen in den ersteren Zeiten dem griechischen Phalanx, und wurde in eine einzige dichte Linie gestellt. In der Folge pflegte man diese Schlachtordnung in mehrere Haufen, und noch später in drey Ordnungen oder Linien zu theilen.

4. Während der republicanischen Verfassung, wurden die römischen Kriegsheere gemeiniglich von Einem der Consulen angeführt. Eine consularische Armee bestand gewöhnlich aus zwey Legionen Fußvolks und sechshundert Reitern, die alle geborne Römer seyn mußten. Für zwey Consulen wurde daher eine doppelte Mannzahl erfodert; und es waren also immer vier Legionen und zwölfhundert Reiter. Die Stärke jeder Legion war im zweyten punischen Kriege mehr als verdoppelt; denn sie bestand aus 6200 Mann Fußvolk und dreyhundert Reitern; und jede Legion hatte damals sechs Obersten oder Tribunen, deren es, folglich überhaupt damals vier und zwanzig gab. Diese Tribunen wurden zum Theile aus der Ritterschaft, zum Theile aus den Plebejern, von dem Volke erwählt. — Im Falle der äussersten Noth waren auch die Ausgedienten, die über sechs und vierzig Jahre waren, zur Vertheidigung des Vaterlandes, und zum Beytritte zu den Stadtlegionen verbunden, und dann bediente man sich auch selbst des Beystandes der Freygelassenen und Sclaven. Dergleichen Soldaten hießen *milites tumultuarii* oder *subitanei*, und die Freywilligen darunter *volones*. Völlige Freyheit vom Kriegsdienste (*vacatio militiae*) wurde nur den Senatoren, den Auguren, und andern

priesterlichen Personen zugestanden, und denen, die körperliche Schwächen oder Fehler hatten. Oft war auch die Nachlassung von den Dienstjahren eine Belohnung tapferer Krieger; dieß hieß *vacatio honoraria*.

5. Bey der Auswahl oder Annahme (*delectus*) der römischen Krieger waren folgende Umstände und Gebräuche die merkwürdigsten. Die Consulen ließen die Anstellung derselben durch einen Herold bekannt machen; jeder dienstfähige Bürger mußte sich dann, bey Verlust seines Vermögens und seiner Freyheit, auf das Marsfeld begeben; und nun wählte sich jeder Consul zwey Legionen, und vorher noch die vier und zwanzig Obersten oder *tribunos militares*. Die gemeinen Krieger nahm man aus den Classen und Stämmen des Volks, die nach einander aufgerufen, abgetheilt und ausgesondert wurden. Zur Zeit wurden immer vier Mann ausgehoben, aus welchen die Tribunen jeder Legion, in abwechselnder Folge, Einen wählten. Hernach ward der Eid der Treue (*sacramentum*) geschworen, zuerst von den Consulen und Tribunen, dann von den Centurionen und Decurionen, und zuletzt von den gemeinen Soldaten. Darauf trug man die Namen der letztern in das Verzeichniß der Legionen, und unter den Kaisern wurde ihnen

dann in die rechte Hand ein Zeichen eingebrannt, um sie beym Entlaufen erkennen zu können.

6. Nach geschehener Auswahl wurde den Legionen ein zweyter Versammlungsplatz angesetzt, an welchem die Theilung derselben und ihre Ausrüstung mit Waffen geschah. Die jüngsten und geringern nahmen sie zu leichten Truppen, welche *velites*, die ältern und reichern zu den schweren, welche zum Theil *hastati*, zum Theil *principes*, zum Theil *triarii* genannt wurden. Die ersten waren im Jünglingsalter, die zweyten in der Blühte des männlichen, und die dritten bejahrter. Jede Legion hatte 1200 Hastaten, 1200 Principes, und 600 Triarier. Die letzte Anzahl blieb beständig; die beyden erstern aber wurden zuweilen vermehrt, und die *velites*, oder *milites leves*, nach Gutdünken hinzugefügt. Bey eben dieser Gelegenheit brachte man auch die Fahnen aus dem Capitole und Aerarium herbey, die bey der Reiterey *vexilla*, beym Fußvolke *signa* hießen. Die Bilder und Figuren dazu waren mannigfaltig; die Hauptfahne aber war ein silberner Adler auf einer Stange, ein Sinnbild des römischen Glücks. Jede Cohorte hatte ihre besondere Fahne. — In ausserordentlichen Fällen brauchte man zur Aufbringung eines Kriegsheeres eigene Werber, *conquisitores*

7. Die Unterabtheilungen der Legionen waren anfänglich *Manipuli* oder Centurien, deren jede aus hundert Mann bestand. Der Anführer oder Hauptmann derselben hieß daher Centurio. Zu den Manipeln der Hastaten gehörten dreyhundert Mann leichte Truppen, die unter dieselben gleich vertheilt waren. Auch den Triariern waren dreyssig Haufen derselben zugetheilt; die Principes hingegen hatten keine unter sich. Und so bestand jeder Manipel aus sechszig Gemeinen, zwey Centurionen, einem Vexillarius oder Fähndrich, und zwanzig Mann Leichtbewaffneten. Sowol ein einzelner Theil der Legion, als eine bestimmte Anzahl Soldaten, oft auch die Hälfte eines Manipels, hieß *ordo*. Der zehnte Theil einer Legion, der also gewöhnlich aus dreyhundert Mann bestand, hieß *cohors*, und von der Anzahl, *tricenaria*. War die Legion 4200 Mann Fußvolks stark, so hatte die Cohorte 420 Mann, und hieß *quadrigenaria:* so auch, bey größerer Verstärkung, *quingenaria* und *sexenaria*. Jede Decurie oder Turma der Reiterei bestand aus dreyssig Mann, und hatte Einen oder zwey Decurionen zu Anführern. Jeder Centurio hatte noch einen Gehülfen, der *Uragus*, *Subtenturio*, oder *coactor agminis* genannt wurde. Auch hatte jeder Manipel seine eigene Fahne, die sich im Treffen

in der Mitte desselben befand. Die Hauptfahne war allemal in dem Manipel der Triarier, die *primum pilum* hieß.

8. Die Waffen der römischen Krieger waren nach den angeführten dreyfachen Classen derselben verschieden. Die *velites* oder Leichtbewaffneten hatten einen Schild, (*parma*) einen Wurfspieß, (*hasta velitaris*) einen Helm aus Rindsfell, (*cudo*) und in den späteren Zeiten auch einen Degen. Die *hastati* trugen einen größern Schild, (*scutum*) aus dünnen Bretern, mit Leder und Eisenblech überzogen; einen kurzen, aber starken und spitzigen, Degen, den sie an der Hüfte trugen; zwey Wurfspieße, (*pilae*) von Holz, mit eisernen Spitzen, einen leichtern und einen schwerern; einen eisernen Helm, (*galea*) mit einem Federbusche verziert; Beinschienen, (*ocreae*) mit Eisenblech beschlagen, die man in späteren Zeiten nur auf dem rechten Beine trug; und einen Brustharnisch oder Panzer, (*lorica*) von Metall oder Leder, der von der Brust bis zum Gürtel reichte. Von ähnlicher Art war die Waffenrüstung der Principen und Triarier; nur trugen die letzteren längere Spieße, welche *hastae longae*, und in späteren Zeiten *lanceae* hießen, wo auch die großen Schwerter, *spathae*, und die kleineren, *semispathae*,

hinzukamen. Die Schilde bezeichnete man mit dem Namen der Krieger, und mit der Zahl der Legion und des Manipels, wozu sie gehörten. Wer ohne Schild aus der Schlacht zurückkam, hatte das Leben verwirkt. Die Waffen der Reiterey waren den griechischen ähnlich, und bestanden aus einer Sturmhaube (*cassis*), einem Panzer, einem länglichen Schilde, Beinstiefeln, Lanze, Säbel und Dolch, welcher letztere jedoch nur im nahen Handgemenge gebraucht wurde.

9. Länger als dreyhundert Jahre hindurch dienten die römischen Krieger ohne allen Sold. Erst im J. 405. a Chr. wurde er bey dem Fußvolke, und drey Jahre hernach auch bey der Reiterey eingeführt. Jeder Soldat bekam monatlich drey römische Scheffel Proviant, und an Gelde täglich fünf As. In der späteren Zeiten wurde dieser Sold zuweilen erhöht, und unterem August ward er verdoppelt. Die einzelnen Soldaten, welche doppelten Sold bekamen, hießen *duplicarii*. Zu der Austheilung des Getreides an die Soldaten waren gewisse Tage angesetzt. Was sich einer davon und von seiner Löhnung erübrigte, hieß *peculium castrense*, dessen Hälfte allemal bey den Fahnen bis zur Endigung der Dienstjahre niedergelegt wurde. Auch gab es mancherley ausserordent-

liche Geschenke an verdiente Krieger, die *dona militaria* hießen. *Donativa* hingegen waren Geschenke, die bey ausserordentlichen Anlässen unter das ganze Heer vertheilt wurden, wo auch Opfer und andere Feyerlichkeiten gewöhnlich waren. Zu diesen Belohnungen gehören vorzüglich goldene Kronen und Kränze; als, die *corona castrensis* oder *vallaris* für den, der zuerst das feindliche Lager erstieg; *corona muralis*, zum Lohn für die erste Ersteigung der Mauer, und *corona navalis* beym Seetreffen für die Eroberung eines feindlichen Schiffes. Kränze aus Laub und Blumen waren: die *corona civica*, für die Befreyung eines römischen Bürgers aus feindlicher Gefangenschaft; die *corone obsidionalis*, für den Befreyer einer belagerten Stadt, und die *corona triumphalis* für den triumphirenden Feldherrn.

10. Die Kriegszucht der alten Römer war sehr strenge, und die Strafen, womit Unordnungen und Verbrechen in der Besatzung sowol, als im Lager bestraft wurden, waren daher scharf. Diebstahl, falsches Zeugniß, Vernachlässigung der Wache, Entweichung vom Posten, und feige Flucht wurde mit Stockschlägen (*fustuarium*) bestraft, die dem Schuldigen von der ganzen Legion so heftig und anhaltend gegeben wurden, bis er des Todes war. Diese

Strafe traf auch, wenn ein ganzer Manipel die Flucht genommen hatte, den durchs Loos dazu ausgeworfenen zehnten Mann; die Uebrigen wurden aus dem Lager hinausgebannt, und bekamen nur Gerste, Statt des Weizens, zum Unterhalte. Oft wurden sie auch auf andere Weise beschimpft, am Gelde gestraft, und herabgesetzt, so daß z. B. Triarier in die Classe der Hastaten kamen. Die Tribunen durften erst nach vorgängiger Untersuchung die Strafe bestimmen; der Feldherr hingegen konnte schlechthin und unmittelbar selbst am Leben strafen. Das Letztere geschah vornämlich für Widersetzlichkeit des Untergeordneten, für erregten Aufruhr und Entlaufung. Die Art der Todesstrafe im letzteren Falle, war nicht immer einerley.

11. Was die römische **Schlachtordnung** (*acies*) anbetrifft, so stellte man die Legionen in drey Linien, deren erste aus den Hastaten, die zweyte aus den Principen, und die dritte aus den Triariern bestand. Zwischen jedem Manipel war ein Abstand, so vertheilt, daß die Manipeln der zweyten Linie den Zwischenräumen der ersteren, und die der dritten den Zwischenräumen der zweyten Linie gegenüber standen, und folglich in dieselben einrükken konnten. Die Zwischenräume hießen *viae rectae*, und waren so breit, als die Manipeln

selbst. Die Form dieser Stellung hieß *quincunx*; sie verschaffte der ganzen Schlachtordnung zugleich den Vortheil einer größeren Beweglichkeit und Stätigkeit, vermied alle Unordnung und Unterbrechung, und war besonders dem Phalanx der Griechen entgegengesetzt, den sie leicht zertrennen und zerrütten konnte. Wider einen hitzigen Angriff hingegen, war sie minder vortheilhaft, und wurde daher, bey Erwartung desselben, oft dahin verändert, daß man die Zwischenräume wegließ. Sonst genossen die Krieger bey jeder Stellung auch des Vortheils der gegenseitigen Unterstützung und Ablösung; auch ließen sich, der vielen kleinen Haufen wegen, die Stellungen zum Angriffe und zur Gegenwehr leicht abändern. Die Glieder standen anfänglich sechs Fuß, und jeder Mann drey Fuß, von einander; in späteren Zeiten aber wurden diese letzteren Zwischenräume immer mehr vermindert, und zuletzt ganz aufgehoben, und man gab jedem nur drey Fuß Raum, welchen er mit seinem Schilde fast ganz einnahm.

12. Den ersten Angriff in der Schlacht selbst pflegten die leichten Krieger zu thun, die man zuerst vor der Fronte des ersten Treffens, nachher aber in die Zwischenräume desselben stellte, wo sie mit den Hastaten zugleich angriffen. Einen großen Theil leichter Mannschaft

stellte

stellte man hinter die Triarier, um diese zu unterstützen. Den Anfang des Angriffs machte man, wenn die Legionen nur noch um einen Pfeilschuß von dem feindlichen Heere entfernt waren. Indeß nun die Leichtbewaffneten Pfeile abschossen, näherten sich die Hastaten, warfen ihre Spieße, und griffen hernach zum Schwerte. Wurde dadurch der Feind nicht zum Weichen gebracht, oder kam man selbst ins Gedränge: so wurde das Zeichen zum Rückzuge gegeben, auf welches sich die leichten Krieger und Hastaten durch die Zwischenräume der zweyten Linie zurück zogen, und die Principen zur Erneuerung des Gefechts vorrückten. Unterdeß bückten sich die Triarier nieder, setzten das linke Knie vor, deckten sich mit ihren Schilden, und steckten ihre Spieße, die Spitze aufwärts, vor sich in die Erde, wodurch ihre Linie das Ansehen eines Walles erhielt. Mußten auch die Principen sich zurückziehen, so griffen auch die Triarier mit den Hastaten und Principen zugleich an, mit denen sie nun, wenn sie vorgerückt waren, eine einzige volle Linie ausmachten. Durch die hinter ihnen befindliche leichte Mannschaft wurde dann dieser vereinte Angriff unterstützt.

13. Diese leichte Mannschaft der römischen Legionen hießen gemeiniglich *velites*,

in früheren Zeiten aber auch *rorarii* und *accensi*, zuweilen auch *adscriptii*, *optiones* und *ferentarii*. Sie trugen keine Schilde, sondern Schleuder, Pfeile, Wurfspieße und Schwerter. Man theilte sie gewöhnlich in funfzehn Streithaufen, und ausserdem waren ihrer noch dreyhundert unter die Hastaten der älteren Legionen vertheilt. Oft setzten sie sich auch hinten auf die Pferde der Reiterey, und wenn sich diese dem Feinde genähert hatte, sprangen sie ab, und suchten ihn mit ihren Schwertern und Wurfspießen zu verwunden. Uebrigens vertheilte man sie in der Schlachtordnung unter die Manipeln des dreyfachen Treffens, und auf jeden Manipel kamen ungefähr vierzig Leichtbewaffnete. In Rücksicht auf die Waffen gab es dreyerley Arten: Wurfschützen, (*iaculatores*) Bogenschützen, (*sagittarii*) und Schleuderer (*funditores*). Dazu kamen hernach noch die *tragularii* und *balistarii*, welche Steine von den Kriegsmaschinen oder von den Handbalisten schleuderten. *Antesignani* hießen nicht die Leichtbewaffneten, sondern wahrscheinlich die Krieger des ersten oder der beyden vorderen Treffen. Die Stellung der leichten Truppen in der Schlacht wurden oft geändert; gewöhnlich standen sie in drey Linien, hinter den Hastaten, Principen und Triariern, und rückten zum Angriffe in die Zwischenräume der Manipeln vor.

14. Die römische Reiterey war der angesehenste Theil ihres Kriegsheeres, besonders so lange sie ganz aus dem Ritterstande besetzt wurde, und dieser Stand großer Vorrechte genoß. Aber auch schon vor der Einführung dieses Standes, welche erst im J. 124. a. Chr. geschah, bestand die römische Reiterey größten Theils aus den edleren und ansehnlicheren jungen Römern, selbst schon zur Zeit ihrer Entstehung unterm Romulus, der sie *celeres* nannte, und dann auch unter den folgenden Königen, die ihre Anzahl vergrößerten. Gegen das Ende des Freystaats fingen die römischen Ritter an, sich dem Kriegsdienste zu entziehen; und so bestand die Reiterey der späteren Legionen fast aus fremden Nationen, die dazu in den Provinzen, wo die Legionen waren, in Sold genommen wurde. Die späteren Ritter dienten blos unter den Prätorianern, oder der kaiserlichen Leibwache. Damals trennte man auch oft die Reiterey von den Legionen, da man sie vorher allemal als ein gemeinschaftliches Kriegsheer angesehen hatte. Unterschieden von der legionarischen Reiterey waren die *alae*, oder Flügelbedeckungen zu Pferde, die vermuthlich aus den fremden Nationen genommen wurden.

15. Die gewöhnliche Anzahl der legionarischen Reiterey bestand anfänglich aus zweyhundert, hernach gewöhnlich aus dreyhundert, zuweilen auch aus vierhundert Mann. Die Legionen der Bundesgenossen waren an Mannzahl des Fußvolks des römischen gleich; die Reiterey aber war noch einmal so zahlreich; wiewol sich auch dieses Verhältniß nicht immer gleich erhielt. — Die Eintheilung der Reiterey geschah von den Tribunen nach der Anzahl der Manipeln jeder Legion in dreyssig Decurien, und nach der Anzahl der Cohorten in zehn Turmen. Jedem Manipel waren also zehn Mann Reiter zugegeben. Jede Turma hatte drey Decurionen, deren erster der Anführer der ganzen Turma war; drey Uragen waren ihnen untergeordnet. In wie viel Glieder man die Schaaren der Reiterey gestellt hat, läßt sich nicht gewiß bestimmen. Beym Angriffe suchte das erste Glied der Turmen in den Feind einzubrechen, und wurde dabey von dem zweyten Gliede unterstützt. War die Schlachtordnung des Feindes keilförmig, so drang die Reiterey mit verhängtem Zügel ein. Die Pferde hatten lederne Decken über den Leib, und Eisenblech über Kopf und Brust. Uebrigens diente die römische Reiterey hauptsächlich dazu, die Flanken des Fußvolkes zu bedecken, den Feind zu beobachten, zu fouragiren, entlegene

Pässe zu besetzen, den Rückzug zu sichern, und den fliehenden Feind zu verfolgen. Wo das Erdreich uneben und abhängig war, stiegen die Reiter ab, und fochten zu Fuß. Der absitzende Reiter hieß *eques desultorius*.

16. In den früheren Zeiten, wo das Treffen noch nicht dreyfach war, sondern das Fußvolk nur in Eine Linie geordnet wurde, stellte man die Reiterey in eine zweyte Linie, jene erste zu unterstützen. Erst im fünften Jahrhunderte der Stadt scheint die dreyfache Schlachtordnung der Legionen in die Stelle der einfachen aufgenommen zu seyn. Die **Cohorten** hatten ihre besondere Stellung, die wahrscheinlich zuerst durch das Zusammenstoßen der Manipeln entstand, welche in den späteren Zeiten gewöhnlich wurde, indem selbst noch im zweyten punischen Kriege die einzelne Manipularstellung üblich war. Gegen das Ende des Freystaates wurde auch der dreyfache Unterschied unter den Legionarien aufgehoben; und nun bestand die Legion aus zehn Cohorten, deren jede vier bis fünfhundert Mann enthielt. Nach Cäsars gewöhnlicher Schlachtordnung wurden vier Cohorten in das vordere, und je drey in die beyden hinteren Glieder gestellet. Ueberhaupt näherte sich damals die römische Taktik immer mehr der griechischen; die Schlachtord-

nung unterm Trajan († 117.) ward wieder eine einzige dicht zusammenhangende Linie; und unter den späteren Kaisern errichtete man sogar macedonische Phalangen, die aber bald wieder abkamen.

17. Von den Legionen der römischen Bundesgnossen bemerken wir, daß dieselben hauptsächlich von den italischen Völkerschaften gehalten wurden, die in den früheren Zeiten mit den Römern entweder freywillig, oder als Besiegte, in Bündniß traten, und sich anheischig machten, jährlich eben so viel Fußvolk, und noch einmal so viel Reiterey ins Feld zu stellen, als die Römer selbst. Diese Legionen der Bundesgenossen besetzten die beyden Flügel der römischen Schlachtordnung. Und so bestand eine vollständige consularische Armee, diese Hülfsvölker mitgezählt, aus acht Legionen; wiewol die Mannzahl jener Hülfsvölker sich nicht immer gleich blieb. Als in der Folge die Bundesgenossen (*socii*) das römische Bürgerrecht erhielten, so hörte der Unterschied zwischen ihnen und den Römern auf.

18. Ausser den eigentlichen Kriegern hatte jede Legion noch ihr Gefolge, welches theils aus den nöthigen Kriegsmaschinen und anderen Felderfordernissen, theils aus verschie-

denen bey der Armee nöthigen Personen bestand. Zu den letzteren gehörten die Handwerker in Holz und Eisen, *fabri*; die Marketender, *lixae*; Feldärzte, deren August jeder Legion zehn zutheilte; Feldmesser, *metatores*, zur Absteckung des Lagers; *frumentarii*, die für den Proviant sorgten; *librarii* und *scribae*, eine Art von Quartiermeistern, u. a. m. — Das eigentliche Gepäcke des Herrs (*impedimenta*) bestand theils aus den Bündeln oder Ranzen (*sarcinis*) jedes einzelnen Soldaten, theils aus Waffen, Kriegsmaschinen, Lebensmitteln und dergl. die auf Lastwagen und Lastthieren fortgeschaft wurden. Von den Reitern hatte jeder noch ein Pferd und einen Reitknecht (*agaso*) bey sich, die ihr Gepäcke trugen. Die Packknechte bey den Legionen hießen *calones*. Die Anzahl von dergleichen Leuten war anfänglich sehr eingeschränkt; sie wurde aber in der Folge oft so groß, daß sie selbst die Mannzahl des Kriegsheeres überstieg.

19. Die Marschordnung des römischen Kriegsheeres, wenn es zu Felde oder ins Lager zog, war gewöhnlich folgende. Voran gingen die Leichtbewaffneten; dann folgte das übrige schwerbewaffnete Heer zu Fuß und zu Pferde; dann die übrigen zur Absteckung des Lagers, zum Wegbahnen und anderen Arbeiten

nöthigen Personen; dann das Gepäcke des Feldherrn und seiner Legaten, von der Reiterey bedeckt; dann der Feldherr selbst, unter gewöhnlicher Bedeckung; darauf noch 124 Reiter, denen die Heerführer und Obersten folgten. Nach ihnen erst kamen die Fahnen, dann der Kern des Heeres, und zuletzt die Packknechte und Maulthiere. Dies scheint die ordentliche Art des Zuges gewesen zu seyn; gemeiniglich aber wurde ihre Marschordnung nach Beschaffenheit des Bodens der Gegenden, und der übrigen Umstände, mit weiser Vorsicht besonders eingerichtet und abgeändert. Auch war oft der Abmarsch aus dem Lager etwas anders. Und, um die Gefahr dabey gleich zu vertheilen, mußten die Flügel sowol, als die Legionen selbst, mit jedem Tage in der Ordnung abwechseln.

20. Ausser den gewöhnlichsten Schlachtordnungen der Römer gab es noch einige andere, die hier, ehe wir zu ihrer Lagerkunst und Castrametation übergehn, wenigstens kurz zu berühren sind. Die *triplex acies* war nicht die oben erwähnte Stellung in drey Gliedern, sondern als Schlachtordnung genommen, eine solche, die dreymal so viel Mannzahl, als die gewöhnliche, enthielt, und als Marschordnung gestelltes Heer, oft auch ein dadurch gebilde-

tes Viereck, entweder zur Erwartung des Feindes, oder beim Rückzuge. *Orbis* stimmte damit überein, und bedeutete keine kreisförmige, sondern eine solche viereckige Stellung, wo man auf allen Seiten Fronte machte. *Testudo* war eine ähnliche, dichte Stellung der Soldaten, die sich ganz mit ihren Schilden bedeckten, und sich so den feindlichen Wällen näherten, oder den Feind bis auf eine gewisse Weite erwarteten. *Globus* bedeutet keine besondere taktische Stellung, sondern blos einen vereinten Haufen oder Trupp. *Cuneus* bezeichnet entweder ein volles Viereck, oder eine keilförmige Stellung, in Gestalt eines Δ, die bey ungeübten Heeren beym Anmarsche durch Abweichung von der geraden Fronte entstand, oder wodurch man in die feindlichen Glieder eindrang, und dem eine andere Stellung, *forfex*, in Gestalt eines V entgegengesetzt wurde. *Serra* war eine schlangenförmige Stellung, und *laterculus* eine solche, wo die Seiten schmäler, als die Fronte waren.

21. Das Lager der Römer glich in vielen Stücken dem griechischen; indeß hatte es auch manche eigenthümliche Vortheile. *Castra* schlechthin hieß ein während des Marsches nur auf kurze Zeit errichtetes Lager, *castra stativa* hingegen war ein stehendes Lager, worin das Heer eine Zeit lang beysammen blieb, welches

oft den ganzen Winter über geschah; daher *castra hiberna*. Die Zelte eines solchen Lagers waren mit Thierhäuten, Brettern, Stroh und Schilf verwahrt. Man wählte zum Lager, soviel möglich, den bequemsten Ort, und in demselben zuerst den höchsten und freysten Platz für das Hauptquartier des Feldherrn, welches *praetorium* hieß, und eine Fläche von 400 Fuß ins Gevierte einnahm. Hier wurde Kriegsrath gehalten, und ein besonderer Platz zur Anstellung der Auspicien, ein anderer für die Erhöhung des Tribunals bestimmt, von welchem der Feldherr sein Kriegsheer zuweilen anredete. Auch hatten die *contubernales*, oder edle junge Römer, die freywillig mit ins Feld gezogen waren, hier ihre Gezelte, und ausserdem eine Menge anderer Personen, die zum unmittelbaren Gefolge des Feldherren gehörte. Gleich hinter dem Prätorium waren die Gezelte der Obersten, der Hauptleute, und der Leibwache. Der Eingang des Hauptquartiers war allemal dem Feinde gegenüber.

22. Zur Rechten desselben war ein Forum, oder freyer Platz zum Handel und zum Kriegsgerichte bestimmt; und zur Linken das Quästorium, wo Proviant, Geld, Rüstung und dergleichen verwahrt wurde. Ein auserlesener Theil der Reiterey (*equites ablecti et evo-*

cati) war auf beyden Seiten des Hauptquartiers gelagert, und hinter demselben zur Rechten und Linken waren die *ablecti et evocati pedites*. Dann blieb durch das ganze Lager ein Weg, oder eine freye Straße, die hundert Fuß breit war. Dieser Weg wurde in zwey gleiche Theile getheilt, und an beyden Seiten waren die Zelte der Reiter und der Triarier aufgeschlagen; dann blieb wieder ein 50 Fuß breiter Weg bis zu den Principen und Hastaten, und nach einem ähnlichen Zwischenraume waren die Zelte der Bundesgenossen. Jene Wege hießen *viae quintanae*, weil auf jeder Seite derselben fünf Manipeln gelagert waren. In jedem Zelte waren eilf Mann, die ein *contubernium* ausmachten, wovon Einer die Aufsicht über die übrigen zehn hatte. Das lange Lager umgab ein freyer Platz, zweyhundert Fuß breit, welches beym Ausmarsche der allgemeine Sammelplatz war, und beym feindlichen Angriffe des Lagers dasselbe schützte. Rings um das Lager ging dann ein Graben und Wall; jener war gemeiniglich neun Fuß breit, sieben Fuß tief, und dieser drey Fuß hoch; doch war dies Maaß, den Umständen nach, veränderlich. Der Wall bestand entweder aus blosen Rasen, oder aus lockerer Erde, mit verschlagenen Pfählen. An allen vier Seiten war eine Oeffnung oder Eingang (*porta*) des Lagers, die mit einer gan-

zen Cohorte besetzt war. Ihre besondere Benennungen waren: *porta praetoria s. extraordinaria; porta decumana s. quaestoria; porta principalis dextra, sinistra.* Die erste wurde von der Nähe des Hauptquartiers, die zweyte von der Nähe des Quästorium, die dritte und vierte von den ihnen nahen Zelten der Principen so benannt.

23. Die Wachen im Lager, die am Tage geschahen, hießen *stationes*, die bey Nacht *vigiliae*; und *excubiae* war ihre gemeinschaftliche Benennung. Zwey Tribunen hatten allemal die Aufsicht über das ganze Lager, die, wenn es lange stand, zwey Monate dauerte. Bey ihren Gezelten mußten sich allemal gleich nach Tagesanbruch die sämmtlichen Anführer oder Officiere versammeln, mit denen dann die Obersten zum Feldherrn gingen, seine Befehle zu vernehmen. Die Loosung oder die Parole hieß *tessera*, weil sie auf einer kleinen hölzernen Tafel geschrieben war, und diejenigen, die sie abholten, hießen *tesserarii*. Sie wurde verschiedentlich von den Obersten vertheilt, die an der Zurücklieferung der ausgetheilten Tafeln die vollzählige Vertheilung wissen konnten. Oft wurden auch kurze Befehle auf ähnliche Tafeln geschrieben, und auf gleich geschwinde Art unter das ganze Heer vertheilt. Vor dem Haupt.

quartiere hatte allemal, besonders des Nachts, ein ganzer Manipel die Wache. Die Aussenwerke des Lagers wurden von den Leichtbewaffneten besetzt. Jeder Manipel mußte allemal vier Mann zur Wache stellen; folglich waren immer 400 Mann aus beyden Legionen zur Wache im Lager befindlich. Die Nacht über vertheilten sich diese in vier Vigilien, deren jede drey Stunden währte. Dazu kamen dann noch die Wachen, welche von den Legionen der Bundsgenossen gestellt wurden. Von den Reitern geschah die Nachsuchung oder Visitirung der Wachen, und die förmliche Ronde.

24. Die Belagerung einer feindlichen Stadt geschah durch die völlige Einschließung derselben; und diese Einschließung (*corona*), war bey großen und volkreichen Städten zuweilen gedoppelt, oder gar dreyfach. Bey den damit verbundenen Angriffen bediente man sich verschiedener Mittel und Kriegsmaschinen. Dergleichen war die *testudo*, oder die dichte Stellung der Soldaten, mit Schildern bedeckt. Auf dieß Schildtach stiegen, wenn es der Mauer nahe gerückt war, andere Soldaten, und suchten die feindliche Mauer zu ersteigen. Höhere Mauern erstieg man mit Sturmleitern, die nach der Höhe der Mauer eingerichtet wurden. Die *crates* waren eine Art aus

Weiden geflochtener Körbe, von mehr als Mannshöhe, die man an Pfähle befestigte, um die anrückende Armee dadurch zu decken. Auch wurden sie von den Belagerten als eine Brustwehr auf die Mauer gestellt, und beym Zuge wurden sumpfige Gegenden damit ausgefüllt. *Vineae* waren tragbare Hütten aus leichten Brettern, acht Fuß breit, und sechszehn lang. Sie waren mit Weidenflechten ausgefüllt und überdeckt, und dienten, die angreifenden Krieger vor den Pfeilen der Feinde zu schützen. Waren sie mit Leder oder Häuten überzogen, so hießen sie *plutei*. Beyde hatten Räder unter sich, und wurden von den darin befindlichen Kriegern fortbewegt. Von ähnlicher Einrichtung, aber dauerhafter, waren die *musculi*, und noch stärker, aber doch beweglich, die *testudines*, die besonders bey Verschanzung und Ausfüllung der Graben zur Beschirmung der Arbeiter dienten. Oft deckte man auch die darin aufgehangenen Sturmböcke oder Mauerbrecher damit.

25. Eine der gewöhnlichsten Belagerungsanstalten war es, Dämme (*aggeres*) aufzuwerfen, die eben so hoch, oder noch höher, als die feindlichen Mauern zu seyn pflegten. Die Kriegsmaschinen wurden auf diese Dämme gestellt, auch bewegliche Thürme und andere

Oberdächer der Krieger. Man gab ihnen durch eingeschlagene Bretter, Pallisaden, und ölzerne Anker, die erforderliche Festigkeit, um jede Last zu tragen. Wegen des vielen dabey gebrauchten Holzwerks suchten die Belagerten gemeiniglich die Dämme durch Feuer zu zerstören, welches sie oft unter der Erde durch Minen anlegten. Die Minen der Alten erforderten mehr Mühe, als bey uns nach Erfindung des Schießpulvers (wahrscheinlich eine indische Erfindung, zuerst im 12. Sec. p. Chr. gebraucht). Es waren weitläuftige Cammern durch ungeheure Balken unterstützt, die brennbare Materialien in sich faßten, deren Brand die Oberfläche einstürzte, und das Feuer dem Gebäude mittheilte. Die Thürme waren von verschiedener Größe und Bauart, oft sechszig Ellen, oft doppelt so hoch, und von zehn oder zwanzig Stockwerken. Sie wurden auf Rädern oder Walzen fortbewegt. Aus den obersten Stockwerken warf man gewöhnlich Pfeile, Wurfspieße und Steine, aus den mittleren schlug man zuweilen eine Brücke nach den Stadtmauern hinüber, und in den unteren waren Mauerbrecher angebracht. Wenn sie auf die Abdachung des Damms hinauf gewunden wurden, nahm man sie stockwerksweise aus einander, und setzte sie oben wieder zusammen. Um sie vor dem feindlichen Feuer zu sichern,

beschlug man sie mit Eisenblech, oder bestrich sie mit Alaunwasser.

26. Der Mauerbrecher, *aries*, war ein großer Balken, mit dem man die Mauer der belagerten Stadt einzustoßen suchte, um in dieselbe eindringen zu können. Wenn dieser Sturmbock in seiner vollen Wirkung angebracht werden konnte, so war die Stadt verloren, und die Römer pflegten dann keine Capitulation zu bewilligen. Sie standen, wie die Soldaten, unter einem Sturmdache, welches gegen das feindliche Geschütz gedecket war. Sie hingen im Gleichgewichte, oder ruhten auf einer Walze, auf welcher sie durch Taue hin und her gezogen wurden. Jener hieß der Schwebebock, dieser der Rollbock. Man konnte die ganze Maschine aus einander legen und dem Heere nachführen. Die Belagerten vertheidigten sich auf mancherley Art gegen diese Maschine. Sie suchten durch Thierhäute, Seegeltücher u. s. w. die Gewalt des Stoßes zu mildern. Unsere Canonen und Mörser ersetzten bey den Alten ihre Wurfmaschinen. Die Elasticität der Saiten mußte bey ihnen die Stelle des Schießpulvers vertreten. Es gab vier Hauptarten von Wurfmaschinen: die *catapulta*, der Scorpion, die Balista und der *Onager*. Die beyden ersteren schossen Pfei-

le

le und Balken in horizontaler Linie; vertraten also die Stelle unserer Kanonen: die Balista und der Onager warfen Steine u. a. S. in der Bogenlinie; vertraten also die Stelle der Mörser. Die Catapulta hatte zwey gerade Arme, welche durch Hülfe der Haspel und Erdwinden gespannt wurden. Eine Art kleiner Catapulta war der Scorpion, eine Art großer Armbrüste.

27. Die Balista hatte nur Einen Arm, an dessen Ende eine Art von Löffel war, in welchem man die Körper legte. Man schoß zuweilen auch Brandpfeile aus den Balisten. Der große Mechaniker Archimedes († 212. a. Chr.) warf aus einer Baliste zehn Zentner. Die größern reichten 375 geometrische Schritte.

28. Eine Art von Balista war der Onager. Aus ihm schleuderte man todte Pferde, Leichname, Koth und Feuertöpfe in die belagerte Stadt. Er reichte nur halb so weit, als die Balista. Seinen Namen hat er vielleicht daher, daß der Waldesel mit seinen Hinterfüßen Steine und Erde weit hinwegschleudert. Es gab auch Handcatapulten und Handbalisten.

29. Die *asseres falcati* waren Mauerreisser, um damit die obere Brustwehr der Mauer niederzureissen. Die *grus* und der *corvus* waren Instrumente von ähnlicher Bestimmung.

30. Seekriege führten die Römer anfänglich nur bey einzelnen Veranlassungen; in der Folge aber unterhielt man eine fortwährende Seemacht; und es lagen in den beyden Häfen bey Misenum und Ravenna immer zwey ausgerüstete Flotten, jede mit Einer Legion bemannt, in Bereitschaft. Die auf den Kriegsschiffen befindlichen Krieger hießen *classiarii*, und wurden auf eben die Art, wie die Legionen der Landtruppen, geworben, oft aber auch aus diesen letzteren genommen. Die obersten Befehlshaber der Flotte waren anfänglich die *duumviri navales*, hernach ein Consul oder ein Prätor, der sich auf dem vornehmsten Schiffe (*navis praetoria*) befand. Jedes der übrigen Schiffe hatte dann auch einen Tribun oder Centurio zum besonderen Anführer. Zum ersten Angriffe der feindlichen Schiffe dienten die *rostra*, oder zwey starke Balken am Vordertheile des Schiffs, stark mit Eisen beschlagen, und unten auf beyden Seiten des Kiels befestigt, um damit unterm Wasser die feindlichen Schiffe zu durchbohren, Auf dem oberen Verdecke (*tabulatum*) standen die fech-

tenden Soldaten. Auch wurden oft Streitthürme auf den Schiffen angebracht, gewöhnlich zwey, am Vordertheile und Hindertheile. Zum Festhalten und Entern feindlicher Schiffe dienten die *ferreae manus*, *harpagones*, *corvi*; auch gab es andere Werkzeuge dieser Art, brennbare Materien, und dergl.

31. Beym **Seetreffen** wurden die Seegel eingezogen, weil sie leicht Feuer fangen konnten, und man bediente sich blos der Ruder. Die Flotte wurde dann von dem Befehlshaber in eine Art von Schlachtordnung gestellt, indem jedem Schiffe seine Stelle angewiesen ward, die es zu behaupten suchen mußte. Vom Lande suchte man sich, so viel möglich, zu entfernen. Die größeren Schiffe stellte man gemeiniglich voran, wiewol die Form der Schlachtordnung zur See sehr mannigfaltig und verschieden war. So wird acies *simplex*, *cuneata*, *lunata*, *falcata*, erwähnt. Ehe man das Treffen selbst anfing, geschahen Augurien, Opfer und Gelübde. Dann wurde auf allen Schiffen eine rothe Fahne oder ein goldener fliegender Schild aufgesteckt, und das Zeichen zum Angriffe (*classicum*) mit der Trommete gegeben. Der Streit selbst bestand Theils im schnellen Zusammenstoße der Schiffe, theils im Werfen

der Pfeile, Wurfspieße, Haken und dergl. theils im wirklichen Gefechte.

32. Die größte öffentliche Belohnung der römischen Heerführer, die entweder zu Lande oder zu Wasser einen wichtigen Sieg erfochten hatten, war der Triumph, eine Feyerlichkeit, die schon unter den römischen Königen üblich war. Nur diejenigen aber konnten zu dieser Ehre gelangen, die Consulen, Dictatoren und Prätoren waren, oder gewesen waren; den Proconsulen hingegen wurde sie schon nicht gestattet. In den späteren Zeiten machte man jedoch hievon öftere Ausnahmen. Auch mußte der, welcher auf einen Triumph Anspruch machen wollte, nicht blos Anführer, sondern Oberbefehlshaber des Heeres gewesen, und der Sieg in der dem Consul oder Prätor angewiesenen Provinz erfochten seyn. Dabey kam auch die Erheblichkeit des Feldzuges und des Sieges, und der Vortheil desselben für den Staat, in Betracht; und endlich mußte der Feldherr das Kriegsheer mit sich zurückgeführt haben, damit es an der Ehre seines Triumphs Theil nehmen und ihn dabey begleiten konnte. War nur eine verlorne Provinz wieder erobert, so wurde nie dafür ein Triumph bewilligt.

33. Die erste Feyerlichkeit, welche man nach einem Siege in Rom anstellte, waren Dankfeste oder Supplicationen. Dann mußte der Feldherr um Gestattung eines Triumphs beym Senate anhalten, und dieser ihn bewilligen. Oft zwar erhielt er diese Erlaubniß auch, wider Willen des Senats, von den Volkstribunen. Die letzteren trugen bey solchen Gelegenheiten allemal beym Volke auf ein Gesetz an, daß dem Sieger am Tage seines Triumphs der erste Rang und die höchste Gewalt in Rom zugestanden würde. Der Mißbrauch dieser öffentlichen Ehre veranlaßte indeß im J. 63. a. Chr. ein besonderes Gesetz (*lex triumphalis Porcia*,) daß es keinem gestattet seyn sollte, der nicht wenigstens fünftausend Feinde in der Schlacht erlegt hätte. Uebrigens durfte der triumphirende Feldherr nicht eher, als am Tage seines Siegsgepränges, in die Stadt kommen, und sein vorläufiges Gesuch an den Senat geschah ausser der Stadt, im Tempel der Bellona. Die Kosten der Feyerlichkeit wurden gewöhnlich aus dem öffentlichen Schatze genommen, nur dann nicht, wenn der Sieger, ohne Genehmigung des Senats, auf dem albanischen Berge seinen Triumph hielt. Und diese Kosten waren sehr ansehnlich. Kurz vor dem Triumphe pflegte der Feldherr seine Krieger und andere zu beschenken.

34. Dem Triumphirenden ging der Senat bis an das Thor entgegen, in welches er einzog. Die Ordnung des Zuges war nicht immer die nämliche. Der Sieger saß auf einem hohen Wagen, von vier weissen Pferden gezogen, in Purpur, und mit einem Lorberkranze. Ganz voran gingen gewöhnlich die Lictoren und obrigkeitlichen Personen; ihnen folgten die Trompeter, die Opferthiere, die zur Schau getragene Beute, auch Abbildungen der eroberten Länder, die Waffen der Besiegten, ihre Wagen, die bezwungenen Fürsten oder Heerführer, und andere Kriegsgefangene; sodann der Sieger selbst und sein zahlreiches Gefolge, welches theils in seinen Anverwandten, besonders aber in dem ganzen regelmäßig aufziehenden Kriegsheere bestand. Der Zug ging, unter beständigem Freudengeschreye, durch die ganze Stadt aufs Capitol, wo die Opfer geschlachtet, und ein Theil der Beute den Göttern geweiht wurde. Dann folgten Gastmale, öffentliche Lustbarkeiten und Schauspiele. Sehr oft dauerten die Triumphe mehrere Tage nach einander. Pracht, Aufwand und Schwelgerey wurden dabey immer größer; und die ganze Sitte ward durch ihre zu oftmalige Wiederkehr, und durch die Mißbräuche einiger Kaiser, zuletzt gemein und verächtlich.

35. Minder feyerlich, als ein Triumph, war die Ovatio, und von jenem besonders darin verschieden, daß der Sieger dabey nicht auf einem Wagen, sondern zu Fuß oder zu Pferde, seinen Einzug hielt, und nicht mit der Trabea, sondern nur mit der Prätexta, bekleidet war. Von dem triumphirenden Feldherren wurden auf dem Capitole ein Stier, von dem ovirenden hingegen nur ein Schaaf (*ovis*) geopfert; ein Umstand, von dem die ganze Feyerlichkeit benannt zu seyn scheint. — Auch der oben schon gedachte Triumph auf dem albanischen Berge war minder feyerlich, und wurde zuweilen nur von solchen gehalten, denen ein förmlicher Siegeszug durch die Stadt selbst nicht war verwilligt worden, und denen nur eine Ovatio zugestanden war, die sie dann auf jenen Triumph ausser der Stadt folgen ließen. Die Gebräuche dabey waren, wie es scheint, jenen feyerlichern ähnlich, und der Zug ging vermuthlich in den auf dem albanischem Berge belegenen Tempel des Jupiter Latiaris.

36. Die römische Kriegsverfassung erlitt unter den Kaisern verschiedene Abänderungen. Gleich vom August wurde ein stehendes Kriegsheer eingeführt, und ein *praefectus praetorio* über die Leibwache des Kaisers und die in Italien vertheilten prätorianischen

Cohorten gesetzt. Die Kriegszucht litt durch diese Einrichtung sehr; der Zweck des Dienstes war jetzt mehr Schutz des Kaisers, als des Vaterlandes; und diesen zu befördern, sah man den Soldaten viele Unordnungen und Mißbräuche nach. Auch wurde dadurch der Kriegsstand von den übrigen bürgerlichen Ständen zu sehr abgesondert. Eine zweyte und noch größere Veränderung des römischen Kriegswesens machte Konstantin der große († 337), indem er zwey Oberbefehlshaber des ganzen Heeres bestellte, welche *magistri militiae* hießen, deren Einer, der *magister equitum*, die ganze Reiterey, und der Andere, der *magister peditum*, das ganze Fußvolk anführte. Die Zahl derselben stieg unter Theodosius dem großen († 395) bis auf fünfe. Unter ihnen standen die *comites* und *duces rei militaris*.

36. Die prätorischen Soldaten wurden gleich unter den ersten Kaisern in zehn Cohorten getheilt, deren jede aus tausend Mann bestand. Unter den späteren Kaisern wurden sie ganz abgeschafft, und Statt ihrer viertehalb tausend Mann Armenier in Dienst genommen, die in neun *scholas* getheilt, und dem *magister officiorum* untergeordnet wurden. Der Legionen waren, die Hülfsvölker ungerechnet, unterm August fünf und zwanzig, in die Provinzen

vertheilt. Ausserdem hatte er noch die gedachten zehn Cohorten, sechs Stadtcohorten, jede von tausend Mann, und sieben *cohortes vigilum*, die zusammen zwanzig tausend Mann betrugen. Unter den folgenden Kaisern wurde diese Anzahl sowol, als die Seemacht, immer grösser; und bey der Theilung des Reichs waren im Occidente zwey und sechszig, im Oriente siebenzig Legionen.

4.

Religionsverfassung.

1. Das Wort religio ist römischen Ursprunges, a *relegendo*, (*Cic.* N. Deor. II. 28.) qui autem omnia, quae ad cultum Deorum pertinerent, diligenter retractarent, et tanquam *relegerent* (d. i. gleichsam in ihrer Seele wieder durchlasen, oder durchgingen, folglich einzeln und genau überdachten), dicti sunt *religiosi* ex *relegendo*. Eigentlich heißt *Religio* Furcht, daher Furcht und Verehrung Gottes, Religion. Es bedeutet auch Gewissenhaftigkeit, Unsträflichkeit, Heiligkeit, die ein Ort, oder Sache, oder Gottheit hat, Verbindlichkeit, auch Aberglaube.

2. Vor Rom's Erbauung waren in Latium manche Religionsgebräuche einheimisch.

durch die nachherigen Colonieen aus Griechenland, Elis und Arkadien, erhielt jene einheimische Religion sehr viel Erweiterung und Zusatz; daher die große Verwandtschaft des griechischen und römischen Systems der Götter sowol, als der ihnen gewidmeten Verehrung. In einzelnen Umständen der Religionsgeschichte wich zwar die römische Mythologie von der griechischen ab, selbst da, wo die Gottheiten und ihre Hauptbegebenheiten die nämlichen waren. Auch nahmen die Römer manche nicht griechische gottesdienstliche Gebräuche, z. B. die Augurien und Auspicien, von den ihnen benachbarten Hetruriern auf; und in diesem letztern Umstande ist vornämlich die Quelle des in den ersten Jahrhunderten Roms so mächtig herrschenden Aberglaubens zu suchen.

3. Die Religion der Römer war, gleich der griechischen, mit ihrer Politik innigst verflochten. Sehr oft wurde sie ein thätiges Beförderungsmittel geheimer Staatsentwürfe, die man durch Hülfe des herrschenden Volksglaubens annehmlich und ehrwürdig zu machen, und wozu man die Gesinnungen des großen Haufens durch vorgebliche Göttersprüche und Vorzeichen zu bestimmen wußte. Manche große kriegerische Unternehmungen hatten dergleichen Religionsbegriffe zur wirksamsten Triebfeder;

und nicht selten wurden sie der dringendste Antrieb patriotischer Begeisterung; denn selbst diese Vaterlandsliebe hielt man für Religionspflicht. Dazu kam das Gepränge der meisten Religionsfeyerlichkeiten, wodurch die Scheu vor den Göttern immerfort unterhalten, und die Eindrücke dieser Art immer tiefer und wirksamer wurden. Bey allen irgend wichtigen Handlungen und Vorfällen glaubte man Einfluß und Verhängniß der Götter; und durch den Kunstgriff der Dichter, dergleichen Begebenheiten durch Zwischenkunft und Theilnehmung der Gottheiten zu veredeln, erhielt diese Meynung immer mehr Bestand.

4. Schon bey der Gründung Roms, war die Religionsverfassung ein Augenmerk ihres Stifters, Romulus, und ein Mittel, unter so verschiedenen, und zum Theil mißhelligen Völkerschaften, aus welchen er die ersten Bewohner seiner Stadt sammelte, Ruhe und Eintracht zu bewirken. Noch mehr aber war sie ein Gegenstand der Anordnungen seines Nachfolgers, Numa, der als einer der vornehmsten Stifter vieler römischer, zum Theile von den Griechen und Hetruriern entlehnter Religionsgebräuche anzusehen ist. Seine vorgeblichen Besprechungen mit einem übernatürlichen Wesen, der Nymphe Egeria, gab seinen Ver-

anstaltungen noch mehr Ansehen und Gültigkeit. In der Folge wurde die Grundlage dieses Systems beybehalten, und hie und da erweitert. Je mehr die Aufklärung zunahm, und je mehr sich besonders gesunde Philosophie unter den Römern verbreitete, desto gereinigter wurden zwar die Religionsbegriffe des einsichtsvollern Theiles; dieser aber war immer der kleinste, und der große Haufe blieb jenem kaum übersehbaren, äusserst gemischten Glauben getreu, auch während der monarchischen Regierungsform, die selbst noch durch Vergötterung einiger Kaiser zur Vervielfältigung des Göttersystems Anlaß gab.

5. Wir schränken uns hier blos darauf ein, die den Römern eigenthümliche Eintheilung der Götter in die höheren und geringeren, in *Deos majores* und *minores*, oder *majorum* und *minorum gentium* zu berühren. Die ersteren waren wieder zwiefach: *consentes*, welche den großen Götterrath ausmachten, nämlich folgende zwölf: Jupiter, Neptun, Mars, Vulcan, Mercur, Apoll, Juno, Vesta, Ceres, Minerva, Venus, Diana; und *selecti*: Janus, Saturn, Genius, Sol, Orkus, Liber, Tellus, und Luna. Die *dii minores* hießen auch *indigetes*, *adscriptitii*, auch *semidei*, und waren vergötterte Sterbliche oder Heroën, wovon

man noch die *deos plebeios* und *semones*, d. i. semihomines, als geringeren Ranges, zu unterscheiden pflegte. Zu dieser zweyten Classe wurden auch die persönlich gedachten Tugenden, Laster u. s. f. auch alle symbolische Gottheiten, und die *dii peregrini*, dergleichen die ägyptischen waren, gerechnet. Diese letzteren wurden in Rom mehr geduldet, als wirklich eingeführt; und nur von den dort lebenden Ausländern verehret. In den Bestimmungen und Wirkungskreisen der Gottheiten gründen sich andere Eintheilungen, in Götter des Himmels, der Erde, der Unterwelt, der Gewässer, der Felder, u. s. f.

6. Die so große Anzahl römischer Gottheiten veranlaßte eine sehr zahlreiche Menge von Tempeln, deren man in Rom wenigstens vierhundert vier und zwanzig hatte. Eigentlich nannte man nur diejenigen gottesdienstlichen Gebäude Tempel, welche durch die Augurien feyerlich eingeweiht waren, und unterschied sie auch durch ihre minder einfache innere Bauart von den *aedibus sacris*, wiewol auch oft beyde Benennungen ohne Rücksicht auf diesen Umstand verwechselt wurden. Ihre Form war fast ganz im griechischen Geschmacke, öfter viereckig als rund. Man weihte sie durch verschiedene feyerliche Gebräuche, sowol bey ihrer ersten Anlage, als nach Vollendung des

Baues, oder bey ihrer Erneuerung und Wiederherstellung. Die Haupttheile der Tempel waren gewöhnlich: das Heiligthum, oder die *cella sanctior*, das Innere des Tempels, welches zu den Opferhandlungen bestimmt war, und das Aeussere oder der Vorhof desselben, zu mancherley Gebrauch. Denn ausser den gottesdienstlichen Feyerlichkeiten wurden auch oft Versammlungen des Senats, Berathschlagungen, und dergl. in den Tempeln gehalten. Gewöhnlich waren sie mit Säulengängen umringt, oder wenigstens an der Vorderseite damit verziert, und standen auf einem freyen Platze.

7. Aus der großen Menge römischer Tempel nennen wir nur einige der berühmtesten: das Pantheon, welches allen Göttern gewidmet, rund gebaut war, und sein Licht von oben erhielt; der Tempel des capitolinischen Jupiters, der reichste und prächtigste unter allen, von großem Umfange und mit einem dreyfachen Säulengange umgeben; der Tempel der Friedensgöttinn, des Janus, des palatinischen Apoll, des Castor und Pollux, der Vesta, der Ehre und der Tugend, vom Marcellus erbauet, u. a. m. Übrigens verzierten die Römer das Innere ihrer Tempel eben so, wie die Griechen, mit den Bildsäulen der Götter, mit anderen Kunstwer-

ken der Bildhauerey und Mahlerey, und mit geweihten Geschenken mancher Art, welche letzteren *donaria* hießen. Auch dieß alles wurde zum heiligen Gebrauche besonders geweiht. — Eine allgemeine Benennung solcher Plätze, die den Göttern geheiligt waren, auch dann, wenn kein Gebäude darauf errichtet stand, war das Wort *fanum.* Eingeschränkter hingegen war die Bedeutung des Worts *delubrum*, womit man eigentlich nur den Ort des Tempels bezeichnete, wo ein oder mehrere Götterbilder aufgestellt waren, wiewol es oft auch allgemeiner gebraucht wird. Kleinere Tempel, oder Capellen, auch selbst gottesdienstliche Plätze ohne Dach, blos durch eine Mauer abgesondert, hießen *sacella.* Ausserdem gab es in der Stadt selbst zwey und dreyßig den Göttern geweihte Haine, *luci*, worunter die Haine der Vesta, der Egeria, Furina und Lucina die berühmtesten waren.

8. Die Altäre der Götter standen zum Theile einzeln, ohne Tempel, und waren dann blos mit dem Namen der Gottheit, der man sie gewidmet hatte, bezeichnet; die meisten aber waren in den Tempeln befindlich. Und hier unterschied man die eigentlichen Altäre, *altaria*, die erhabner, und zu den Opfern bestimmt waren, von den niedern, welche *arae* hießen, an

denen

denen man die Gebete verrichtete, und die Libationen darbrachte. Die ersteren waren mehr den Göttern der Oberwelt und des Olymps, die letzteren hingegen meistens den Gottheiten der Unterwelt geheiligt. Beyde wurden gewöhnlich hinter einander, und so gestellt, daß die Bildnisse der Gottheiten hinter ihnen ganz hervorragten. Dazu kam noch ein dritter Altar, eine Art von Tisch, worauf die Opfergeräthe gestellt, und die Eingeweide der Opferthiere bey den Auspicien gelegt wurden. Verschieden davon war noch die *mensa sacra*, worauf zuweilen den Göttern Weihrauch, nicht zu verbrennende Opfer, oder mancherley Speisen und Früchte geopfert wurden. Uebrigens waren die Altäre zuweilen von Metall, selbst von Gold und übergoldet, häufiger aber aus Marmor und anderen Steinen; gewöhnlich von weisser Farbe. Manchmal wurden sie auch in der Geschwindigkeit aus Asche, aus Erde oder Rasen, oder aus den Hörnern der Opferthiere errichtet. Ihre Form war mannigfaltig, öfter viereckig als rund, und nicht selten mit vieler Bildhauerkunst ausgearbeitet und verziert.

9. Die vornehmsten Opfergefäße (*vasa sacra*) waren: das Opferbeil oder die Opferkeule, *securis*, *malleus*; wovon das lange zweyschneidige Opfermesser, *secespita*, verschieden

war, welches auch zur Zerlegung der Eingeweide diente; das Rauchfaß, *thuribulum*, und ein Weihrauchbehälter, *acerra* oder *arcula thuraria*; ein Gefäß, *guttum*, womit man den Wein auf die Opfer träufelte; ein anderes flaches Weingefäß, *simpulum*, zum Kosten des Weins für die Priester und Opfernden; weite Opferschalen, *paterae*, gleichfalls für den Wein und das Opferblut; ein längliches Opfergefäß mit Einer oder zwey Handhaben, *capis*, oder kleiner, *capula*; Behältnisse für die Eingeweide, *ollae extares*; flache Opferschüsseln, worauf man die Eingeweide und das Fleisch zum Altare brachte, *lances*; Opferkörbe, besonders zu Früchten, *canistra*; kleine dreyfüßige Tische, *tripodes*: ein Haarbüschel zur weihenden Besprengung, *aspergillum*; flache Becken für das Opferfeuer, *praefericula*: metallene Leuchter, woran Lampen hingen, *candelabra*; u. a. m.

19. Sehr zahlreich war auch die Menge der Priester in Rom, die größten Theils gewisse Collegien oder gemeinschaftliche Orden ausmachten. Diese wurden meistens schon von den ersten Königen gestiftet. So wurden die Luperci, Curionen, Aruspices, u. a. schon vom Romulus, die eigentlichen Opferpriester, (*flamines*) die Vestalen, Salier und Auguren vom Numa, die Fecialen vom Tul-

lus Hostilius, angeordnet. Während der freyen Verfassung entstanden der *rex sacrorum* und die Epulonen; und unter den Kaisern kamen dazu noch einige andere. Mann kann sie überhaupt unter zwey Hauptclassen bringen, deren erste die Priester aller oder mehrere Gottheiten ausmachen; dahin gehören die *pontifices*, *augures*, *quindecimviri sacris faciundis*, *aruspices*, *fratres arvales*, *curiones*, *epulones*, *feciales*, *sodales Titii*, und der *rex sacrorum*. Die zweyte Classe bestünde dann aus Priestern einzelner Gottheiten, und begriffe die *Flamines*, *Salii*, *Luperci*, *Potii*, *Pinarii*, *Galli*, und die Vestalinnen.

11. Den ersten Rang hatten die Oberpriester, oder Pontifices; die schon vom Numa angeordnet wurden, deren anfänglich nur Einer, hernach vier, dann acht, und in der Folge noch mehrere waren. Der Vornehmste und Aufseher derselben war der Pontifex Maximus, der das höchste priesterliche Ansehen, und die meisten Vorrechte besaß. Seine Weihung geschah zuerst durch die Könige, dann durch das Collegium Pontificum, hernach durchs Volk, und darauf durch die Comitia tributa. Vom Sylla († 78. a. Chr.) erhielt jenes Collegium dieß Vorrecht wieder, das ihm jedoch in der Folge abermals genommen wurde. Alle

übrigen Priester, und selbst die Vestalinnen, standen unter diesem ersten Oberpriester; er hatte die Aufsicht über alle gottesdienstliche Handlungen, die Anordnung der Feste und der damit verbundenen Feyerlichkeiten; auch entschied er manche Rechtshändel. Seine Kleidung war eine Prätexta, und sein Hauptschmuck aus dem Felle eines Opferthiers verfertigt, hieß *gerulus*. August übernahm als Kaiser diese Würde selbst, und seine Nachfolger bekleideten sie gleichfalls bis auf den Gratian, der sie abschaffte.

12. Die Auguren hatten von dem Vogelfluge (*augurium*, *avigerium*) ihren Namen, und wurden schon vom Romulus in zweifelhaften Fällen aus Hetrurien herbeygerufen, vom Numa aber einem förmlichen Orden in Rom einverleibt. Ihrer waren anfänglich drey, dann sechs, hernach neun, und endlich unterm Sylla funfzehn, allemal in ungerader Zahl. Zuerst wurden sie blos aus den Patriciern, hernach aber zum Theile auch aus den Plebejern genommen. Der Vornehmste von ihnen hieß Augur Maximus. Ihr vorzüglichstes Geschäfte war die Beobachtung des Fluges und Geschreyes der Vögel, (*Auspicium*) woraus sie künftige Begebenheiten vorher verkündigten. Auch erklärten sie andere Vorbedeutungen und

Wahrzeichen, die von der Witterung, den Blitzen, der Beobachtung einiger Thiere, besonders der Hühner, und dergl. hergenommen wurde. Die übeln Vorbedeutungen wurden *dirae* genannt. Auch wurden die Oerter, wo man Auspicien halten, oder heilige Gebäude errichten wollte, von den Auguren eingeweiht. Im Lager waren auch noch die Auspicien *ex acuminibus* gewöhnlich, wobey man den Glanz der Lanzenspitzen bey Nacht, oder das Anziehen der unteren Spitzen der Fahnenstangen aus der Erde, als vorbedeutend bemerkte. Der Orden dieser Priester dauerte bis zur Zeit Theodosius des großen († 395.); nur muß man die öffentlichen Auguren des römischen Volks von den Privatauguren der Kaiser unterscheiden.

13. Aruspices oder Haruspices nannte man diejenigen Priester, deren Hauptgeschäfte die Untersuchung der Eingeweide der abgeschlachteten Opferthiere war; und sie hießen daher auch *extispices*. Sie waren gleichfalls vom Romulus angeordnet, und von den hetrurischen Religionsgebräuchen zunächst entlehnt; wiewol diese Art des Aberglaubens schon einen weit früheren, vermuthlich asiatischen, Ursprung gehabt zu haben scheint. Die Fabel gab einen Sohn Jupiters, Tages, als ihren

Urheber an. Ihre Anzahl wurde immer grösser, und stieg bis auf sechszig. Der Vorsteher dieser Priester hieß Magister Publicus. Nach den verschiedenen Arten und Gegenständen ihrer Wahrsagung, die sich fast auf alle vermeynte Vorbedeutungen erstreckte, theilte man sie in mehrere Classen. Vornehmlich beschäftigten sie sich, ausser der Beobachtung der Eingeweide und der Opferflamme, mit Auslegung der Prodigien oder Wunderzeichen, des Blitzes und der Sühnung der davon getroffenen Plätze oder Gebäude, und mit Deutung der Träume. Wenn sich aus den Opfereingeweiden, wobey man vornehmlich auf ihre Farbe, ihre Bewegung und die Beschaffenheit des Herzens sah, kein Erfolg bestimmen ließ, so nannte man sie *exta muta*; hingegen hieß *litare* soviel, als, unter glücklichen Vorbedeutungen dieser Art opfern.

14. Epulonen waren Priester, die bey den Göttermahlen (*epulis*) dienten, und deren zuerst 197. a. Chr. drey, hernach vom Sylla sieben angeordnet wurden, die damals *septemviri epulones* hießen, bis zuletzt Cäsar ihre Anzahl bis auf zehn vermehrte. Von ihnen wurden die Lectisternia, d. i. die Hinstellung, Besetzung und Bedienung der Tische bey den Göttermahlen, besorgt, unter denen das

jährliche Mahl, welches man dem Jupiter zu Ehren im Capitole anstellte, das feyerlichste war. Auch bey den festlichen Spielen mußten sie als Aufseher guter Ordnung zugegen seyn. Man nahm auch ganz junge Leute, unter sechszehn Jahren, zu diesem Amte; und doch war es so ansehnlich, daß selbst Lentulus, Cäsar und Tiberius es bekleideten. Auch sie hatten, gleich den Pontificibus, das Vorrecht, eine Prätexta zu tragen. Man muß aber von ihnen die *viri epulares* unterscheiden; denn so hießen nicht die Priester, sondern die Gäste bey den Göttermahlen.

15. Die Fecialen oder Fetialen waren schon lange vor Roms Erbauung bey den Rutulern, und anderen italiänischen Völkern, üblich. Zu Rom wurde ihr Orden vom Numa eingeführt; er dauerte bis zum Anfange der Monarchie, und bestand aus zwanzig Mitgliedern. Man kann sie als Bundespriester betrachten, deren Geschäfte vorzüglich kriegerische und friedliche Verbindungen und Verträge betraf. Ihr oberster Vorsteher hieß Pater Patratus. Von ihm, oder den ihm untergeordneten Fecialen, geschah auch die laute Ankündigung des Krieges, (*clarigatio*) nach vorgängiger Drohung desselben durch eine feyerliche

Formel, und mit Hinwerfung einer Lanze (*hasta sanguinea*) über die Gränzen. Auch bey Errichtung eines Waffenstillstandes pflegte man sich der Vermittelung dieser Priester zu bedienen. Noch unentbehrlicher aber waren sie bey Bündnissen und den dabey gewöhnlichen Opfern. Ihr Amt war es auch, auf die Auslieferung der Bundbrüchigen zu dringen.

16. Der Opferkönig (*Rex sacrorum, rex sacrificulus*) bekleidete eine Würde, die erst nach der königlichen Regierung aufkam, und eben daher wahrscheinlich ihre Benennung hatte, weil vorher die öffentliche Opferung von den Königen selbst, oder doch unter ihrer Aufsicht, geschah. Auch wollte man dadurch, wie Livius bemerkt, verhüten, daß die Würde eines Königs nicht ganz vermißt werden möchte. Er hatte einen sehr ausgezeichneten Rang, und bey den Opfermahlen die oberste Stelle, wiewol seine Geschäfte nicht zahlreich waren, sondern vornehmlich nur in der Oberaufsicht bey öffentlichen und sehr feyerlichen Opfern bestand. Auch mußte er beym Eintritte jedes Monats zugleich mit dem Pontifex Maximus opfern, das Volk berufen, (*populum calare*) und ihm den Abstand der Nonen von den Kalenden des eintretenden Monats bekannt machen. Bey den Comitien verrichtete er das gro-

ße feyerliche Opfer, nach welchem er sogleich vom Forum hinwegfliehen, und sich verbergen mußte. Seine Frau hieß *regina sacrorum*, war gleichfalls Priesterinn, und opferte der Juno. Die ihm frey angewiesene Wohnung hieß *regia*. Bis auf Theodosius den großen wurde diese Würde in Rom beybehalten.

17. Flamines hießen allemal solche Priester, deren Dienst irgend einer einzelnen Gottheit gewidmet war. Der Vornehmste unter ihnen war der Flamen Dialis, Opferpriester Jupiters; und bey der ersten Entstehung dieses Ordens waren ausser ihm nur noch zwey andere, der Flamen Martialis und Quirinalis. In der Folge stieg ihre Anzahl bis auf funfzehn. Man theilte sie in *majores*, die Patricier seyn mußten, und in *minores*, die man auch aus den Plebejern nahm. Ihre Tracht war ein langes weisses Gewand, mit Purpurstreifen verbrämt, und ein spitziger Hauptschmuck mit einem Oelzweige. Der Flamen Dialis hatte einen eigenen Lictor; seine Gattinn nannte man Flaminica, und auch ihr war der Opferdienst Jupiters an jedem Versammlungstage zugetheilt. Es hatte dieser Oberpriester eine Stelle im Senate, und manche andere Vorrechte, die überhaupt den Flaminen eigen waren. Dagegen waren ihnen

aber auch manche Pflichten und Gebräuche auferlegt, besonders dem Flamen Dialis. Die übrigen hatten ihre Beynamen gleichfalls von der Gottheit, der sie dienten; z. B. Flamen Neptunalis, Floralis, Pomonalis; und für die vergötterten Kaiser, Flamen Augustalis, Flavialis, u. s. f.

18. Die Salier waren Priester des Mars Gradivus, und hatten ihren Namen vom Tanzen (*salire*), weil sie an gewissen festlichen Tagen in kriegerischer Rüstung einen Umgang durch die ganze Stadt, in hüpfender Tanzbewegung hielten, und dabey jenem Gotte feyerliche Lieder sangen. Zuerst wurden sie vom Numa angeordnet, wozu, der Sage nach, das vom Himmel gesandte wundervolle Schild, Ancile, die nächste Veranlassung gab, welchem ähnlich man noch, um dessen Entwendung zu erschweren, eilf andere verfertigte, die von den Vestalinnen bewacht, und von den zwölf palatinischen Saliern bey jenem feyerlichen Umgange getragen wurden. Der Anführer oder Vortänzer dabey hieß *praesul*, dessen Springen man *amtruare*, so wie das Nachspringen der übrigen *redamtruare* nannte. Ihren Beynamen hatten sie von der ihnen angewiesenen Wohnung (*curia saliorum*) auf dem palatinischen Berge. Ausser der ihren Tanz be-

gleitenden Musik schlugen sie auch ihre Schilder an einander, und bemerkten dadurch das Zeitmaaß ihrer Lieder, deren Inhalt das Lob des Kriegsgottes, und des Künstlers Veturius Mamurius war, der jene eilf Schilde nachgebildet hatte. Ihr Orden war sehr ansehnlich, und ward es noch mehr durch den Beytritt des afrikanischen Scipio und einiger Kaiser, besonders des M. Aurelius Antoninus († 180.). Uebrigens dauerte ihr Dienst nicht lebenslang, sondern nur auf eine gewisse Zeit. Die collinischen oder quirinalischen Salier waren von ihnen verschieden, und vom Tullus Hostilius gestiftet.

19. Noch älter waren die Luperci, Priester Pan's, arkadischen Ursprungs, und schon vom Romulus eingeführt. Ihren Namen hatten sie von der gleichen Benennung des Gottes, dem sie gewidmet waren, der von der Abhaltung der Wölfe von den Heerden (*ab arcendo lupos*) Lupercus, so wie sein Tempel Lupercal, und sein berühmtestes römisches Fest Lupercalia, hieß. Dieses Fest beging man im Februar, und sah es als eine Sühnungsfeyer der ganzen Stadt an. Die gedachten Priester liefen an demselben unbekleidet, bloß mit einem Ziegenfelle umgürtet, umher, Riemen aus solchen Fellen in der Hand, wo-

mit sie die ihnen Begegnenden schlugen, welches *catomidiare* hieß. Man legte diesen Schlägen eine gewisse Weihung und Kraft, besonders die Ertheilung weiblicher Fruchtbarkeit, bey. Es gab übrigens drey verschiedene Classen (*sodalitates*) dieser Priester, die Fabier, Quintilier und Julier. Die letzteren entstanden erst später, und wurden nach dem Julius Cäsar benannt; die ersteren nach ihren Oberpriestern.

20. Galli hießen zu Rom die Priester der Cybele, oder der großen Göttermutter, von dem Flusse Gallus in Phrygien, dessen Wasser man für begeisternd hielt. Der Umstand, daß sie Verschnittene waren, bezieht sich auf die Fabel vom Atys, dessen Wahnwitz auch diese Priester bey dem Feste ihrer Göttinn durch Geberden, heftige Bewegungen und Selbstgeisselung nachahmten. Ihr Oberpriester hieß Archigallus. Das Ansehen ihres Ordens war nicht groß. — So waren auch die Potitii und Pinarii, Priester des Herkules, nicht sehr beträchtlich, wiewol ihr vorgeblicher Ursprung aus dem Zeitalter dieses Helden selbst hergeleitet wurde, der, während seines italischen Aufenthalts beym Evander, diese Völkerschaften oder Geschlechter selbst in seinem Opferdienste sollte unterrichtet haben.

21. Weit merkwürdiger ist der priesterliche Orden der Vestalinnen oder vestalischen Jungfrauen, gleichfalls sehr frühen Ursprungs und der Göttinn Vesta geheiligt. Die unablässige Unterhaltung des heiligen Feuers, und die Bewachung des Palladium, waren die vornehmsten Geschäfte dieser Priesterinnen, deren in Rom vom Numa zuerst nur viere angeordnet wurden, wozu bald hernach noch zwey kamen; und diese sechsfache Zahl blieb auch in der Folge. Ihre Vorsteherinn hieß *Vestalis* oder *Virgo Maxima*. Die Wahl (*captio*) fiel immer nur auf Mädchen zwischen sechs und zehn Jahren, wobey man zugleich auf Stand und untadelhafte körperliche Beschaffenheit sah. Sie mußten, unverehlicht, dreyssig Jahr in diesem Priesterthume bleiben, wovon die ersten zehn Jahre zu ihrer Unterweisung, die folgenden zehn zum eigentlichen Dienste, und die zehn letzten zum Unterrichte anderer in ihren Pflichten bestimmt waren. Ihre Nachlässigkeit in diesen Pflichten wurde hart bestraft, und noch härter, nämlich mit lebendiger Begrabung, die Verletzung ihrer Keuschheit. Ausser den beyden angeführten Gegenständen ihres Dienstes hatten sie auch Opfer zu verrichten, deren eigentliche Beschaffenheit jedoch unbekannt ist. Auch hatten sie einige kleinere gottesdienstliche Geschäfte, Vorbereitungen und Beyhülfe bey an-

deren Opferungen, in Acht zu nehmen. Ihnen war dabey viel Ansehen und manches Vorrecht ertheilt; z. B. völlige Freyheit von der väterlichen Gewalt; die Rettung eines hinzurichtenden Uebelthäters, der ihnen begegnete; gewisse Einkünfte von liegenden Gründen; der Vortritt eines Lictors, wenn sie ausgingen; u. s. f. Erst unterm Theodosius ward ihr Dienst, seiner zu kostbaren Unterhaltung wegen, abgeschafft.

22. Die *Quindecimviri sacris faciundis* hatten die Bewahrung der sibyllinischen Bücher zum Hauptgeschäfte; die *fratres arvales* dienten vornehmlich bey dem Feste der Ambarvalien, oder der Weihung, Umziehung und Seegnung der Kornfelder; die Curionen waren dreyssig Priester der vom Romulus eingetheilten Curien oder Quartiere der Stadt; die *Sodales Titii* oder *Tatii* hatten ihren Namen von dem sabinischen Könige Titus Tatius, und jeder Tribus hatte ihrer sieben. So gab es auch *Sodales Augustales*, oder Opferpriester der vergötterten Kaiser. Auch hatten die Priester ihre Diener und Gehülfen, worunter die aufwartenden Knaben und Mädchen *Camilli* und *Camillae*, die Diener der Oberpriester *Flaminii*, die Hüter der Tempel *aeditui*, die Opferdiener *popae* und *victimarii* genannt wur-

den. Die *tibicines*, die den Opferdienst mit Musik begleiteten, machten gleichfalls eine eigene Innung aus.

23. Aus der so zahlreichen Menge römischen Religionsgebräuche führen wir zuerst nur die vornehmsten von denen an, welche zur Anbetung der Gottheiten gehörten. Man betete mit bedecktem oder verhülltem Haupte, bückte sich bis zu den Füßen herab, bewegte sich in dieser Stellung von der Rechten zur Linken in einem Kreise umher, legte die rechte Hand auf den Mund, und richtete das Angesicht gegen Morgen, wo die Altäre und Götterbilder standen. Bey einem vorzüglichen Grade der Andacht warf man sich auf die Kniee, oder mit dem ganzen Körper zur Erde. Auch pflegte man den Altar zu ergreifen, und Mehl und Wein beym Gebete darzubringen. Nicht immer wurde das Gebet mit lauter Stimme verrichtet. Oeffentliche Gebete (*precationes*) geschahen von einer obrigkeitlichen Person. Das feyerlichste Gebet dieser Art vor den Comitien verrichtete der römische Consul. Noch öffentlicher und allgemeiner waren die Supplicationen, zur Anflehung, Dankpreisung oder Besänftigung der Götter, in welcher Absicht ein feyerlicher Zug des Volks zum Tempel geschah. Dergleichen öffentliche Gebete an die

Götter hießen *supplicationes ad pulvinaria Deorum;* und diese *pulvinaria* waren Polstern gleiche Erhöhungen oder Fußgestelle, worauf die Bildsäulen der Gottheiten standen. Sie hießen auch *supplicia*, und wurden entweder den sämmtlichen oder einzelnen Gottheiten zu Ehren angestellt. Die bey dieser Gelegenheit verrichteten Gebete nannte man Obsecrationen.

24. Auch die Opfer der Römer waren sehr mannigfaltig. Sie hießen *hostiae* oder *victimae:* und der ursprüngliche Unterschied beyder Wörter, daß jene beym Auszuge wider einen Feind, diese nach erfochtenem Siege gebracht wurden, wird von den Schriftstellern eben so wenig beobachtet, als die sonst angegebene Bestimmung, daß jene kleinere, diese größere Opfer gewesen wären. Die Opferthiere mußten ohne Fehler seyn, und wurden in dieser Absicht vorläufig untersucht und ausgewählt. Dann wurden sie, gleich den Opfernden selbst mit Blumenkränzen geschmückt, zum Altare geführt; die Hörner der Stiere und Widder wurden vergoldet, und über ihren Hals hing man weisse Binden. Bey der Hinführung nahm man die Folgsamkeit der Thiere für eine günstige, und ihren Widerstand für eine schlimme Vorbedeutung. Man nannte daher auch dieß Hinführen *admovere*. Der Priester

ster hieß alsdann alle Ungeweihte hinwegge-
hen; und ein anderer Priester gebot Stille. Dann folgte eine Anrufung der Götter, und nach dieser die Opferung selbst, wobey man die Opfermesser durch Bestreuen mit Mehl und Salz zum heiligen Gebrauche weihte. Auch schüttete man eine Art von Mehlteig (*mola*) aus Mehl und Salz auf das Opferthier; und dieß hieß eigentlich *immolare*, ob es gleich auch oft mit *mactare* einerley bedeutet.

25. Nach geschehener Anfrage mit der Formel *agon?* oder *agone?* worauf der Consul, Prätor, oder ein anderer *hoc age!* antwortete tödtete sodann der Opferpriester das Thier, und gleich hernach schnitt oder stach ein anderer ihm in die Kehle, und ein dritter fing in einer Opferschale das Blut auf. Dann wurde von dem Aruspex die Besichtigung der Eingeweide vorgenommen; und diese wurden, wenn sie günstig befunden waren, gereinigt auf den Altar gelegt, und angezündet. Dieß geschah auch mit einem Theile des Opferfleisches, wovon ein anderer Theil den Priestern und dem Opfermahle aufbehalten ward. Auf das brennende Opfer wurde Weihrauch gestreut und Wein gegossen: dieß letztere war die Libation, und geschah mit der Formel an die Gottheit: *accipe libens!* In den älteren Zeiten bediente man sich zur Libation

der Milch Statt des Weins. Zuletzt folgte dann das Opfermahl, an welchem die Priester und die eigentlichen Urheber des Opfers gemeinschaftlich Antheil nahmen. Gesang und Tanz begleiteten diese Feyerlichkeit.

26. Auch die Gelübde (*vota*) waren bey den Römern sehr gewöhnlich, und bestanden, überhaupt genommen, in gewissen Versprechungen einer thätigen Erkenntlichkeit im Falle die Götter die Bitte des Gelobenden erhören würden. Solch ein Versprechen thun hieß *vota concipere*, *suscipere*, *nuncupare*; der Versprechende hieß dann *voti reus*; die Erfüllung nannte man *vota solvere*, *reddere*, *ponere*, und der seines Wunsches Gewährte hieß *voti damnatus*. Zuweilen ward auch die Sache selbst, die man angelobet hatte, *votum* genannt. Manchmal waren dergleichen Gelübde öffentlich, für das Wohl des ganzen Volks; und diese hielt man für die verbindlichsten. Gewöhnlich schrieb man das Gelübde auf eine Tafel, (*tabella votiva*) die im Tempel des Gottes, dem es geschah, aufbewahrt wurde. Unter die Privatgelübde gehören: die *vota natalitia*, die man dem Genius oder der Juno Lucina am Geburtstage that; die *vota capillitia*, wenn den Knaben, nach zurückgelegten Kinderjahren, ihr Haupthaar abgeschnitten, und dem Apollo geweiht wurde;

die Gelübde der Kranken im Falle der Genesung, und der Schiffbrüchigen im Falle ihrer Errettung; der Reisenden zu Lande; der Unterthanen für das Wohl der Kaiser, die nach ihrer fünfjährigen Regierungszeit wiederholt wurden, und daher *vota quinquennalia*, *decennalia* und *vicennalia* hießen; u. a. m.

27. Zu den gottesdienstlichen Feyerlichkeiten der Römer gehörte auch die Dedication, oder die feyerliche Weihung der Tempel, Heiligthümer und Altäre. Sie geschah anfänglich von den Königen, hernach von den Consuln, oft auch von zwey dazu angeordneten obrigkeitlichen Personen, die dann *duumviri dedicandis templis* genannt wurden. Der Senat mußte sie vorher bewilligen, und der Pontifex Maximus mußte bey der Feyerlichkeit selbst zugegen seyn, um die Weihungsformel auszusprechen, die dann von dem lauten Zurufe des Volks, von Opfern, Spielen und Gastmahlen begleitet wurde. Von ähnlicher Art war die Consecration; nur brauchte man diesen Ausdruck von der Weihung mehrerer und einzelner Gegenstände; z. B. der Statuen, der Opfergeräthe, der Felder, Thiere, u. s. f. Die Resecration hingegen war eine Privathandlung, wenn Einer den Andern seiner Zusage oder Verbindlichkeit entließ. Dieß nannte man auch, *religione solvere*. Evoca-

tion der Götter hieß die Aufforderung des Schutzgottes einer belagerten Stadt, sich in römischen Schutz zu begeben, wobey auch Opfer und Extispicien angestellt wurden. Die Expiation war eine zur Aussöhnung erzürnter Götter angestellte Feyerlichkeit; und das Sühnopfer hieß *piaculum*. Noch häufiger und mannigfaltiger waren die Lustrationen, öffentliche sowol als besondere. Von den ersteren waren einige mit gewissen Festen verbunden, und wurden daher jährlich wiederholt. Auch pflegte man vor dem Feldzuge, oder vor der Absegelung einer Kriegsflotte, eine Lustration anzustellen, welche nicht Musterung, sondern Sühnung des Heeres durch Opfer war.

28. Die Eidschwüre der Römer, die sie für sehr heilig und unverbrüchlich hielten, lassen sich gleichfalls in öffentliche und besondere unterscheiden. Jene leisteten die obrigkeitlichen Personen vor dem Tribunale, oft auch der ganze Senat, die Feldherren, die ganze Armee, alle Bürger bey der Schatzung, und jeder einzelne Krieger. Zu diesen gehören vornehmlich die gerichtlichen und die ehelichen Eide. Sie geschahen gemeiniglich vor den Altären der Götter, die dazu als Zeugen angerufen wurden; und nicht selten wurde dabey geopfert. War die Formel dazu vorgeschrieben,

so hieß das *conceptis verbis jurare.* — Die Devotion bestand in einer freywilligen Ergebung in Todesgefahr oder gewaltsamen Tod, um damit sein Vaterland oder das Leben einzelner besonders theurer Personen zu retten. Zuweilen geschah eine solche Devotion oder Verbannung von dem Sieger mit eroberten Städten oder besiegten Heeren; zuweilen war sie auch die Strafe einzelner Leute. — Verschieden davon war die Execration oder Verwünschung seines Feindes, die auch öffentlich gegen Feinde oder Verräther des Vaterlandes geschah.

29. Eigentliche Orakel waren zu Rom zwar nicht einheimisch, sondern man nahm in wichtigen Vorfällen zu den griechischen, besonders dem delphischen, seine Zuflucht; indeß hatte doch der Aberglaube der Römer auch einige nähere Quellen, sich von dem Ausspruche und dem Willen der Götter zu unterrichten. Dahin gehören, ausser den schon angeführten Augurien und Extispicien, die sibyllinischen Bücher, oder die vorgeblichen Weissagungen der kumanischen Sibylle, die sie dem Tarquinius Priscus mitgetheilt hatte. Diese Bücher wurden mit der größten Sorgfalt in einem unterirrdischen Gewölbe des Capitols verwahrt, und den oben erwähnten *quindecimviris sacris faciundis* anvertraut. Bey wichti-

gen und zweifelhaften Begebenheiten, bey allgemeinen Unglücksfällen, bey ungünstigen Prodigien, und dergl. zog man diese sibyllinischen Weissagungen zu Rathe, und suchte daraus die Art zu erforschen, wie man die beleidigte Gottheit wieder versöhnen könnte. Der Brand des Capitols im J. 84. a. Chr. vertilgte auch jene sibyllinischen Bücher; man suchte sie aber aus Bruchstücken und Abschriften einzelner Aussprüche wieder herzustellen. Die jetzt noch vorhandenen sind indeß höchst wahrscheinlich späteren und unächten Ursprungs.

30. Sehr gewöhnlich waren auch die Loose (*sortes*) bey den Römern, um den Erfolg einer Sache oder einer Unternehmung zu erforschen. Es waren hölzerne kleine Tafeln, worauf gewisse Worte geschrieben waren, und sie wurden in einem Behältnisse im Tempel der Glücksgöttinn aufbewahrt. Am berühmtesten waren die Loose, welche in dem Tempel dieser Göttinn zu Präneste befindlich waren, und in den früheren Zeiten sehr häufig befragt wurden. Auch die zu Antium standen sehr in Ansehen; die zu Caerä und Falerium hingegen verschwanden durch ein vermeyntes Wunder. Zuweilen verfertigten sich auch Privatpersonen dergleichen Loose zum häuslichen Gebrau-

che. Die Vorleser und Ausleger dieser Wahrsagungen hießen *sortilegi*.

31. Die Eintheilung des Jahres stand unter der Aufsicht der Priester. Der zweyte K. Rom's Pompilius der Gesetzgeber (*Numa*; † 673. a. Chr.) führte ein bürgerliches Mondjahr, zu 355 Tagen angeschlagen, ein, welches er durch Einschaltung mit dem Sonnenjahre, das man damals auf 365 Tage schätzte, in Verbindung brachte. Weil man glaubte, daß Numa sein bürgerliches Mondjahr um Einen Tag zu groß angenommen habe, so führten die Decemvirn (450. a. Chr.) eine Einschaltungsperiode von 20 Jahren ein, vermöge welcher alle Male im 20. Jahre der Schaltmonat *Mercedonius* ausgelassen werden sollte. Von dieser Einrichtung kommt es her, daß der Februar nicht der letzte, sondern der 2. Monat wurde. Durch die hohe Geistlichkeit (collegium Pontificum) war das Kalenderwesen, theils aus Unkunde des wahren Sonn- und Mondlaufs, theils aus Nachlässigkeit und bestochenem Eigennutze, in eine solche Verwirrung gerathen, daß das bürgerliche Jahr sich am Ende um eine ganze Jahreszeit vom Sonnenlaufe entfernte. Der Unterschied betrug 67 Tage. Julius Cäsar (geb. 100; † 44. a. Chr.) verbesserte mit

Hülfe des alexandrinischen Mathematiker's und peripatetischen Philosophen *Sosigenes* das römische Jahr. Die 67 Tage wurden zwischen dem November und December, und 23 Tage im Februar eingeschaltet, so daß das J. 46. a. Chr. 445 Tage (*Annus confusionis*) hatte.

Die Römer gaben 3 gewissen Tagen in ihrem Kalender eigene Namen. *Calendae* hieß der erste Tag eines jeden Monates; *Nonae* der 7. Tag im März, Mai, Julius, October, in den 8 übrigen Monaten der 5.; *Idus* heißt in den 4 gedachten Monaten der 15., in den übrigen der 13. Die Tagesstunden zählten die Römer von Einer Mitternacht zur andern. Zur Bestimmung und Andeutung derselben scheinen sie sich der Hülfe der Sonnen- und Wasseruhren erst spät bedient zu haben. *Papirius* stellte (293. a. Chr.) die erste Sonnenuhr in Rom auf. Beyde hießen *solaria*. Uebrigens waren die Stunden in den verschiedenen Jahreszeiten sehr ungleich, da man allemal die Tageslänge in zwölf Theile, und die Nacht, ihrer wirklichen Dauer nach, in eben so viel Stunden theilte.

32. Es gab bey den Römern eine große Anzahl von Festtagen die dem Dienste der Götter besonders gewidmet waren, und die mit

Opfern, Göttermahlen und Spielen gefeyert wurden. Diese hießen *dies festi*; hingegen waren *dies fasti* solche Tage, an welchen man keine Comitien, noch Rathsversammlungen anstellte, und der Prätor Gericht halten konnte. Tage, an welchen dieß nicht geschehen durfte, waren *nefasti*. Tage von unglücklicher Vorbedeutung hießen *dies religiosi*; und dahin rechnete man vornehmlich die sechs und dreyssig Tage nach den Kalenden, Nonen, und Idus, die man *dies postridianos* nannte. *Intercisi* waren nur zum Theile Feyertage. Ueberhaupt waren die römischen Feste entweder allgemeine oder besondere, und jene wieder entweder jährlich festgesetzt, oder willkührlich und auf besondere Veranlassungen angeordnet. Die Anordnung dieser Feste machte den größten Theil vom oberpriesterlichen Rechte (*Jus Pontificium*) der Römer laus. Besondere und häusliche Feste, z. B. an Geburtstagen und Hochzeittagen, hingen natürlicher Weise von der Willkühr eines Jeden ab.

Die vornehmsten Feste waren:

1. Im Jannar.

Den 1. das Fest des Janus, am ersten Tage des Jahres, an welchem auch die Consulen ihr Amt antraten. Die an diesem Tage üblichen Geschenke hießen *strenae*.

Den 9. die Agonalien, gleichfalls dem Janus gewidmet.

Den 11. die Karmentalien, der Göttinn Karmenta, einer arkadischen wahrsagenden Nymphe, und Mutter Evanders. Ein anderes Fest hatte sie den 15. dieses Monats.

Den 25. die *Sementinae*, oder das ländliche Fest der Saat, begleitet von den Ambarvalien, die von dem öffentlichen Feste dieses Namens im Mai verschieden waren, an welchem man alle Felder des römischen Gebiets mit den zu schlachtenden Opferthieren feyerlich umzog.

Den 30. das Fest des Friedens, erst in späteren Zeiten vom August angeordnet.

Den 31. das Fest der Penaten, oder der häuslichen Schutzgötter.

2. Im Februar.

Den 1. der Juno Sospita gewidmet. Auch die Lucarien, zum Andenken des vom Romulus gestifteten Asylum.

Den 13. die Faunalien, ein Fest des Faunus und der übrigen Waldgötter, das den 5. December wiederholt wurde.

Den 15. die Lupercalien, ein dem Pan geweihtes Hirtenfest.

Den 17. die Quirinalien, zum Anden-

ken des unter dem Namen Quirinus vergötterten Romulus.

Den 18. bis zu Ende dieses Monats, die Feralien, den Manen zu Ehren, verbunden mit einer feyerlichen Sühnung oder Reinigung der Stadt, die *februatio* hieß, und den Namen des Monats selbst veranlaßte.

Den 21. die Terminalien, dem Gränzgotte (*Deus Terminus*) gewidmet.

3. Im März.

Den 1. mit dem in den früheren Zeiten das Jahr anfing, ein Fest des Mars, an welchem der feyerliche Umgang oder Waffentanz der salischen Priester gehalten wurde.

Den 6. die Feyer der Vesta, deren Gebräuche wenig bekannt sind.

Den 7. das Fest des Vejovis und der Juno.

Den 17. die Liberalien, dem Bacchus gewidmet, und von den Bacchanalien verschieden.

Den 15. bis 19. die Quinquatrien, ein Fest der Minerva, von der fünftägigen Dauer benannt.

Den 23. bis 27. die *Lavatio Matris Deûm*, ein Fest der Cybele, deren sehr heiliges Bildniß man an demselben besprengte und reinigte. Der dritte Tag dieser Feyer hieß Hilaria.

4. Im April.

Den 1. das Fest der Venus, welcher dieser ganze Monat heilig war.

Den 5. die Megalesien, oder megalesischen Spiele, der Cybele gewidmet, deren Priester, die Galli, an diesem Feste ihren Umgang hielten.

Den 9. bis den 12. die Ceralien, gleichfalls mit feyerlichen Spielen verbunden.

Den 15. die Fordicidien, zur Abwendung des Mißwachses und der Theurung, bey deren Gelegenheit Numa dieß Fest gestiftet hatte. *Forda* hieß eine trächtige Kuh, und jede Curie gab eine zum Opfer dieses Festes, welches der Tellus gebracht wurde.

Den 21. die Palilien, ein ländliches Fest, der Pales, als Göttinn der Viehzucht, heilig.

Den 22. die ersten Vinalien, die im August wiederholt wurden, um den Weinwuchs Italiens dem Jupiter zu weihen.

Den 23. die Robigalien, um den Brand des Getreides abzuwenden.

Den 28. die Floralien, mit Spielen verbunden, die unten vorkommen werden.

Den 30. das Fest der palatinischen Vesta, vom August angeordnet.

5. Im Mai.

Den 1. das Fest der Laren; und die nächtliche Feyer der Bona Dea, der die Vestalinnen ein Opfer brachten.

Den 9. die Lemurien, zur Beruhigung der herumirrenden Geister verstorbener Vorfahren und Verwandten väterlicher Seite.

Den 15. das Fest Mercurs und der Kaufleute.

Den 22. die Vulcanalien.

6. Im Junius.

Den 1. feyerte man verschiedene Feste, der Dea Carna, der Juno Moneta, des Mars Extramuraneus, und der Tempestas.

Den 3. das Fest der Bellona.

Den 4. das Fest des Herkules.

Den 5. der Vesta, zum Andenken der Wohlthat des Brotkorns.

Den 10. die Matralien, der Göttinn Matuta von den römischen Matronen gefeyert; auch der Fortuna Virilis, gleichfalls ein Fest des weiblichen Geschlechts; auch der Concordia.

Den 13. die kleineren Quinquatrien, eigentlich zum Besten und zur Ergetzung derer angestellt, welche die gottesdienstliche Musik besorgten.

Den 16. die Reinigung des Tempels der Vesta.

Den 19. das Fest des Summanus, d. i. wahrscheinlich des Pluto.

Den 24. ein Volksfest für die niederen Stände, der Fortuna Fortis gewidmet.

Den 30. das Fest des Herkules und der Musen.

7. Im Julius.

Den 1. war der Tag, an welchem man die gemietheten Wohnungen veränderte.

Den 6. das Fest des weiblichen Glücks.

Den 7. ein Fest der Mägde, der Juno Caprotina gewidmet.

Den 11. die apollinarischen Spiele, mit Opfern verbunden.

Den 15. das Fest des Kastor und Pollux.

Den 23. die Neptunalien.

Den 25. die Furinalien, zur Ehre der Göttinn Furina.

8. Im August.

Den 1. das Fest der Göttinn Hoffnung, und die Fechterspiele des Kriegsgottes.

Den 7. die Portunalien, dem Gartengotte Portumnus.

Den 18. die Consualien, dem Consus, Gotte der Rathsschlüsse, oder vielmehr dem Neptun, als Erfinder der Pferdezucht. Zugleich feyerte man an diesem Tage das Andenken des Sabinerraubes.

Den 21. die zweyten Vinalien, oder das Fest der Weinlese, dem Jupiter und der Venus geheiligt.

Den 23. die Vulcanalien, dem Vulcan als Gotte des Feuers, zur Abwendung der Feuersbrünste.

Den 25. die Opeconsiva, zu Ehren der Rhea oder Ops, oder der fruchtbringenden Göttinn der Erde.

9. Im September.

Den 13. geschah die Einschlagung eines Nagels (*clavus figendus*) in den Tempel Jupiters, durch einen besonders dazu ernannten Dictator, zur Abwendung ansteckender Seuchen.

Den 22. feyerte man in späteren Zeiten das Geburtsfest August's.

Den 25. das Fest der gebärenden Venus.

Den 30. die Meditrinalien, zum Kosten des Weins vor der Weinlese. Daß dieß Fest einer Gesundheitsgöttinn, Meditrina, gewidmet gewesen wäre, ist eben so zweifelhaft, wie das Daseyn dieser Göttinn selbst.

10. Im October.

Den 12. die Augustalien, eigentlich Spiele, die dem August zu Ehren, nach Endigung seiner Feldzüge, besonders des Armenischen, im J. 20. a. Chr. jährlich angestellt wurden.

Den 13. die Fontinalien, an welchem man die Brunnen feyerlich bekränzte.

Den 15. ein Fest des Mars, besonders ein Wettrennen mit Pferden auf dem Marsfelde, nach dessen Endigung ihm ein Pferd geopfert wurde.

Den 19. das Armilustrium, oder die Waffenmusterung, vermuthlich nur von Kriegern, und in voller Rüstung gefeyert.

11. Im November.

Den 5. die Neptunalien.

Den 15. die Ludi Plebeji oder Volksspiele, im Schauplatze und auf der Rennbahn, die aber auch öfter, an unbestimmten Tagen, gehalten wurden.

Den 24. die Brumalien, wegen des kürzesten Tages.

12. Im December.

Den 5. die Faunalien, die von den Landleuten, so wie die im Februar von den Städtern, begangen wurden.

Den

Den 19. die Saturnalien, Eines der berühmtesten römischen Feste, das anfänglich nur für diesen Tag allein bestimmt war, nachher aber auf drey, vier, und mehrere Tage ausgedehnt wurde. Es war ein Fest der Musse und der allgemeinen Freude, zum Andenken der goldnen Zeit in Italien unter Saturn's Regierung.

An eben dem Tage, die Opalien, der Göttinn Ops geheiligt.

Die Compitalien, den Laren der Scheidewege gewidmet, wurden oft im December gleichfalls, sonst aber auch in andern Monaten gefeyert.

34. Bey den Römern wurden die öffentlichen Spiele eben so, wie bey den Griechen, von denen jene sie zum Theil entlehnt hatten, als festliche Veranstaltungen zur Verherrlichung der Götter, angesehen. Gewöhnlich wurden diese Spiele auf Kosten des Staats gehalten, zuweilen aber auch auf Kosten einzelner bemittelter Personen, besonders der Kaiser. Sie waren in Ansehung ihrer Beschaffenheit sowol, als der Zeiten und Oerter, sehr verschieden. Manche wurden jährlich, oder

nach mehreren Jahren, zur bestimmten oder unbestimmten Zeit, wiederholt; manche hingegen nur durch einzelne Gelegenheiten veranlaßt. Daher mancherley Benennungen; z. B. *ludi stati, imperativi, instaurativi, votivi, quinquennales, decennales, säculares, lustrales* u. a. m. So auch in Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Ort, wo sie gehalten wurden: *ludi circenses, capitolini, scenici, piscatorii, triumphales, funebres.*

35. Dahin gehören zuerst die circensischen Spiele, die auch vorzugsweise *ludi magni* hießen. Jenen Beynamen hatten sie von dem *circus maximus*, welcher nicht blos ein großer freyer Platz, sondern im Ganzen ein prächtiges Gebäude, und eine Art von Theater war, viertehalb Stadien lang und Ein Stadium breit; vom Julius Cäsar als Dictator errichtet, obgleich der Platz dieses Gebäudes schon von dem Könige Tarquinius Priscus so benannt, und zu Schauspielen bestimmt war. Mitten durch den Circus ging die sogenannte *spina circi*, eine vier Schuh hohe, und Ein Stadium lange Mauer, an deren Ende drey Piramyden standen, die zu den Zielen des Wettlaufes dienten. Ausserdem gab es noch manche

andere Verzierungen dieser Mauer sowol, als des ganzen Gebäudes, das in seiner Art zwar das größte, aber nicht das einzige war; denn man hatte noch zehn andere Rennplätze zu Rom, die gleichfalls Circi hießen. Die mit Mauern eingeschlossenen sechs Abtheilungen, worin die Kampfwagen standen und das Zeichen zum Wettlaufe erwarteten, nannte man *carceres*. Der ganze Circus war übrigens dem Sonnengotte geweiht; und die, welche die Wagen regierten, waren in gewisse Ordnungen (*factiones* oder *greges*) eingetheilt.

36. Gewöhnlich hielt man diese Spiele jährlich nur Ein Mal; indeß wurden sie auch zuweilen ausserordentlich angestellt, in beyden Fällen auf öffentliche Kosten. Der vorgängige feyerliche Aufzug dabey hieß *pompa circensis*, und ging vom Capitole aus. Man trug und fuhr in demselben die Bildnisse der meisten Götter, festlich aufgeschmückt. Die Spiele im Circus selbst waren eigentlich vierfach: theils Wettrennen mit zwey- und vierspännigen Wagen; theils verschiedene Leibesübungen, im Ringen, Kämpfen, Werfen, Fechten und Laufen; theils kleine Treffen oder Scharmützel zu Fuß und zu Pferde; theils Hetzen und Jagden

wilder Thiere. Auch ausser dem Circus wurden bey dieser Gelegenheit Schauspiele gegeben, unter denen besonders die Naumachieen oder Seeschlachten anfänglich auf der See selbst, hernach auf einem eigenen dazu ausgegrabenen und mit Wasser gefüllten Platze, welcher selbst Naumachia hieß. Die dazu gebrauchten Schiffe waren mit Gefangenen, Missethätern, Sclaven oder überwundenen Feinden besetzt, weil manche darin ihr Leben verloren, oder doch schwer verwundet wurden. In dem größten Circus selbst gab man zuweilen dergleichen Schauspiele, indem man ihn auf einmal unter Wasser setzte.

37. Die hundertjährigen oder säcularischen Spiele waren gleichfalls sehr feyerlich. Sie wurden indeß nicht gerade beym Ablaufe eines eigentlichen Jahrhunderts, sondern bald etwas früher, bald später, gehalten; und gewöhnlich im Aprill. Man machte zu dieser Feyer allemal lange Vorbereitungen, befragte darüber die sibyllinischen Bücher, und hielt vorher eine Art von allgemeiner Lustration oder Entsündigung der ganzen Stadt. Fast allen Göttern, sowol der Unterwelt als des Olymps, brachte man Opfer; und während der Zeit,

daß die Männer in den Tempeln die Göttermahle hielten, versammelten sich die Frauen zum Gebete im Tempel der Juno. Auch wurden den Genieen für die Wohlthat des Daseyns Dankopfer gebracht. Nach vollendeten Opfern geschah vom Capitole aus ein feyerlicher Zug nach dem großen Schauplatze am Ufer der Tiber, wo man die, dem Apoll und der Diana geweihten Spiele anstellte. Am zweyten Tage versammelten sich die römischen Matronen zum Opfer auf dem Capitole; und am dritten wurden, unter anderen Feyerlichkeiten, in dem Tempel des palatinischen Apoll Wettgesänge edler Jünglinge und Mädchen zum Lobe dieses Gottes und der Diana angestimmt. Die bekannte säcularische Ode des Horatius ist von dieser Art. Zu diesen Religionsfeyerlichkeiten kamen hernach noch mancherley Belustigungen, wodurch dieses Fest allgemeine Freude verbreitete. Dahin gehörten die pantomimischen Tänze, die Spiele der Histrionen, der Gauckler, (*praestigiatores*) Petauristen, Seiltänzer, u. a. m.

38. Sehr beliebt in Rom waren auch die Fechterspiele (*ludi gladiatorum*) die man gewöhnlich *munera* nannte, in sofern man da-

durch entweder dem zuschauenden Volke ein Vergnügen, oder dem, zu dessen Ehre sie gehalten wurden, z. B. bey Leichenbegängnissen, Ruhm und Ansehen schenken wollte. *Ludus* bezeichnet gewöhnlich den Schauplatz, oder die Wohnung der Fechter. Der Ursprung dieser Spiele war etrurisch, und ist vermuthlich in der ehemaligen Gewohnheit gegründet, bey einer Leichenfeyer Gefangene dem Verstorbenen als Opfer zu schlachten. Denn auch in Rom waren diese Spiele anfänglich bey Leichen am üblichsten; in der Folge aber wurden sie als öffentliche Schauspiele von den Aedilen, Prätoren, Quästoren oder Consulen gegeben, vornehmlich an den Festen der Saturnalien und der Quinquatrien. Zu dieser Absicht wurden die Gladiatoren auf öffentliche Kosten unterhalten; ihre Wohnung hieß *ludus*, ihr Aufseher *procurator*, und ihr Lehrer *lanista*. Das Gefechte bey den Spielen ging bis aufs Blut, und nicht selten bis zum Tode, wenn nicht etwa der Besiegte sein Leben von dem Volke erbat. Die Anzahl der fechtenden Paare, war anfänglich willkührlich, bis Cäsar sie bestimmte. — Verschiedene Benennungen der Fechter: *retiarii*, *myrmilliones*, *Thraces*, *Sabini*, *essedarii*, *andabatae* u. s. f. waren üblich.

49. Die der Göttinn Flora geweihten Spiele (*ludi Florales*) waren mit dem Feste dieser Göttinn verbunden, welches den 28. Aprill gefeyert wurde. Erst im Jahre 241. a. Chr. wurden sie gestiftet; hernach eine Zeitlang eingestellt, bald aber, wegen eines entstandenen Mißwachses der Baumfrüchte, den man für die Strafe jener Unterlassung hielt, wieder erneuert. Von dem gedachten Tage an, bis zum Abende des ersten Mai währten diese Spiele fort, welche man ohne alle Opfer, bekränzt mit Blumen, und mit häufigen Gastmahlen feyerte, die oft in ungezähmte Wildheit ausarteten. Ausserdem stellte man Jagden und Tänze an; und die Aediles Curules, die eigentlich jene Spiele besorgten, streueten auf dem Circus eine große Menge Bohnen und Erbsen unter das Volk aus.

40. Andere Spiele dieser Art waren: die megalesischen der Göttermutter Cybele gewidmet, mit Schauspielen, Gastmahlen und gegenseitigen Geschenken der Vornehmern gefeyert, welches Schenken *mutitare* hieß; die cerealischen, zum Andenken des Raubes der Proserpina, und der Betrübniß ihrer Mutter Ceres über diesen Raub; die martiali-

schen, dem Mars Ultor geheiligt; die apollinarischen und capitolinischen; die plebejischen, im Circus, zum Andenken der durch Verbannung der Könige erhaltenen bürgerlichen Freyheit; die consularischen, zur Ehre Neptuns, und zum Andenken des Sabinerraubes; u. a. m. Unter den durch ein Gelübde veranlaßten Spielen, welche *ludi votivi* genannt wurden, waren die, welche von Feldherren, die in den Krieg zogen, angelobt und gegeben wurden, die vornehmsten, wozu hernach die oben erwähnten fünfjährigen, zehnjährigen und zwanzigjährigen Spiele der Kaiser kamen. Zu den ausserordentlichen gehörten die Leichenspiele, und die jugendlichen, *juvenales*, die Nero nach vollendeter Minderjährigkeit anstellte.

41. Bey vielen dieser Spiele, vornehmlich aber bey den eigentlichen Schauspielen, wurden die Theater und Amphitheater gebraucht. In den ersten Zeiten, waren diese nur aus Holz errichtet, und nach ihrem Gebrauche wieder abgebrochen; in der Folge aber erbaute man sie von Stein, und zum Theile mit vieler Pracht, und von sehr großem Umfange. Ihre Bauart glich der griechischen;

die Eine Hälfte war kreisförmig, für den Zuschauer, und die andere rechtwinklicht, für die Schaubühne. Der ansehnlichste Schauplatz dieser Art wurde im J. 59. a. Chr. von dem Aedile, M. Scaurus, auf eigene Kosten aus Marmor errichtet, so groß, daß er achtzigtausend Zuschauer fassen konnte. Auch die vom Pompejus und Marcellus angelegten Schauplätze waren groß und berühmt; und dieser letztere ist zum Theil noch vorhanden. Das erste Amphitheater wurde im J. 45. a. Chr. vom Julius Cäsar errichtet, aber nur von Holz; und der Kaiser Titus ließ das erste steinerne bauen, dessen ansehnlicher Ueberrest, unter dem Namen Coliseum, noch jetzt Eine der größten Denkwürdigkeiten Roms ist. Ihre Form war länglich rund; und sie wurden vornehmlich zu Fechterspielen und Thiergefechten gebraucht. Beyderley Schauplätze waren gewissen Göttern geweiht.

42. Die üblichsten Gattungen der eigentlichen Schauspiele (*ludi scenici*) waren die Komödie, Tragödie, die satirischen Schauspiele und die Mimen. Die Komödien waren bey den Römern entwe-

der *palliatae* mit griechischem, *togatae* mit römischem Costume, oder *atellanae*, possenhafte Nachspiele. Die gewöhnliche musikalische Begleitung der Komödie waren die *tibiae dextrae*, *S. Lydiae*, und *tibiae sinistrae*, *s. serranae.* In den Mimen war nicht blos stummes Spiel, sondern auch Nachahmung der Sprechart gewisser Stände und Personen, wahrscheinlich nur von Einem Schauspieler, zum Theile sehr ungesittet und zügellos. (S. Einl.)

Kurze chronologische Uebersicht der römischen Alterthumskunde,

von

D. Heinrich Pertsch.

J. J. a. Chr.

753. *Rom* erbauet. (*Epocha Varroniana*).

717. Romulus †. N. *Pompilius* der Gesetzgeber, 8 Bücher Religionsgesetze, ordnet den religiösen Cultus, Kalender. Lieder der Salier. (*Axamenta*).

673. † *Pompilius* der Gesetzgeber. *Tullus Hostilius*, ferocior Romulo.

660. Demaratus, ein Bacchiade, aus Korinth läßt sich in Etrurien nieder.

640. † *T. Hostilius*. *Ancus Martius* erbauet Ostia, also Schiffahrt.

J. J. a. Chr.	
617.	† *A. Martius. Tarquinius Priscus,* (*Lucumo*) Sohn des Korinthier Demaratus K., verschönert Rom.
578.	† *Tarq. Priscus. Servius Tullius.* Neue Staatseinrichtung. Militärische Abtheilung der Bürger, in 6 Classen. Classici. Proletarii cives. Stiftung des Census. Rom wird die Metropolis Latiums durch die Anordnung eines gemeinschaftlichen Dianenfestes auf dem aventinischen Berge.
534.	†† *S. Tullius. Tarq. Superbus,* Despot.
514.	Sammlung der Gesetze der K. K. Annales Maximi. Libb. lintei.
510.	*Tarq.* der Tyrann vertrieben.
509.	Aristokratische Republik.
508.	Handelstractat Rom's mit Karthago.
499.	Erster Dictator.
493.	Secessio plebis in montem sacrum. Volkstribunen.
492.	Comitia tributa.
486.	*Lex Cassia agraria.*
463.	*Lex Terentilla* über die Einführung öffentlicher Gesetze.
454.	Gesandte nach Griechenland ge-

J. J. a. Chr.	
	schickt, um Gesetze zu sammeln. *Hermodorus.*
452.	Decemviri. Legg. duodecim tabb.
446.	Heirath der Patricier und Plebejer.
406.	Die Fußvölker erhalten Sold.
389.	Rom v. Galliern zerstört.
366.	Plebejische Consuln. Prätoren.
365.	Das erste Drama zu Rom im etruscischen Geschmacke.
300.	Erste Barbierer aus Sicilien in Italien.
293.	*Papirius* stellt die erste Sonnenuhr auf.
266.	Ganz Unteritalien besiegt.
264.	Erster punischer Krieg.
241.	Ende des 1. punischen Krieges.
240.	Das erste Drama im griechischen Geschmacke. Livius Andronikus.
228.	Die Römer treten in nähere Bekanntschaft mit den Griechen, und werden zu der Gemeinschaft an den isthmischen Spielen aufgenommen.
222.	Oberitalien, römische Provinz.
219.	*Archagathus*, erster griechischer Arzt in Rom.
218.	Zweyter punischer Krieg.

J. J. a. Chr.	
186.	SCtum de Bacchanalibus.
166.	*Krates Mallotes*, erster Grammatiker Roms.
161.	Die Rhetoren durch ein SCtum aufgehoben.
155.	*Karneades*, *Kritolaus*, *Diogenes* kommen als athenische Gesandte nach Rom.
146.	Korinth und Karthago zerstört.
130.	Pergamum geerbt.
91.	Lex Livii Drusi.
88.	Erster Krieg mit Mithradates.
81.	*Sylla* Dictator.
78.	† Sylla. Anfang des goldenen Zeitalters der römischen Literatur.
49.	Bürgerkrieg.
48.	Pompejus geschlagen bey Pharsalus. *I. Caesar dictator perpetuus.*
46.	Kalenderverbesserung durch *Sosigenes*.
44.	†† *Caesar*.
31.	Sieg Octavian's bey Actium. Gänzlicher Untergang der römischen Republik.
30.	Aegypten römisch.
28.	Octavianus legt die palatinische Bibliothek an.

J. J. a. Chr.

27. Octavianus erhält den Beynamen: *Augustus*. Monarch mit republicanischen Titeln. *) *Monimentum Ancyranum*, enthaltend die ganze Macht des römischen Reiches unter Augustus.

J. J. p. Chr.

14. † *Augustus*. *Tiberius* hebt die Comitien auf.

37. † *Tiberius*. *Caligula*, wahrscheinlich verrückt.

41. † Caligula. *Claudius*.

64. Nero, erzogen v. Seneca, läßt Rom anzünden.

70. *Vespasianus* erobert Palästina, verschönert Rom mit neuen Gebäuden, Senat und Gesetze restauriret.

79. † Vesp. *Titus*, deliciae generis humani.

98. *Trajanus*, Optimus, gab dem Volke das Wahlrecht wieder.

*) Der berühmte kaiserl. östr. Gesandte Augerius Gislenius Busbeck (geb. Commines in Flandern 1522; † St. Germain 1592.) entdeckte dieses Moniment zu Ancyra, (1553.) und machte es bekannt. Das Moniment selbst, zum Theile unlesbar, konnte er nicht von den Türken erhalten. Man findet es bey den meisten Ausgg. des *Suetonius*, auch bey der Wolfischen.

J. J. p. Chr.	
117.	*Adrianus*, affectirt Gelehrsamkeit, durchreiset das Reich in 17 J. J.
131.	*Edictum perpetuum* durch *Salvius Julianus*. Juris periti. Steigendes Ansehen derselben.
138.	† *Adrianus. Antoninus Pius.*
180.	† *M. Aurelius.* Soldaten besetzen den Thron.
240.	*Philippus Arabs* feyert die tausendjährige Dauer Rom's.
275.	† *Aurelianus, Restitutor orbis.*
286.	Diocletianus nimmt Reichsgehülfen an. Führt das orientalische Hofcärimoniel ein.
324.	Konstantinus M. allein Kaiser.
330.	Konstantinopel, Neu-Rom, Kaisitz. Begünstiger des Christianism. Codd. Gregorianus et Hermogenianus.
361.	Julianus der Ueberläufer (Apostata) will als Kaiser und Schriftsteller den Gentilism wieder her stellen.
395.	† *Theodosius M.* Er theilt das Reich in oströmisches (Byzant, Hauptst.) und weströmisches. (Rom, Hauptst.).
476.	Untergang des weströmischen Reiches. Romulus Augustulus, letzter Kaiser, dankt ab.

Ge

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pertsch, Johann Heinrich,

Grundriß der römischen Alterthumskunde zum Gebrauche bey Vorlesungen ;
nebst einer chronologischen Uebersicht

Coburg 1808

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.832
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11694889-2